

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang **Sozialarbeit**
Kurs **PASS 14**

Stefan Hupf

Herkunftssuche bei Adoptionen

**Beratung und Begleitung von Adoptivkindern bei der Herkunftssuche durch
Fachpersonen der Sozialen Arbeit im Licht des neuen Adoptionsrechts**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im Januar 2018 in einem Exemplar eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2018

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Diese Fachliteraturarbeit widmet sich der *Herkunftssuche bei Adoptionen* im Licht des neuen Adoptionsrechts. Sie enthält Empfehlungen für Fachleute der Sozialen Arbeit, um Adoptivkinder und -eltern bei der Herkunftssuche beratend zu unterstützen.

Jeder Mensch setzt sich irgendwann mit seiner Lebensgeschichte auseinander, weil sie ein Bestandteil seiner Persönlichkeitsentwicklung ist. Menschen, die schon früh adoptiert wurden, kennen ihre Wurzeln oft nicht. Sie sind darauf angewiesen, dass sie Informationen über ihre Herkunft erhalten, z.B. indem ihre Adoptiveltern möglichst Vieles über die Vorgeschichte sammeln. Doch diesem Sammeln sind enge Grenzen gesetzt, weil in der Schweiz die Herkunftssuche sehr eng mit dem Adoptionsgeheimnis verknüpft ist.

Ab 01.01.2018 tritt das neue Adoptionsrecht in Kraft, wodurch die Herkunftssuche geregelt und das Adoptionsgeheimnis konkretisiert wird. Diese Arbeit beschäftigt sich mit den Fragen, welche Neuerungen das neue Adoptionsrecht bezüglich Herkunftssuche bringt und warum bei Adoptivkindern die Kenntnis der Abstammung für die Identitätskonstruktion bedeutend sein kann.

Dazu hat der Autor anhand von Fachliteratur, nomologischer Theorien und empirischer Studien die zentralen Aspekte von Herkunftssuche im Fokus des neuen Adoptionsrechts bearbeitet.

Die Adoptiveltern haben das Kind entsprechend seiner Reife über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis zu setzen. Das Adoptivkind hat zudem Anspruch auf nicht-identifizierende Informationen über seine leiblichen Eltern zum Zeitpunkt seiner Geburt.

Durch das neue Adoptionsrecht wurde des Weiteren die offene Adoption, bei der sich die Herkunftssuche ohnehin meistens erübrigt, gesetzlich geregelt.

Dank

Als erstes möchte ich mich bei Ursula Leuthold für die hilfreiche Unterstützung in der Fachliteraturwerkstatt und die Begleitung in der Endphase bedanken. Ein herzliches Dankeschön geht an die Dozierenden der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, namentlich Prof. Dr. Andreas Jud und Prof. Dr. Daniel Rosch für die wertvollen Inputs an den Fachpoolgesprächen. Ein besonderer Dank gebührt Veronika Weiss und Karin Meierhofer von der Fachstelle Pflege- und Adoptivkinder Schweiz, die mir in Fachgesprächen und an der Jahrestagung über ihre Erfahrung mit Adoptivkindern und zur Herkunftssuche viele wertvolle Informationen geben konnten. Ein grosser Dank geht auch an die Autorin Prof. Dr. Monika Pfaffinger, welche mir beim Verlag Helbing & Lichtenhahn in Basel Einsicht in ihren zum heutigen Zeitpunkt noch nicht veröffentlichten Beitrag im Kurzkomentar ZGB zum Thema *Die Adoption* ermöglicht hat. Insbesondere möchte ich mich auch beim Lektor für das aufmerksame Korrekturlesen bedanken und bei den vielen nicht namentlich erwähnten Personen, die mich bei der Entstehung dieser Arbeit unterstützt haben. Abschliessend geht ein besonderer Dank an die Mitglieder meiner Familie, die mich emotional begleitet haben und dabei auf Vieles verzichten mussten.

Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	I
Dank	II
Inhaltsverzeichnis.....	III
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
1.1 Motivation	1
1.2 Ausgangslage und Gegenstand	1
1.3 Zielsetzung und Fragestellungen	2
1.4 Abgrenzung der Arbeit	3
1.5 Berufsrelevanz und Adressatenschaft.....	3
1.6 Aufbau der Bachelor-Arbeit.....	4
2 Adoption	6
2.1 Grundgedanke der Adoption	6
2.2 Erscheinungsformen der Adoption	7
2.3 Entwicklung in der Schweiz.....	8
2.4 Massgebende gesetzliche Bestimmungen	10
2.5 Voraussetzungen für eine Adoption	12
2.6 Wirkungen der Adoption.....	12
2.7 Adoptionsgeheimnis.....	13
2.8 Die Akteure	14
2.8.1 Zentrale Behörde des Bundes (ZBB).....	14
2.8.2 Zentrale Behörden der Kantone (ZBK)	14
2.8.3 Adoptionsvermittlungsstellen.....	15
2.9 Das Adoptionsdreieck	16
2.9.1 Das Adoptivkind	16
2.9.2 Die Adoptiveltern.....	17
2.9.3 Die leiblichen Eltern	17
2.10 Ablauf des Verfahrens bei nationaler Adoption	18
2.11 Zusammenfassung und Ausblick	20
3 Herkunftssuche	21
3.1 Grundgedanke der Herkunftssuche	21
3.2 Statistische Zahlen zur Herkunftssuche	23
3.3 Rechtlicher Rahmen für die Suche nach der Herkunft.....	23
3.4 Vorgehen bei der Herkunftssuche	25
3.5 Zusammenfassung und Ausblick	26

4	Neues Adoptionsrecht	27
4.1	Allgemeine Vorbemerkung.....	27
4.2	Entstehung des neuen Adoptionsrechts.....	28
4.3	Schema des Verfahrens einer Motion	29
4.4	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln.....	32
4.5	Auswirkungen des neuen Rechts.....	38
4.6	Herausforderungen durch das neue Recht	39
4.7	Fazit aus dem Vernehmlassungsverfahren	39
4.8	Zusammenfassung und Ausblick	40
5	Die Bedeutung von Herkunftssuche.....	41
5.1	Eltern-Kind-Beziehung	41
5.2	Identitätsentwicklung des Adoptivkindes	44
5.3	Adoption als Identitätsproblem	48
5.4	Gründe für die Herkunftssuche	51
5.5	Zusammenfassung und Ausblick	53
6	Beratende Unterstützung durch die Soziale Arbeit.....	55
6.1	Beratungskontext.....	55
6.2	Grundsätzliches zur Gestaltung der Herkunftssuche.....	56
6.3	Aufklärung über den Adoptionsstatus.....	58
6.4	Anrecht auf nicht-identifizierende Informationen	59
6.5	Adoption offen gestalten	60
6.6	Rolle der Fachperson.....	62
6.7	Zusammenfassung und Ausblick	62
7	Schlussfolgerungen	64
7.1	Beantwortung der Fragestellungen	64
7.2	Praxisrelevanz der Erkenntnisse.....	66
7.3	Persönliches Fazit.....	67
7.4	Ausblick	68
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	69

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Anzahl Adoptionen	8
Abb. 2: Ablaufschema I nationale Adoption	18
Abb. 3: Ablaufschema II nationale Adoption	19
Abb. 4: Schema des Verfahrens.....	29
Abb. 5: Adoptionsgeheimnis	32
Abb. 6: Auskunft über die Adoption	34
Abb. 7: Kantonale Auskunftsstelle und Suchdienste.....	35
Abb. 8: Persönlicher Verkehr.....	36
Abb. 9: Stufen der Entwicklung nach Erikson	45
Tab. 1: Anzahl Adoptionen	9
Tab. 2: Anzahl Inlandfremdkindadoptionen	10
Tab. 3: Rechtserlasse bei Adoptionen.....	11
Tab. 4: Anzahl Adoptionen und Herkunftssuchen.....	23
Tab. 5: Rechtlicher Rahmen für Herkunftssuche	24
Tab. 6: Entstehung des neuen Adoptionsrechts	30

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AdoV	Verordnung über die Adoption vom 29.6.2011 (SR 211.221.36)
AJB	Amt für Jugend und Berufsberatung des Kanton Zürichs
AS	Amtliche Sammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BBI	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BJ	Bundesamt für Justiz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (SR 101)
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
EAZW	Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen
EFZA	Expertise- und Forschungszentrum Adoption
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4.11.1950 (SR 0.101)
FmedG	Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (810.11)
HKsÜ	Haager Übereinkommen vom 29.05.1993 (SR 0.211.221.311)
IPGR	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18.12.1987 (SR 291)
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
lit.	Juristische Abkürzung für lat. litera (= Buchstabe)
PACH	Fachstelle Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) vom 18.6.2004 (SR 211.231)
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19.10.1977 (SR 211.222.338)
Pkt.	Punkt
nZGB	neues, revidiertes Adoptionsrecht vom 01.01.2018 (AS 2017 3699)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
Tab.	Tabelle
UNKRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (SR 0.107)
VE-ZGB	Vorentwurf des neuen, revidierten Adoptionsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1.4.1973 (SR 210)
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28.4.2004 (SR 211.112.2)

1 Einleitung

In der Einleitung werden Motivation, Ausgangslage und Gegenstand dieser Bachelor-Arbeit geschildert und Ziel und Fragestellungen aufgezeigt. Anschliessend folgen Eingrenzung des Themas und Bestimmung der Adressaten. Zum Schluss wird der Aufbau dieser Arbeit erläutert.

1.1 Motivation

Die Motivation, Herkunftssuche im Licht des neuen Adoptionsrechts zu betrachten, entstand im beruflichen Alltag als Familienbegleiter. Der Autor führte im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens ein Gespräch mit einer potentiellen Pflegefamilie durch, welche bereits ein Kind adoptiert hatte und sich mit dem Thema Herkunftssuche beschäftigte. Anhand einer vertieften Literaturrecherche zum Thema wurde der Autor dann auf das neue Adoptionsrecht aufmerksam. Vor allem interessierte ihn, welche Änderungen es im Hinblick auf die Herkunftssuche bringt. Aufgrund der Aktualität und aus eigener Erfahrung konnte davon ausgegangen werden, dass der Feldzugang der neuen Gesetzgebung noch nicht für alle Fachpersonen der Sozialen Arbeit gesichert ist. Da umfangreiche und aktuelle Literatur, empirische Studien sowie das neue Adoptionsrecht in Form einer amtlichen Sammlung vorliegen, entschied sich der Autor für eine Fachliteraturarbeit.

1.2 Ausgangslage und Gegenstand

Wer bin ich? Wo komme ich her? Wem gleiche ich? Wer sind meine leiblichen Eltern? Diese Fragen stellen sich wohl alle Menschen im Verlauf ihres Lebens (Christine Swientek, 1998, S. 12). Gerade Kinder suchen in den Antworten auf diese Fragen nach Wurzeln für ihre Talente, nach Quellen von ihren Charaktereigenschaften, nach Ursachen ihrer Neigungen und Interessen (Peter G. Kühn, 2014, S. 15). Doch was geschieht, wenn Kinder schon sehr früh in ihrem Leben adoptiert wurden und kein Kontakt zur leiblichen Familie besteht? Das Schweizerische Adoptionsrecht wurde letztmals in den 1970er-Jahren umfassend revidiert. Damals wurde die Adoption als Volladoption ausgestaltet und das Adoptionsgeheimnis eingeführt, wodurch die Verbindung zur leiblichen Familie vollständig getrennt wird. Dies hat zur Folge, dass Adoptivkindern oft die Familiengeschichte aus ihrer Herkunftsfamilie fehlt (Kühn, 2014, S. 127). Die Volladoption verursacht somit verschiedene Belastungen und macht es Adoptierten aufgrund fehlender oder lückenhafter Informationen um ihre Herkunft sehr

schwer, eine kohärente, vollständige Identität zu entwickeln (Monika Pfaffinger, 2007, S. 187).

Dieser Umstand hat der Forschung deutlich gemacht, dass das geltende Adoptionsrecht nicht mehr den Anforderungen unserer Zeit entspricht. Deshalb fand es der Gesetzgeber für angebracht, das geltende Recht einer Revision zu unterziehen. Mit dem revidierten Adoptionsrecht, welches ab 1. Januar 2018 in Kraft tritt, wird das Kindeswohl gestärkt, das Adoptionsgeheimnis konkretisiert und teilweise gelockert und die offene Form der Adoption eingeführt (vgl. Kapitel 4). Neu muss das Adoptivkind von den Adoptiveltern über seinen Adoptionsstatus aufgeklärt werden und es hat Anspruch auf Kenntnis nicht-identifizierender Informationen über die leiblichen Eltern zum Zeitpunkt seiner Geburt.

Gegenstand dieser Arbeit ist die Herkunftssuche von Adoptivkindern, welche in der Schweiz geboren worden sind und schon in den ersten Lebensmonaten von fremden Eltern aufgenommen wurden. Diese werden auch als *Inlandfremdkindadoptionen* bezeichnet. Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass bei Adoptivkindern, welche früh platziert werden, eher die Aussicht besteht, Defizite auszugleichen, welche aufgrund Vernachlässigung, Misshandlung und Beziehungsabbrüchen entstehen können und Bindungs- sowie Verhaltensprobleme zur Folge haben (Esther Abplanalp & Helen Matter, 2009, S. 222). Da die Beschreibung dieser Folgen den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, werden sie in dieser Arbeit nicht ausgeführt.

1.3 Zielsetzung und Fragestellungen

In dieser Bachelor-Arbeit werden Bedeutung und Möglichkeiten der Herkunftssuche für Adoptivkinder dargelegt. Anhand der Identitätsentwicklung des Adoptivkindes und im Licht des neuen Adoptionsrechts sollen Handlungsempfehlungen abgeleitet und Grenzen der Möglichkeiten aufgezeigt werden. Diese Arbeit hat zum Ziel, einen Beitrag zur angemessenen Beratung und Begleitung von Adoptivkindern bei der Herkunftssuche durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit zu leisten.

Die Arbeit wird durch folgende Fragestellungen geleitet, welche anhand von Fachliteratur und Fachgesprächen mit Experten bearbeitet werden:

1. Was ist unter Herkunftssuche bei Adoptionen zu verstehen?
(Kapitel 2 und Kapitel 3)

2. Welche rechtlichen Neuerungen bringt das neue Adoptionsrecht bezüglich der Herkunftssuche? (Kapitel 4)
3. Warum kann bei Adoptivkindern die Kenntnis der genetischen Abstammung für die Identitätskonstruktion bedeutend sein? (Kapitel 5)
4. Wie können Adoptivkinder und Adoptiveltern bei der Herkunftssuche von der Sozialen Arbeit beratend unterstützt und begleitet werden? (Kapitel 6)

1.4 Abgrenzung der Arbeit

Der Fokus in dieser Arbeit wird auf die Herkunftssuche bei *Inlandfremdkindadoptionen* gerichtet. Bei dieser Adoptionsform sind die annehmenden Adoptiveltern mit dem Adoptivkind weder verwandt noch dessen Stiefeltern. Stiefkindadoptionen, bei welchen ein Lebensgefährte das Kind des Partners adoptiert, finden in dieser Arbeit keine Berücksichtigung. Da das Kind auf diese Art nahe an seiner Herkunftsfamilie untergebracht und aufgenommen wird, entfällt die Herkunftssuche ein Stück weit. Auf Auslandadoptionen, Babyklappenkindern und anonyme Geburten wird nicht eingegangen, weil laut Christine Swientek (2001) in diesen Fällen die Herkunftssuche entweder oft mit grösseren Hindernissen (z.B. Herkunftslandreisen, Auslandsvermittlungstellen, internationalen Suchdiensten) verbunden ist, gar unmöglich wird oder ins Leere verläuft (S. 46). Auf die Suche von leiblichen Eltern nach ihren zur Adoption freigegebenen Kindern wird nicht eingegangen, weil dieses Thema eine eigene Bachelor-Arbeit verdient hätte und auch füllen würde. Auch die Suche erwachsener Adoptierter wird nicht thematisiert, weil sich ihnen aufgrund des Adoptionsrechts andere Möglichkeiten ergeben und sie sich oft ohne Adoptiveltern und Adoptionsvermittlungstellen durch eigene Ermittlungen auf die Suche machen. Bezüglich Adoptionsvermittlungstellen bezieht sich der Autor exemplarisch auf die Fachstelle Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) aus dem Kanton Zürich, welche diejenige Stelle ist, die zusammen mit der Behörde den Prozess von Inlandfremdkindadoptionen in der Deutschschweiz begleitet (vgl. Kapitel 2.8.3).

1.5 Berufsrelevanz und Adressatenschaft

Im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial (2010) werden die ethischen Richtlinien für das moralische Handeln in der Sozialen Arbeit dargelegt und darin verpflichtet sie sich, Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren (S. 6). Bei der Herkunftssuche geht es um die Entwicklung von Identität,

das Sichern von Antworten auf Lebensfragen und das Stabilisieren von Beziehungen und Zugehörigkeit (vgl. Kapitel 5.5). Die Berufsrelevanz ergibt sich auch insofern, als dass Fachpersonen aus verschiedenen Berufsfeldern (Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokulturelle Animation) und amtliche Stellen der Sozialen Arbeit sich mit diesem Thema in ihrem Berufsalltag konfrontiert sehen, weil sie mit Adoptivkindern und -eltern in Kontakt kommen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Familienberatungen, stationäre Beratungsdienste, Jugend- und Quartierarbeit, Fachstellen, KESB).

Somit richtet sich diese Arbeit in erster Linie an Fachpersonen der Sozialen Arbeit, welche mit Adoptivkindern oder -eltern am Prozess der Herkunftssuche beteiligt sind. Im weiteren ergeben sich die Adressaten auch aus der Leserschaft, welche sich für dieses Thema interessieren.

1.6 Aufbau der Bachelor-Arbeit

Die vorliegende Arbeit besteht aus sieben Kapiteln, an deren Ende jeweils eine kurze Zusammenfassung über die wichtigsten Inhalte und ein Ausblick auf das folgende Kapitel erfolgt.

Im **Kapitel 2** *Adoption* und im **Kapitel 3** *Herkunftssuche* wird der thematische Hintergrund beleuchtet und es werden grundlegende Informationen gegeben, welche zum Verständnis dieser Begriffe relevant sind. Dabei geht es um Grundgedanken und Erscheinungsformen, den rechtlichen Rahmen und die Entwicklung in der Schweiz. Das Thema *Adoptionsgeheimnis* wird eingehender beleuchtet, weil es den Bezug zum thematischen Diskurs dieser Arbeit schafft.

Im **Kapitel 4** *Neues Adoptionsrecht* setzt sich der Autor aus sozialarbeiterischer-juristischer Perspektive vertieft mit dem revidierten Recht auseinander. Es zeigt die Entstehung sowie Erläuterungen zu einzelnen Gesetzesartikeln auf und thematisiert Auswirkungen und Herausforderungen des neuen Adoptionsrechts. In diesem Kapitel wird die rechtliche Grundlage für die spätere Handlungsebene behandelt.

Im **Kapitel 5** findet aus sozialwissenschaftlicher Sichtweise die Auseinandersetzung mit der *Bedeutung von Herkunftssuche* statt. Im Unterkapitel *Eltern-Kind-Beziehung* wird eingangs anhand der Bindungstheorie die sichere Bindung zwischen Adoptivkind und -eltern thematisiert und danach auf die Entstehung der Eltern-Kind-Beziehung eingegangen. Es folgt eine Diskussion über die Bedeutung von Herkunftssuche auf die Identität und Identitätsentwicklung bei Adoptivkindern; wobei nebst der psychosozialen

Entwicklung nach Erikson auch die Sicht neuerer Konzepte mit einfließt. Danach wird anhand einer explorativen Forschung von Beate Ebertz die hypothetische Frage beantwortet, ob Adoption nicht per se zu einem Identitätsproblem führt. Zum Schluss werden anhand einer empirischen Studie von Peter G. Kühn verschiedene Gründe für Herkunftssuchen aufgezeigt. Die geschilderten Motive sollen als Anregung für die Handlungsebene dienen.

Im **Kapitel 6** wird die Herkunftssuche in den Fokus der Sozialen Arbeit gestellt. Es geht dabei um die *freiwillige beratende Unterstützung durch die Soziale Arbeit* von Adoptivkindern und -eltern bei der Herkunftssuche.

Die vorliegende Arbeit wird durch **Kapitel 7 *Schlussfolgerungen*** abgerundet. Dabei erfolgt eine zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen aus der Einleitung. Es werden Erkenntnisse für die Praxis gezogen und abschliessend in einem persönlichen Fazit auf Themen und offene Fragen eingegangen, welche in nachfolgenden Arbeiten behandelt werden sollten, um das Berufsfeld weiterzubringen.

2 Adoption

Um einen ersten Überblick über das Thema dieser Arbeit zu verschaffen, beschäftigen sich die beiden nächsten Kapitel mit der Frage:

Was ist unter Herkunftssuche bei Adoptionen zu verstehen?

Um sich der Beantwortung der ersten Fragestellung anzunähern, wird in diesem Kapitel dargelegt, was unter Adoption zu verstehen ist. Dazu folgt zuerst ein Abriss über den Grundgedanken der Adoption und ihre verschiedenen Erscheinungsformen. Anschliessend wird die aktuelle Entwicklung in der Schweiz aufgezeigt und auf die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen eingegangen. Dann werden die Voraussetzungen für eine Adoption und ihre Wirkungen näher erläutert und wichtige Begriffe wie das Adoptionsgeheimnis und das Adoptionsdreieck erklärt. Zum Schluss wird der Ablauf des Adoptionsverfahrens für eine nationale Adoption im Kanton Zürich dargestellt.

2.1 Grundgedanke der Adoption

Ernst Munzinger zufolge wurde das Verb adoptieren im 16. Jahrhundert von der lateinischen Wortverbindung *ad-optare* (eigentlich „hinzuwählen“) abgeleitet und bedeutet „an Kindes statt annehmen“ (ohne Datum). Es ist eine Bildung aus lateinisch „ad“ für „hinzu“ und „optare“ für „wählen bzw. wünschen“. Das Nomen *Adoption* stammt aus dem lateinischen „*adoptio*“ und bedeutet „**Annahme an Kindes statt**“ (ebd.).

Dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) kann keine Legaldefinition von Adoption entnommen werden. Nach juristischer Erklärung aus dem Rechtslexikon wird unter Adoption ein *Eltern-Kind-Verhältnis* verstanden, welches nicht auf natürliche Abstammung zurückzuführen ist (Juraforum, ohne Datum). Laut Nicole Bisig (2016) stellt in der Schweiz die Adoption somit eine Möglichkeit dar, Eltern zu werden, ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung (S. 284). Das Adoptivkind erhält dieselben Rechte wie ein leibliches Kind der Adoptivfamilie (Art. 267 Abs. 1 ZGB).

Der Gedanke, dass ein Kind nicht nur durch Abstammung biologische Eltern, sondern durch einen Rechtsakt soziale Eltern erhält, wurde schon in der Antike im römischen Recht aufgenommen (S. 284). Gemäss Errol Küffer (2004) hat sich der Beweggrund für eine Adoption im Verlauf der Jahrhunderte stark verändert und das Adoptionsrecht hat in den letzten hundert Jahren einen Paradigmenwechsel erfahren (S. 27). So diente damals die Adoption ausschliesslich den Interessen der Adoptiveltern. Heute

hingegen verlangt das geltende Adoptionsrecht, dass die Begründung eines Kindesverhältnisses dem Kindeswohl dient (Art. 264 ZGB) und nach der Adoptionsmaxime zu verfahren ist, d.h. dass für ein Kind geeignete Eltern gesucht werden und nicht für kinderlose Eltern ein Kind (Beate Ebertz, 1987, S. 18; PACH, 2017a, S. 2). Bezüglich Kindeswohl gilt festzuhalten, dass dies ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, d.h. im Gesetz nicht festgeschrieben ist, was Kindeswohl konkret bedeutet. Dieser muss im Einzelfall durch die Kindesschutzbehörde (KESB) ausgelegt werden. Gemäss Andrea Hauri und Marco Zingaro (2013) kann als allgemeine Richtlinie festgehalten werden: „Das Kindeswohl ist gewährt, wenn ein für die gesunde Entwicklung günstiges Verhältnis besteht zwischen den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen andererseits.“ (S. 9).

2.2 Erscheinungsformen der Adoption

Anfangs der 70er-Jahre fand eine grosse Revision des schweizerischen Adoptionsrechts statt. Dabei wurde die Adoption als Volladoption ausgestaltet und die rechtliche Gleichstellung von ehelichen und adoptierten Kindern geschaffen. Im noch heute geltenden Recht wird die Adoption in drei Formen unterteilt:

- Die *gemeinschaftliche Adoption* ist nur Ehepaaren gestattet, die seit mindestens fünf Jahren miteinander verheiratet sind oder die das 35. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 264a Abs. 1 und 2 ZGB).
- Die *Stiefkindadoption* setzt voraus, dass Ehegatten seit mindestens fünf Jahren miteinander verheiratet sind, um ein Kind, das nur zu einem Ehegatten in einem Rechtsverhältnis steht, zu adoptieren (Art. 264a Abs. 3 ZGB).
- Die *Einzeladoption* erlaubt die Adoption eines fremden Kindes durch einen Ehegatten alleine oder durch eine unverheiratete Person, wobei die adoptierende Person mindestens 35 Jahre alt sein muss (Art. 264b ZGB).

Weiter wird im Adoptionsrecht zwischen der Adoption einer *minderjährigen* (Art. 264 ZGB) oder *volljährigen Person* (Erwachsenadoption) (Art. 266 ZGB) unterschieden und zudem noch die *Fremdadoption* (Art. 268b ZGB) aufgeführt. Im weiteren wird auch zwischen *nationaler* und *internationaler* Adoption unterschieden (PACH, ohne Datum). In Gesetzgebungen anderer Länder gibt es auch die Ausstattungsformen von *halboffener* und *offener Adoption*, wo hingegen in der Schweiz im geltenden Recht (2017) nur die *Volladoption*, auch *verdeckte Adoption* oder *Inkognito-Volladoption* genannt, gesetzlich verankert ist (EAZW, 2017, S. 4). Die letztendliche Entscheidung

welche Adoptionsform gewählt wird, liegt bei den Adoptiveltern und den leiblichen Eltern.

Grundsätzlich benötigt eine Adoption die Zustimmung der Mutter und des Vaters (Art. 265a Abs.1 ZGB). In gewissen Fällen kann von dieser Zustimmung abgesehen werden, beispielsweise wenn ein Elternteil unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist, oder wenn er sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat (Art. 265c ZGB).

2.3 Entwicklung in der Schweiz

Das Bundesamt für Statistik (BFS, 2016) zeigt auf, dass seit 1980 die Zahl der Adoptionen, insbesondere von Kindern, in der Schweiz kontinuierlich zurückgegangen ist (siehe Abb. 1). So waren in den vergangenen Jahren von 2010 bis 2016 im Mittel nur noch rund 443 Adoptionen zu verzeichnen im Vergleich zu durchschnittlich jährlich 83'675 Lebendgeburten (BFS, Newsletter Nr. 4, 2010, S. 3). Von 1980 bis 2016 hat die Gesamtzahl der Adoptionen um 77,1% abgenommen (von 1'583 auf 363).

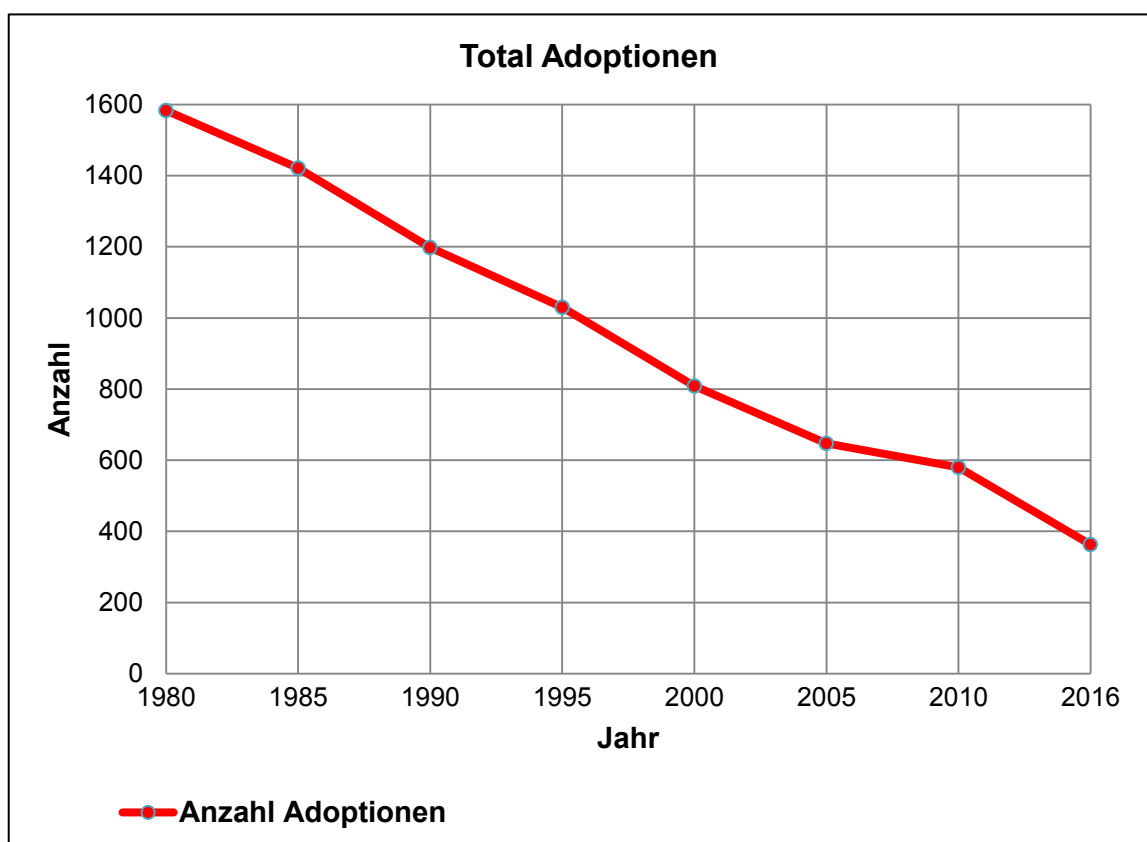


Abb. 1: Anzahl Adoptionen (eigene Darstellung)

Jahr	Total	Inter-nationale	Nationale	Erw.	Kinder	Altersgruppen (Inlandfremdkindadoptionen)				Fremd-kind	Stiefkind
		(Kind u. Erw.)	(Kind u. Erw.)	(Nationale)	(Nationale)	0-4	5-9	10-14	15-17	(Nationale)	(Nationale)
1980	1583	523	1060	212	848	174	62	40	26	302	546
1985	1421	694	727	158	569	98	29	13	13	153	416
1990	1198	673	525	118	407	67	18	6	4	95	312
1995	1030	665	365	95	270	26	11	11	6	54	216
2000	808	610	198	53	145	23	5	6	1	35	110
2005	647	452	195	63	132	26	1	3	0	30	102
2010	580	391	189	71	118	23	2	2	0	27	91
2016	363	200	163	99	64	13	1	0	1	15	49

Tab. 1: Anzahl Adoptionen (eigene Darstellung)

2016 wurden in der Schweiz 163 nationale Adoptionen ausgesprochen (siehe Tab. 1). Davon waren 9,2% Fremdkindadoptionen, also Adoptionen, bei denen es sich nicht um eine Stiefkindadoption handelt. Bei den Fremdkindadoptionen gab es von 1980 bis 2016 einen Rückgang um 95% (1980 gab es 302 Fremdkindadoptionen, 2016 nur noch 15). Die Stiefkindadoptionen machen 2016 gegenüber Fremdkindadoptionen 76,6% aus. Hauptsächlich sind es dabei Männer, welche die Kinder ihrer Partnerin adoptieren. Umgekehrt, dass Frauen die Kinder ihrer Partner adoptieren, kam 2016 nur dreimal vor (Bettina Weber, 24. September 2017).

Internationale Adoptionen kommen seit 1990 häufiger vor, als nationale Adoptionen. Stammen im Jahr 1980 noch 66,9% der adoptierten Personen aus der Schweiz, waren es im Jahr 2010 nur noch 32,6%. Aber auch bei den Internationalen Adoptionen ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2016 gab es nur noch 200, was gegenüber 1980 einen Rückgang von 61,8% bedeutet.

Bei Inlandfremdkindadoptionen werden vor allem Kleinkinder vermittelt. 2016 waren 86,7% dieser Kinder zum Zeitpunkt der Adoption vier Jahre oder jünger. Stiefkinder sind im Schnitt deutlich älter: 97% waren mindestens 8 Jahre alt (BFS, 2016).

Gründe für die rückläufigen Adoptionszahlen

Weshalb der Anteil internationaler gegenüber nationaler Adoptionen gestiegen ist, kann wohl damit erklärt werden, dass einerseits die Nachfrage nach Adoptivkindern nach wie vor relativ gross ist, aber andererseits immer weniger Kinder, welche in der Schweiz geboren worden sind, zur Adoption freigegeben werden. Der Rückgang

internationaler Adoptionen hängt wohl mit neuen Gesetzgebungen zusammen, wodurch die Vermittlung zum Schutze des Kindes erschwert wird (ebd.). Laut PACH kommt hinzu, dass immer mehr Kinder aus dem Ausland gesundheitlich beeinträchtigt sind und erst in fortgeschrittenem Alter vermittelt werden, was sich auf ihre Platzierung zusätzlich negativ auswirkt (Fachgespräch vom 6.4.2017). Dem Jahresbericht von PACH zufolge befanden sich im Jahr 2016 in der Deutschschweiz lediglich 16 Kinder und dafür 78 adoptionswillige Paare im Pool (2016, S. 11), damit kommen auf jedes Kind fünf Paare (siehe Tab. 2).

Jahr	Anzahl Inlandfremdadoptionen in der Deutschschweiz	Anzahl adoptionswillige Paare im Pool	Anzahl adoptionswillige Paare pro Kind
2013	21	48	2,5
2014	7	75	11
2015	12	89	7,5
2016	16	78	5

Tab. 2: Anzahl Inlandfremdkindadoptionen (eigene Darstellung auf Basis von PACH)

Zu den Hypothesen, welche den Rückgang von Adoptionen erklären, gehören laut BFS (Newsletter Nr. 4, 2010, S. 3):

- gesetzgeberische Anpassungen
- allgemeiner Geburtenrückgang
- Abnahme der Zahl unerwünschter Schwangerschaften dank der Verwendung von Verhütungsmitteln
- Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen
- gestiegene soziale Akzeptanz nicht-ehelicher Geburten
- verbesserte Akzeptanz lediger Mütter in der heutigen Gesellschaft
- Fortschritte der fortpflanzungsmedizinischen Behandlung

2.4 Massgebende gesetzliche Bestimmungen

Nachdem der Grundgedanke und die Erscheinungsformen der Adoption und danach die aktuelle Entwicklung in der Schweiz beleuchtet wurden, sollen nun kurz die rechtlichen Grundlagen betrachtet werden, welche für Adoptionen relevant sind (siehe Tab. 3). Nebst dem, dass in einzelnen kantonalen Erlassen das Verfahren und die Voraussetzungen für eine Adoption geregelt sind, wird eine Adoption auch in den folgenden Rechtserlassen auf eidgenössischer wie auch auf internationaler Ebene festgelegt (Bisig, 2016, S. 286):

Schweizerischer Rechtserlass (SR)	Beschreibung
EMRK (SR 0.101)	Die <i>Europäische Menschenrechtskonvention</i> vom 4.11.1950 (in der Schweiz seit 28.11.1974 in Kraft) ist eine internationale Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte.
UNKRK (SR 0.107)	Das <i>Übereinkommen über die Rechte des Kindes</i> vom 20.11.1989 (in der Schweiz seit 26.3.1997 in Kraft) hebt die Verantwortung für den Schutz und das Wohl Minderjähriger hervor.
HKsÜ (SR 0.211.221.311)	Das <i>Haager Übereinkommen</i> vom 29.05.1993 (in der Schweiz seit 1.7.2009 in Kraft) dient dem Schutz von Kindern und regelt die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen.
BV (SR 101)	Die <i>Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft</i> vom 18.4.1999 steht auf der höchsten Stufe des schweizerischen Rechtssystems und bildet die rechtliche Grundlage für die gesamte Gesetzgebung.
IPGR (SR 291)	Das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht ist massgebend für internationale Adoptionen (Bisig, 2016, S. 287).
ZGB (SR 210)	Das <i>Schweizerische Zivilgesetzbuch</i> vom 1.4.1973 enthält die Grundsätze, die bei Adoptionen beachtet werden müssen, damit das Wohl des Kindes gewährleistet ist.
BG-HAÜ (SR 211.221.31)	Mit dem schweizerischen Bundesgesetz vom 22.6.2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen wird das Haager Adoptionsübereinkommen (HKsÜ) in der Schweiz vollzogen.
AdoV (SR 211.221.36)	Diese Verordnung über die Adoption (AdoV) vom 29.6.2011 enthält Ausführungsbestimmungen zum Verfahren für die Aufnahme von Kindern zur Adoption, über die Bewilligung zur Adoptionsvermittlung und Aufsicht über deren Tätigkeit.
PAVO (SR 211.222.338)	Die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19.10.1977 enthält minimale Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Erteilung einer Pflegekinderbewilligung und deren Aufsicht.
ZStV (SR 211.112.2)	Die Zivilstandsverordnung vom 28.4.2004 enthält Bestimmungen bezüglich Adoptionen (z.B. die Bekanntgabe von Daten aus den in Papierform geführten Zivilstandsregistern und den Belegen).
PartG (SR 211.231)	Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.6.2004 regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Art. 1. PartG).

Tab. 3: Rechtserlasse bei Adoptionen (eigene Darstellung auf der Basis von Bisig, 2016, S. 286-287.)

2.5 Voraussetzungen für eine Adoption

Als allgemeine Voraussetzung für eine Adoption gilt, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dienen muss (Art. 3 AdoV), ohne dass andere Kinder der Adoptiveltern in unbilliger Weise zurückgesetzt werden (Art. 264 ZGB). Eine weitere Voraussetzung beinhaltet, dass die künftigen Adoptiveltern dem Kind während wenigstens eines Jahres Pflege und Erziehung erwiesen haben müssen (Art. 264 ZGB). Laut Ebertz (1987) ist diese Zeit im Adoptionsverfahren als Probezeit gedacht und soll dazu genutzt werden, um zu beurteilen, ob es zwischen dem Adoptivkind und der Adoptivfamilie zu einem Eltern-Kind-Verhältnis gekommen ist, so wie es in der Regel aus dem ehelichen Kindesverhältnis entsteht (S. 20).

2.6 Wirkungen der Adoption

Wie schon im Kapitel 2.2 erwähnt, kennt das geltende Recht in der Schweiz nur Adoptionen mit Wirkung einer Volladoption (Bisig, 2016, S. 290). Mit der Volladoption erhält das Adoptivkind eine neue Identität, indem es die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiveltern erhält (Art. 267 Abs. 1 ZGB). Es entsteht ein Kindesverhältnis (Art. 252 Abs. 3 ZGB) und das Kind wird so behandelt, wie wenn es als Kind der Adoptiveltern geboren wäre (Art. 267 Abs. 1 ZGB). Das Recht auf persönlichen Verkehr erlischt für die leiblichen Eltern, sobald sie der Adoption ihres Kindes zugestimmt haben und das Kind zum Zwecke künftiger Adoption untergebracht wurde (Art. 274 Abs. 3 ZGB). Das Kind erhält im weiteren das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Adoptiveltern, dessen Namen es trägt (Art. 267a ZGB). Den Adoptiveltern ist es freigestellt, dem Kind einen neuen Vornamen zu geben (Art. 267 Abs. 3 ZGB), wobei einer solchen Namensänderung ein urteilsfähiges Kind zustimmen muss (Art. 19 Abs. 2 ZGB) und ein urteilsunfähiges, wenn möglich, anzuhören ist. Die Adoption begründet zudem die Unterhaltspflicht der Adoptiveltern (Art. 276 ZGB), die elterliche Sorge für das minderjährige Kind (Art. 296 Abs. 1 ZGB) und das gegenseitige gesetzliche Erbrecht (Art. 457-640 ZGB).

Die Wirkung der Adoption tritt mit der Rechtskraft ein, d.h. sie entfaltet ihre Wirkung von dem Zeitpunkt an, wo sie durch einen Beschluss amtlich bekräftigt wird (Bisig, 2016, S. 290). Sie wird mit dem Datum des Adoptionsentscheides aber erst wirksam, wenn innert der Beschwerdefrist keine Rechtsmittel gegen den Entscheid erhoben wurden und kein Anfechtungsgrund vorliegt (Art. 269 ZGB). Wird die Adoption wirksam, ist sie grundsätzlich nicht mehr aufzulösen (BGE 137 I 154 E. 3). Einzige Ausnahmen bilden die Anfechtung wegen Form- und Verfahrensfehlern (Art. 269-269b

ZGB) oder eine erneute Adoption. Mit erfolgter Adoption erlischt auch die Vormundschaft, welche bei der Zustimmung zur Adoption durch die KESB eingerichtet wurde.

2.7 Adoptionsgeheimnis

Das Thema Herkunftssuche ist sehr eng mit dem Adoptionsgeheimnis verknüpft, denn mit diesem hält das Gesetz die Möglichkeiten und Grenzen der Herkunftssuche für adoptierte Personen fest. Das Adoptionsgeheimnis wird im Zivilgesetzbuch geregelt (Art. 268b ZGB) und wurde am 1. April 1973 in Kraft gesetzt (AS 1972 2819; BBI 1971 I 1200). Laut Samantha Besson (2005) bezweckte die ursprüngliche Idee mit dem Adoptionsgeheimnis, in der neuen Familie eine von den leiblichen Eltern unabhängige Entwicklung zu ermöglichen (S. 6). Das Adoptionsgeheimnis beinhaltet das Wissen über die Identität der Adoptiveltern (Art. 268b ZGB), die Geheimhaltung der Personalien der leiblichen Eltern (Art. 268c Abs. 2 ZGB) und das Recht des Adoptivkindes bei Volljährigkeit gegenüber seinen Adoptiveltern und den Behörden auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung (Art. 268c Abs. 1 ZGB).

Das Wissen über die Identität der Adoptiveltern

Die Identität der Adoptiveltern darf den Eltern des Kindes ohne Zustimmung der Adoptiveltern nicht bekannt gegeben werden (Art. 268b ZGB). Bisig (2016) betont, dies beinhalte auch, dass alle am Adoptionsverfahren beteiligten Personen die Geheimhaltung wahren müssen (S. 294).

Die Geheimhaltung der Personalien der leiblichen Eltern

Zur Geheimhaltung der Personalien der leiblichen Eltern (Art. 268c Abs. 2 ZGB) schreibt Bisig, dass dies jedoch nicht absolut sei, denn ein Adoptivkind kann aufgrund des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei Erreichen der Volljährigkeit die Personalien seiner leiblichen Eltern verlangen (S. 294). Bisig fügt an, dass dies aber nicht das Recht beinhalte, seine leiblichen Eltern persönlich kennenzulernen (ebd.).

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Beim Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Art. 268c Abs. 1 ZGB) handelt es sich in der Schweiz um kein Grundrecht, sondern es ergibt sich aus dem Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV). Auch das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes hält fest, dass das Kind soweit als möglich das Recht habe, seine Eltern zu kennen (Art. 7 Abs. 2 UNKRK). Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung bezieht sich jedoch nur auf nicht-identifizierende Informationen zum

Zeitpunkt der Geburt. Im BGE 128 I 63 E. 2-5 vom 4. März 2002 wurde erstmals die bundesgerichtliche Anerkennung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung konkret bestätigt. Dasselbst steht: „Der Anspruch, die leiblichen Eltern zu kennen und entsprechend die im Zivilstandsregister überdeckten Eintragungen einzusehen, steht dem volljährigen Adoptivkind unabhängig von einer Abwägung mit entgegenstehenden Interessen zu“. Die Tendenzen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre gehen in Richtung eines absoluten, keiner Interessenabwägung mehr ausgesetzten Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zur Zeitpunkt seiner Geburt.

2.8 Die Akteure

Im Verlaufe der Adoption, d.h. am Anfang mit der Entscheidung der leiblichen Eltern zur Freigabe über den Vollzug der Adoption bis hin zur späteren biografischen Aneignung der Adoptionsgeschichte, interagieren viele Akteure unterschiedlich miteinander. Nachfolgend werden die drei wichtigsten kurz vorgestellt:

2.8.1 Zentrale Behörde des Bundes (ZBB)

In der Schweiz ist die Zentrale Behörde des Bundes (ZBB) vom BJ für die Koordination des Adoptionswesens zuständig. Sie vertritt die Schweiz auch gegenüber ausländischen Adoptionsbehörden (BJ, 2014b, S. 9). Ihre wichtigsten Aufgaben beinhalten (S. 8-9):

- Entgegennahme und Übermittlung von Mitteilungen und Dossiers
- Informationsaustausch und Koordination (Art. 2 Abs. 1 lit. d AdoV)
- Erlass von Weisungen und Empfehlungen (Art. 2 Abs. 1 lit. c AdoV)
- Repräsentative Aufgaben, Ansprechpartner für das Ausland (Art. 2 Abs. 1 lit. e AdoV)
- Akkreditierung und Aufsicht über die Vermittlungsstellen (Art. 2 Abs. 1 lit. b AdoV)

2.8.2 Zentrale Behörden der Kantone (ZBK)

Im Kanton Zürich wurde diese Aufgabe der interkantonalen Behörde *Kantonale Zentralbehörden Adoption* beim AJB übertragen. Ihre wichtigsten Aufgaben beinhalten (BJ, 2014b, S. 10):

- Anlauf- und Informationsstellen
- Eignungsabklärung (Art. 6 Abs. 1 AdoV) und Matching-Entscheid
- Betreuung und Aufsicht (Art. 2 Abs. 2 lit. c AdoV)

- Zusammenarbeit mit der Zentralen Behörde des Bundes (Art. 2 Abs. 12 lit. d AdoV)
- Übertragung der Zuständigkeit

Die Leistungen der Kantonalen Zentralbehörde Adoption umfassen (AJB, 2017):

- Beraten von zukünftigen Adoptiveltern, Behörden und Fachleuten
- Prüfen der Eignung von zukünftigen Adoptiveltern und Verfassen von Sozialberichten
- Ausstellen einer Eignungsbescheinigung und Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zwecks Adoption bei gemeinschaftlichen Adoptionen
- Führen von Adoptionsbeistandschaften und -vormundschaften
- Beaufsichtigen von Adoptivpflegeverhältnissen

2.8.3 Adoptionsvermittlungsstellen

Adoptionsvermittlungsstellen sind in der Schweiz bewilligungspflichtig, d.h. wer in der Schweiz Dienstleistungen anbieten will, um zur Adoption freigegebene Kinder und künftige Adoptiveltern zusammenzuführen, benötigt eine Bewilligung. Die Adoptionsverordnung (AdoV) stellt die Leitplanken für die Adoptionsvermittlung auf und beschreibt deren vielfältige Aufgaben in ihrem Tätigkeitsfeld. Die Vermittlungsstellen spielen eine zentrale Rolle bei der Vorbereitung, Begleitung und Betreuung der leiblichen Eltern und der künftigen Adoptiveltern vor und nach der Adoption und auch bei der späteren Herkunftssuche (BJ, 2014, S. 23). Nebst einem professionellen organisatorischen Rahmen bieten sie fachliche Beratung durch besonders geschulte Sozialpädagogen (PACH, 2016, S. 6). Es ist ihre Aufgabe, die angehenden Eltern zu unterstützen und zu beraten (Art. 17 Abs. 2 AdoV). Ebertz (1987) schreibt, dass die Ermittlungen dieser Stelle vor allem auf die Wahrung der Kindesinteressen ausgerichtet sein müssen (S. 27). Sie empfiehlt, diese zügig durchzuziehen, um das Kind vor seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklungsstörungen zu verschonen, welche aufgrund höherem Platzierungsalter durch Mutterentbehmung und häufigem Wechsel von Bezugspersonen auftreten können (ebd.).

Die Adoptionsvermittlungsstelle PACH

Kommt es in der Deutschschweiz zu einer nationalen Adoptionsfreigabe, ist die Fachstelle PACH diejenige Stelle, welche diesen Prozess zusammen mit den Behörden begleitet (PACH, 2017a, S. 2). PACH ist 2016 aus dem Zusammenschluss der Schweizerischen Fachstelle für Adoption und der Pflegekinder-Aktion Schweiz entstanden. Die gemeinnützige Organisation, welche sich vornehmlich über Spenden

finanziert, ist eine professionelle Fachorganisation und ein Kompetenzzentrum für Fragen rund um Pflege- und Adoptivkinder. Sie führt Informationsveranstaltungen, Vorbereitungsseminare und Eignungsabklärungen durch und unterhält einen Pool für Personen mit Eignungsbescheinigung. PACH bildet Adoptiveltern aus und bietet Beratung, Coaching und Rechtsberatung an. Im weiteren ist sie im Kanton Zürich als zuständige Stelle für Herkunftssuche und als Suchdienst tätig (BJ, 2017b, S. 4).

2.9 Das Adoptionsdreieck

Das Adoptionsdreieck besteht aus dem Adoptivkind, den Adoptiveltern und den leiblichen Eltern. Laut Kühn (2014) könnte man auch die Adoptionsvermittlungsstelle dazuzählen und von einem Adoptionsviereck sprechen, denn ohne sie kommt auf legalem Weg keine Adoption zustande (S. 41). Weil die Adoptionsvermittlungsstelle nach erfolgter Adoption aber nicht mehr direkt am Familiengeschehen beteiligt ist, ausser die Adoptivfamilie sucht den Kontakt mit ihr, hat sie der Autor als Akteur im vorherigen Kapitel beschrieben.

2.9.1 Das Adoptivkind

Jedes Adoptivkind bringt seine eigene Geschichte mit, denn die einen werden im Alter von wenigen Tagen oder Wochen in einer Adoptivfamilie aufgenommen, andere verbringen zuerst einige Zeit in einer Übergangsfamilie oder einem Kinderheim. Kinder, welche nicht in den ersten Lebensmonaten adoptiert werden, haben oft Vernachlässigung und/oder Misshandlung oder schon mehrere Beziehungsabbrüche erlebt, was zu Bindungs- oder Verhaltensproblemen führen kann. Je früher Adoptivkinder in einer Adoptivfamilie platziert werden können, schreiben Abplanalp und Matter (2009), desto eher bestehe die Aussicht, diese Defizite auszugleichen (S. 222). Diese Aussage wird durch den Kernbefund einer laufenden Adoptionsstudie in Deutschland bestätigt, welcher besagt, dass ein höheres Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Adoptivfamilie einen höheren Risikofaktor für die Entwicklung des Adoptivkindes darstellt (Ina Bovenschen, Paul Bränzel, Christian Erzberger, Sabine Heene & Fabienne Hornfeck, 2017. S. 31). Das Adoptivkind ist im Verlauf seines Lebens vor zusätzliche Entwicklungsaufgaben gestellt und muss seine eigene Identität als adoptierte Person schaffen. Wie gut dies gelingt, hängt gemäss Abplanalp und Matter (2009) auch von den Adoptiveltern ab, denn es setzt voraus, dass auftauchende Fragen nicht verdrängt oder tabuisiert werden (S. 224). Oft fühlen sich Adoptivkinder ihren Adoptiveltern gegenüber verpflichtet und haben Angst, diese mit Fragen zu verletzen.

2.9.2 Die Adoptiveltern

Laut Veronika Weiss von PACH ist bei Adoptiveltern das häufigste Motiv für eine Adoption die Kinderlosigkeit (Fachgespräch vom 6.4.2017). Der Gang zur Adoptionsvermittlungsstelle ist häufig ihr letzter Ausweg. Als potentielle Adoptiveltern werden sie gründlich auf ihre Eignung in persönlicher, finanzieller und sozialer Hinsicht überprüft (Art. 5 AdoV).

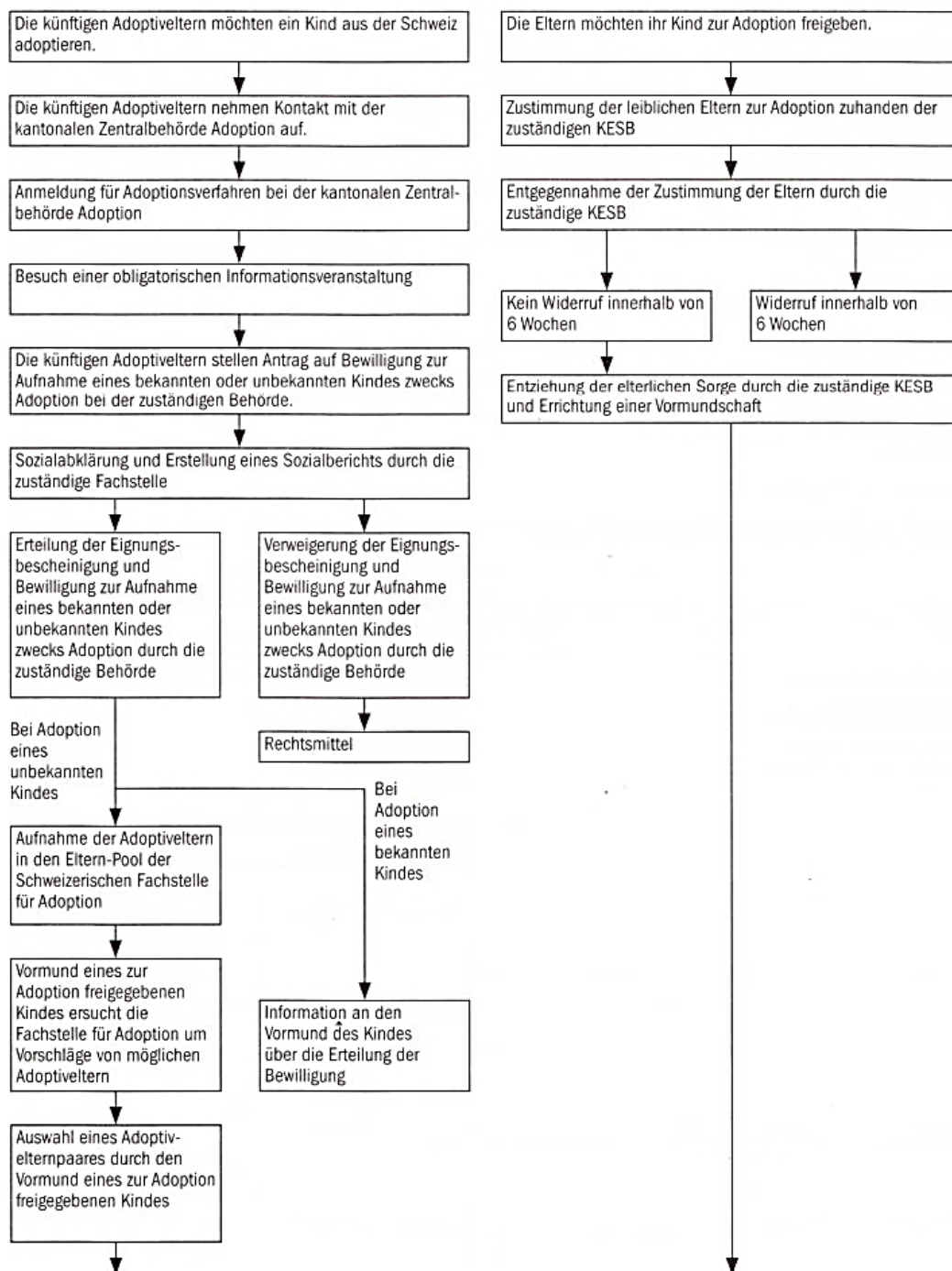
Die lange Dauer des Verfahrens und die Tatsache, dass sie sich von einer Drittperson als geeignete Eltern einschätzen lassen müssen, setzt Offenheit, Toleranz und Geduld voraus. Sie müssen bereit sein, das Kind in seiner Eigenart anzunehmen, dessen Herkunft zu respektieren und zu thematisieren (Art. 5 Abs. 2 lit. d Ziff. 2 AdoV). Oft erfolgt eine Platzierung nach einer langen Wartezeit sehr plötzlich und die Adoptiveltern müssen sich rasch auf die neue Situation einstellen.

2.9.3 Die leiblichen Eltern

Ein Kind zur Adoption freizugeben bedeutet, eine verantwortungsbewusste Entscheidung zu treffen – für sich selbst und für das Kind. Dies ist meist ein langer, schwieriger und schmerzhafter Abwägungsprozess. Vertrauliche Beratungsgespräche der Adoptionsvermittlungsstelle helfen dabei, eine Entscheidung ohne Druck zu treffen, indem über alternative Hilfemöglichkeiten und rechtliche Konsequenzen einer Adoption aufgeklärt wird. Laut Abplanalp und Matter (2009) sind die abgebenden Elternteile oft von schwierigen Lebensumständen geprägt und erhoffen sich durch die Freigabe für ihr Kind eine bessere Chance auf Bildung und berufliche Zukunft (S. 227). Kühn (2014) schreibt, dass den meisten Müttern diese Entscheidung schwerfällt und sie danach mit Schuldgefühlen zu kämpfen haben (S. 50). Häufig werden sie dabei vom Kindsvater, den eigenen Eltern oder ihrem sozialen Umfeld im Stich gelassen oder unter Druck gesetzt (ebd.). Somit ist die Freigabe für die leibliche Mutter oft ein sehr schmerzhafter Prozess und muss unter Umständen lebenslang verarbeitet werden. Anneke Napp-Peters (1978) ist in einer Studie der Frage nachgegangen, welche Gründe die Mütter zur Freigabe ihres Kindes veranlasst haben. In 85% der Fälle waren wirtschaftliche, persönliche oder familiäre Gründe ausschlaggebend und in 4.5% konnte die Mutter das Kind aufgrund Krankheit, Behinderung, Obdachlosigkeit oder Gefängnis nicht behalten (S. 261).

2.10 Ablauf des Verfahrens bei nationaler Adoption

Als Beispiel wird das Adoptionsverfahren im Kanton Zürich dargestellt (siehe Abb. 2). Es dauert oft sehr lange und kann sich über mehrere Jahre hinziehen. PACH zufolge kann jeder "Fall" anders liegen und daher sind Abweichungen vom normalen Ablauf immer möglich (2017b, S. 2).



Fortsetzung nächste Seite

Abb. 2: Ablaufschema | nationale Adoption (Bisig, 2016, S. 295)

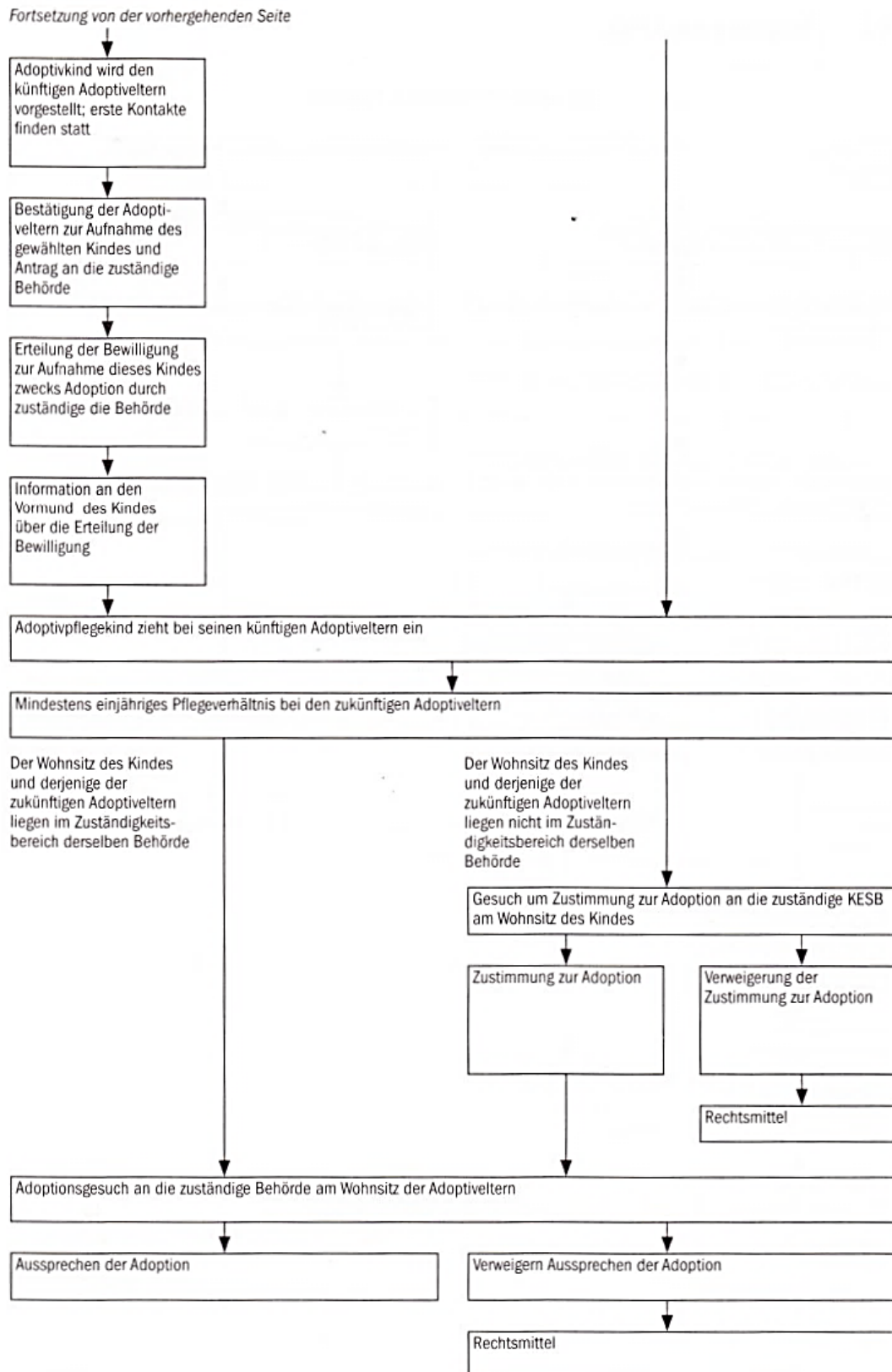


Abb. 3: Ablaufschema II nationale Adoption (Bisig, 2016, S. 296)

Nebst dem Ablauf ist insbesondere auf die Aktenführung hinzuweisen, da diese für die spätere Herkunftssuche wichtig ist. Im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) steht jeder Person das Recht auf Auskunft über die Personendaten zu,

die bei einem öffentlichen Organ über sie vorhanden sind. Es kann jederzeit geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 2 IDG). Die Auskunft kann verweigert oder aufgeschoben werden, wenn der Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht, also z.B. die leiblichen oder Adoptiveltern damit nicht einverstanden sind (§ 23 Abs. 1 IDG). Es gilt somit eine Interessensabwägung zwischen allen einander gegenüberstehenden Interessen vorzunehmen. Das von keiner Interessenabwägung mehr ausgesetzte Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, bezieht sich laut Regula Jenni nur auf Informationen zum Zeitpunkt seiner Geburt (10. November 2017, Referat an der Jahrestagung von PACH). Laut § 61 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) gilt für die Aufbewahrung von Akten abgeschlossener Adoptionsverfahren die Frist von 100 Jahren. Im Kanton Zürich muss PACH als Vermittlungsstelle über jedes vermittelte Kind ein Dossier anlegen und aufbewahren (Art. 19 Abs. 1 AdoV). Dieses bezieht sich aber nur auf die Zeitdauer des Vermittlungsprozesses, alle anderen Akten liegen bei der KESB, welche seit 1.1.2013 für die Aktenführung zuständig ist (Fachgespräch vom 24.11.2017).

2.11 Zusammenfassung und Ausblick

Nachdem beschrieben wurde, welchem Grundgedanken eine Adoption entspringt, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, welche Wirkung eine Adoption erzielt und was für verschiedene Formen es gibt, kann nun dargelegt werden, was unter Adoption zu verstehen ist.

Bei der Adoption entsteht durch die Annahme eines Kindes ein Eltern-Kind-Verhältnis, durch welches Paare ohne Rücksicht auf biologische Abstammung Eltern werden. Adoption ist keine Erfindung aus jüngster Zeit, sondern ein soziales Gefäss, das es schon in der Antike gab. Damals diente sie den Interessen der Adoptiveltern, heute ist sie eine Schutzmassnahme, welche das Kindeswohl stets im Fokus hat. Adoption unterliegt dem Grundgedanken, dass für ein Kind geeignete Eltern gesucht werden und nicht für kinderlose Eltern ein Kind. Es gibt die unterschiedlichsten Formen, jedoch ist in der Schweiz bisher nur die Inkognito-Volladoption gesetzlich verankert. Für Vermittlung von Adoptivkindern und Rekrutierung von Adoptivfamilien braucht es eine Bewilligung. Der Autor sieht die Adoption als einen mit intensiven Gefühlen gefüllten lebenslangen Prozess, worin für alle Beteiligten die besondere Chance eines Neuanfangs besteht. Für die leiblichen Eltern, ihrem Kind eine bessere Zukunft zu schenken, für die Adoptiveltern eine neue Dimension vom Leben kennenzulernen und für das elternlose Adoptivkind, in einer Familie aufzuwachsen.

3 Herkunftssuche

Wie in der Einleitung erwähnt, geht es um das Thema Herkunftssuche bei gemeinschaftlichen Inlandfremdkindadoptionen, d.h. ein in der Schweiz geborenes Kind wird von einem fremden Ehepaar aufgenommen und macht sich auf den Weg, seine Herkunft zu rekonstruieren. Dazu wird dargelegt, was der Grundgedanke von Herkunftssuche ist, wie häufig sie im Verhältnis zu der Anzahl von Adoptionen im Kanton Zürich vorkommt und wie der rechtliche Rahmen für die Suche nach der Herkunft aussieht.

Hypothetisch geht der Autor davon aus, dass in der Regel die meisten Adoptivkinder einer Inkognito-Volladoption sich im Laufe ihres Lebens auf die Suche nach ihrer leiblichen Herkunft machen. Aus Sicht des Autors ist von zentraler Bedeutung, dass unter Herkunftssuche nicht nur die Aufklärung über den Adoptionsstatus gemeint ist, sondern der Start der Herkunftssuche die Aufklärung voraussetzt. Leider sind noch jene Adoptivkinder zu erwähnen, die über ihren Adoptivstatus nichts wussten und als Ahnende nachzuforschen begannen (Christine Swientek, 2001, S. 25).

3.1 Grundgedanke der Herkunftssuche

Die Herkunftssuche beinhaltet alle Bemühungen eines Adoptivkindes, mehr über seine Vergangenheit zu erfahren. Auch wenn es in seiner Adoptivfamilie Liebe, Geborgenheit und "Nestwärme" erfahren durfte, beschäftigt es sich irgendwann mit Fragen zu seiner Identität wie:

- Wer bin ich?
- Wo sind meine Wurzeln?
- Wer sind meine leiblichen Eltern?
- Warum haben mich meine leiblichen Eltern fortgegeben?
- Habe ich leibliche Geschwister?

PACH zufolge ist Herkunftssuche mehr als nur ein einfacher administrativer Arbeitsvorgang (BJ, 2014a, S. 133). Es handelt sich um einen mehrdimensionalen Prozess auf psychologischer, sozialer, administrativer und rechtlicher Ebene. Laut PACH benötigt Herkunftssuche sehr viel Zeit und Geduld und ist oft sehr umfassend (ebd.). Das Adoptivkind ist dabei grossen Gefühlsregungen ausgesetzt, denn kein adoptiertes Kind weiss im Voraus, worauf es sich bei der Suche einlässt oder was es antreffen wird. Den an der Suche beteiligten Personen stellen sich Fragen wie:

- Leben die leiblichen Eltern noch?
- Was wird beim Adoptivkind ausgelöst, wenn es bei der Suche auf Ablehnung stösst?
- Was bedeutet es, wenn die leiblichen Eltern oder Geschwister an einer unheilbaren, vererbaren Krankheit leiden?

Aus diesen Gründen ist für PACH wichtig, dass das Adoptivkind während des gesamten Suchprozesses eine angemessene fachliche Begleitung bekommt, d.h. von Drittpersonen und Fachorganisationen unterstützt wird (BJ, 2014a, S. 133). Auch die nähere persönliche Umgebung (Adoptivfamilie, Freunde, Bekannte) wird von der Suche tangiert sein, wobei sie unterstützend Einfluss nehmen oder hemmend wirken kann (z.B. bei Verlustängsten der Adoptiveltern).

PACH schreibt, dass das suchende Adoptivkind meist auch den Wunsch verspürt, seine Herkunftsfamilie persönlich kennenzulernen. Dies benötigt den Beizug einer Fachperson. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten kann ein Adoptivkind zwar über Internet und soziale Netzwerke auch direkte Versuche zur Herkunftssuche machen, aber dies sollte laut PACH vermieden werden (ebd.). Das suchende Adoptivkind geht, nebst dem Risiko abgelehnt zu werden, auch das Risiko ein, die leibliche Mutter und ihre physische Integrität aus religiösen, kulturellen oder sonstigen Gründen zu gefährden (z.B. bei einer verheimlichten Geburt). Nicht jede Herkunftssuche führt zum gewünschten Resultat (siehe Tab. 4). Einerseits dadurch, dass man vielleicht wenig über die Vorgeschichte weiss und sich somit die Suche als schwierig erweist oder andererseits, weil die leiblichen Eltern aus persönlichen Gründen einen Kontakt verweigern. In solchen Fällen bleiben die Fragen unbeantwortet, es können alte Wunden wieder aufgerissen werden oder führt zu Loyalitätskonflikten.

Nicht alle Adoptivkinder haben das gleiche Bedürfnis und die gleiche Motivation für eine Herkunftssuche. Auch Zeitpunkt und Auslöser sind individuell. Für die einen wird sie gar nie zu einem grossen Thema, für die anderen schon in der Kindheit oder dann in der Pubertät. Auslöser können sein: Verlassen des Elternhauses, Gründung einer Familie, Kindern ihre Abstammung erklären oder Tod der Adoptiveltern. Wie Martin R. Textor (1993) ausführt, kann bei adoptierten Personen eine grosse Neugier bezüglich ihrer Herkunft festgestellt werden (S. 49). Er betont, dass sich diese manchmal bereits im Alter von 4 oder 5 Jahren manifestiert, und dann besonders stark in der Pubertät und dem Jugendalter in Erscheinung tritt (ebd.).

3.2 Statistische Zahlen zur Herkunftssuche

PACH erwähnt in ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassung des neuen Adoptionsrechts (BJ, 2014a, S. 133), dass sich jährlich 70 bis 100 Personen, die in der Schweiz zur Welt kamen und adoptiert wurden, zwecks Herkunftsforschung bei ihr melden. So hat PACH in den letzten zehn Jahren 842 Personen aktiv auf dem Weg der Herkunftssuche begleitet. 70 % der Gesuche führten zu einem direkten oder indirekten Kontakt und bei 30 % kam ein Kontakt mindestens im ersten Anlauf nicht zustande. Entsprechend den Jahresberichten (2013-2016) von PACH zeigt sich folgendes Bild (PACH, 2015, S. 5; PACH, 2016, S. 20):

	2016	2015	2014	2013
Anzahl Inlandfremdadoptionen	16	12	7	21
Neuanmeldungen Herkunftssuchen	46	54	38	73
Abgeschlossene Nachforschungen	57	45	76	54
davon hergestellte Kontakte	28	27	26	24
davon abgelehnte Kontakte	8	5	16	6
keine Reaktion	9	5	8	7
verstorbene Angehörige	2	8	6	6
nicht auffindbare leibliche Angehörige	0	0	3	1
diverse Gründe	10	0	17	10

Tab. 4: Anzahl Adoptionen und Herkunftssuchen (eigene Darstellung).

An diesen Zahlen ist erkennbar, dass die Herkunftssuchen jeweils ein Vielfaches der Inlandfremdadoptionen ausmachen. In der Annahme, dass wohl nicht alle Adoptivkinder oder -eltern den Weg der Herkunftssuche über die Adoptionsvermittlungsstellen wählen, sondern sich selbständig auf die Suche machen, fällt wohl die tatsächliche Zahl der Suchenden noch grösser aus.

3.3 Rechtlicher Rahmen für die Suche nach der Herkunft

Nach Rechtsberaterin Regula Jenni können in der Schweiz folgende gesetzliche Grundlagen als rechtlicher Rahmen für Herkunftssuche beigezogen werden (10. November 2017, Referat an der Jahrestagung von PACH):

Schweizerischer Rechtserlass (SR)	Gesetzesartikel	Beschreibung
UNKRK (SR 0.107)	Art. 2	Diskriminierungsverbot
	Art. 3	Übergeordnetes Wohl des Kindes
	Art. 6	Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung
	Art. 7 Abs. 1	Das Recht seine Eltern zu kennen.
	Art. 8 Abs. 1	Identität und Familienbeziehungen schützen
	Art. 12	Recht, gehört zu werden
EMRK (SR 0.101)	Art. 8 Abs. 1	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
BV (SR 101)	Art. 7	Menschenwürde
	Art. 10	Recht auf persönliche Freiheit
	Art. 11	Schutz der Kinder und Jugendlichen
	Art. 13	Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens
	Art. 119 Abs. 2 Best. g	Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung.
HKsÜ (SR 0.211.221.311)	Art. 30	Aufbewahrungspflicht der Herkunftsunterlagen
ZGB (SR 210)	Art. 28	Schutz der Persönlichkeit
	Art. 308 Abs. 2	Feststellung der Vaterschaft (BGE 142 III 545)
nZGB (SR 210)	Art. 268a ^{DIS}	Persönliche Anhörung Anordnung Kindesvertretung
	Art. 268c Abs. 2	Anspruch auf Auskunft über leibliche Eltern
AdoV (SR 211.221.36)	Art. 5 Abs. 2 lit. d Ziff. 2	Adoptionseignung der Adoptiveltern, wenn sie bereit sind, das Kind entsprechend seinen Bedürfnissen mit der Herkunft auf geeignete Weise vertraut zu machen.
FmedG (SR 811.11)	Art. 18 Abs. 2	Recht des Kindes, Auskunft über die Spenderakten zu erhalten.
Bundesgerichts- entscheide (BGE)	BGE 128 I 63 E. 2-5	Anspruch, die leiblichen Eltern zu kennen und die im Zivilstandsregister überdeckten Eintragungen einzusehen, steht dem volljährigen Adoptivkind unabhängig von einer Abwägung mit entgegenstehenden Interessen zu.
	BGE 119 Ia 460 S. 469	Der Zugang einer Person zu den Daten über ihre Abstammung ist zu gewährleisten.

Tab. 5: Rechtlicher Rahmen für Herkunftssuche (eigene Darstellung).

Jenni merkt an, dass sich das Zugangsrecht auf Informationen über die Abstammung (Art. 119 Abs. 2 Best. g) auf den Zeitpunkt der Geburt beschränkt und dass sich daraus kein Recht auf persönlichen Verkehr ableiten lässt. Die Eltern können den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte geltend machen (Art. 28 ZGB).

3.4 Vorgehen bei der Herkunftssuche

Nachdem der Grundgedanke der Herkunftssuche aufgezeigt wurde und der rechtliche Rahmen geklärt wurde, stellt sich die Frage: Wie geht man bei der Herkunftssuche vor? Die Herkunftssuche erfolgt grundsätzlich über die Adoptionsvermittlungsstelle, die auch die Adoption durchgeführt hat. Im Kanton Zürich kann man sich an die Fachstelle PACH wenden. Ein entsprechendes Formular kann online heruntergeladen werden (PACH, ohne Datum). PACH unterstützt adoptierte Personen, die in der Schweiz geboren worden sind. Diese Hilfe gilt jedoch nur für Adoptierte ab dem 18. Lebensjahr, weil entsprechend dem Gesetz erst dann Adoptierte den Namen der leiblichen Eltern und weitere Informationen zu besagtem Zeitpunkt erfahren dürfen (Art. 268c Abs. 1 und Abs. 3 ZGB). Der adoptierten Person wird der Zugang zu seinem Dossier generell ermöglicht, jedoch unter dem Vorbehalt, dass nebst den Personalien nur nicht-identifizierbare Informationen zum Zeitpunkt der Geburt weitergegeben werden (Fachgespräch vom 24.11.2017). Die leiblichen Eltern damit zu finden kann schwierig sein, da sich über die Jahre einige Daten geändert haben können, deshalb hilft PACH bei der Nachforschung. Im Fall von Adoptivkindern bietet PACH die Möglichkeit von anonymen Briefkontakten an (PACH, 2017a, S. 2). Diese müssen dosiert gestaltet werden und falls ein persönliches Treffen gewünscht wird, müssen Adoptivkind und leibliche Eltern damit einverstanden sein (ebd.). Aus Erfahrung weist PACH darauf hin, dass das Adoptivkind im Suchprozess einer langen Nachbegleitung bedarf (BJ, 2014a, S. 132). Die durchschnittliche Begleitdauer beträgt 6 bis 9 Monate (S. 131). Für PACH benötigt das Begleiten des Suchprozesses eine angemessene und konsequente Vorbereitung und genügend Zeit für die psychosoziale Begleitung. Kann der Kontakt zu den leiblichen Eltern nicht einfach hergestellt werden, können spezialisierte Personensuchdienste damit beauftragt werden. Diese beraten im Bereich der rechtlichen Situation, arbeiten mit den zuständigen Fachinstanzen der Kantone zusammen und informieren über die Persönlichkeitsrechte der leiblichen Eltern.

Bereits heute gibt es verschiedene Suchdienste, die sich meist unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt dafür einsetzen, dass ein Kontakt zwischen suchender und gesuchter Person hergestellt werden kann (SRK, 2015).

- Das Schweizerische Rotes Kreuz (SRK)
- Die Heilsarmee
- Der Internationale Sozialdienst (SSISS)
- Missing Children Switzerland
- PACH

PACH und der internationale Suchdienst sind kostenpflichtig, jedoch besteht die Möglichkeit einer individuellen Zahlungsvereinbarung. Die anderen Suchdienste sind nicht kostenpflichtig. PACH zufolge liegt die Kostenbeteiligung der Betroffenen im Schnitt bei Fr. 1'000.- pro Suchauftrag (BJ, 2014a, S. 131). Bei PACH werden die Kosten für die Herkunftssuche nach Aufwand verrechnet.

3.5 Zusammenfassung und Ausblick

Nachdem in diesem Kapitel beschrieben wurde, was der Grundgedanke von Herkunftssuche ist, wie häufig sie im Verhältnis zu der Anzahl an Adoptionen im Kanton Zürich vorkommt und wie der rechtliche Rahmen für die Suche nach der Herkunft aussieht, kann nun aufgrund der vorhergehenden zwei Kapitel die erste Fragestellung dieser Arbeit beantwortet werden:

Was ist unter Herkunftssuche bei Adoptionen zu verstehen?

Herkunftssuche beginnt bereits mit der Aufklärung des Kindes über seinen Adoptionsstatus. Wie in diesem Kapitel dargelegt, ist Herkunftssuche ein multi-dimensionaler Prozess auf psychologischer, sozialer, administrativer und rechtlicher Ebene, bei welchem das Adoptivkind grossen Emotionen ausgesetzt sein kann. Gemäss Ebertz (1987) nimmt der unterstützende Einfluss der Adoptivfamilie in diesem Prozess der Herkunftssuche eine wichtige Rolle ein (S. 92). Aus der Statistik geht hervor, dass bei der Adoptionsvermittlungsstelle PACH im Vergleich zu den vermittelten Inlandfremdadoptionen ein Vielfaches an Anfragen nach Herkunftssuchen eingehen. Das Phänomen des Suchens nach der leiblichen Herkunft ist also nach wie vor ein beträchtlicher Teil der Arbeit, die in den Vermittlungsstellen anfällt.

Wie bereits im Kapitel 2.7 dargelegt, ist die Herkunftssuche sehr eng mit dem Adoptionsgeheimnis verknüpft. In den vergangenen Jahren stellte sich immer öfters die Frage, wie unantastbar das Adoptionsgeheimnis bleiben soll. Viele kritisierten, dass die rechtlichen Konzepte die gesellschaftliche Realität in der Schweiz nicht ausreichend widerspiegeln. So schickte der Bundesrat am 29. November 2013 die Revision des Adoptionsrechts in die Vernehmlassung und auf den 1.1.2018 tritt das neue Adoptionsrecht in Kraft (BJ, 2017a).

4 Neues Adoptionsrecht

Im Hinblick auf die weiteren Ausführungen in dieser Arbeit ist es von zentraler Bedeutung, sich eingehender mit dem neuen Adoptionsrechts auseinanderzusetzen. In diesem Kapitel geht es um die zweite Fragestellung dieser Arbeit, welche lautet:

Welche rechtlichen Neuerungen bringt das neue Adoptionsrecht bezüglich der Herkunftssuche?

Wenn für Fachpersonen der Sozialen Arbeit Unsicherheiten bezüglich der neuen Gesetzgebung oder in deren Anwendung bestehen, dessen ist sich der Autor bewusst, kann dies bereits vor der Anwendung zu inneren Barrieren führen, welche einer Begleitung und Betreuung von adoptierten Personen entgegenstehen oder diese zeitlich hemmen. Nach Berufskodex ist es aber Ziel und Verpflichtung der Sozialen Arbeit, Menschen zu begleiten und zu betreuen und ihre Entwicklung zu fördern (AvenirSocial, 2010, S. 6).

Dieses Kapitel soll dazu beitragen, Unsicherheiten bezüglich dem neuem Adoptionsrecht zu klären, indem auch die Entstehung und der Sinn des neuen Adoptionsrechts aufgezeigt wird. Der Autor stützt sich dabei auf *die Strategie für Verhaltensänderung nach Nevis* (Ulrich Müller-Steinfahrt, 2006, S. 272). Diese geht davon aus, dass aus der Beteiligung an Einsicht über die Entstehung, wichtige Informationen für die Anwendung erzielt werden. Dies soll nachhaltiger und dauerhafter wirken als ein Verhalten, welches nur auf Zwang basiert, indem ein neues Gesetz angewendet werden muss (S. 269). Der kognitive Ansatz dieser Theorie geht davon aus, dass sich mit Hilfe der Vermittlung von Wissen das Handeln ändert und somit Handeln aus Einsicht entsteht (S. 273). Indem im Vorfeld durch Wissenszuwachs Akzeptanz geschaffen wird, entsteht professionelles Verhalten (ebd.).

4.1 Allgemeine Vorbemerkung

Laut dem erläuternden Bericht des Bundesrates zur Änderung des Zivilgesetzbuches, war das Adoptionsrecht bereits 1907 im ZGB verankert (BJ, 2014d, S. 4), jedoch liess sie damals die sogenannte Kindesannahme nur unter strengen Voraussetzungen zu (z.B. mussten Adoptiveltern mindestens vierzig Jahre alt sein). So wurde das Adoptionsrecht 1972 einer grossen Revision unterzogen und die bedeutendste Änderung bestand darin, dass die Adoption als Volladoption ausgestaltet wurde. Dies hatte für die adoptierte Person zur Folge, dass sie vollständig aus den bestehenden

Familienbanden herausgelöst und wie ein leibliches Kind in die adoptierende Familie eingegliedert wurde. Im weiteren wurde das Adoptionsgeheimnis eingeführt, um die Eingliederung des Adoptivkindes in die neue Familie zu festigen, aber nicht um ihm den Adoptionsstatus zu verheimlichen. In den vergangenen Jahren wurde das Adoptionsrecht von mehreren Revisionen anderer Gesetztestexte erfasst und dabei wurden einzelne Gesetzesartikel angepasst.

In der Zwischenzeit haben verschiedene gesellschaftliche Veränderungen stattgefunden. Heute können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft eintragen lassen. Die Zahl an faktischen Lebensgemeinschaften nimmt kontinuierlich zu. Da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den vergangenen Jahren verschiedene wegweisende Urteile zum Adoptionsrecht gefällt hat, welche mit dem Schweizer Recht nicht "kompatibel" sind, ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass das geltende Adoptionsrecht den Anforderungen unserer heutigen Zeit nicht mehr genügt und hat beschlossen, dass eine Revision den neuen Familienformen Rechnung tragen soll.

4.2 Entstehung des neuen Adoptionsrechts

Das geltende Adoptionsrecht stand aufgrund fehlender Flexibilität und dem Ausschluss bestimmter Personengruppen in den vergangenen Jahren von verschiedenen Seiten immer wieder in der Kritik. Deshalb wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse zur Revision des Adoptionsrechts eingereicht. So verlangten die Motion Prelicz-Huber (2009 M 09.3026) und die Motion der Rechtskommission (2011 M 11.4046) eine Lockerung der Adoptionsvoraussetzung und die Motion Fehr (09.4107) ein Anspruch der leiblichen Eltern auf Kenntnis der Personalien ihres Kindes. Dahingehend schickte der Bundesrat am 29. November 2013 die Revision des Adoptionsrechts in die Vernehmlassung und unterbreitete den beiden Räten in seinem Begleitschreiben zur Botschaft (BBl 2015 877, S. 877) den Entwurf einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) mit dem Antrag auf ihre Zustimmung.

4.3 Schema des Verfahrens einer Motion

Nach Einreichung der drei parlamentarischen Vorstösse durchliefen diese das übliche Schema entsprechend dem Gesetzgebungsleitfaden vom Rechtsdienst der Parlamentsdienste (siehe Abb. 4).

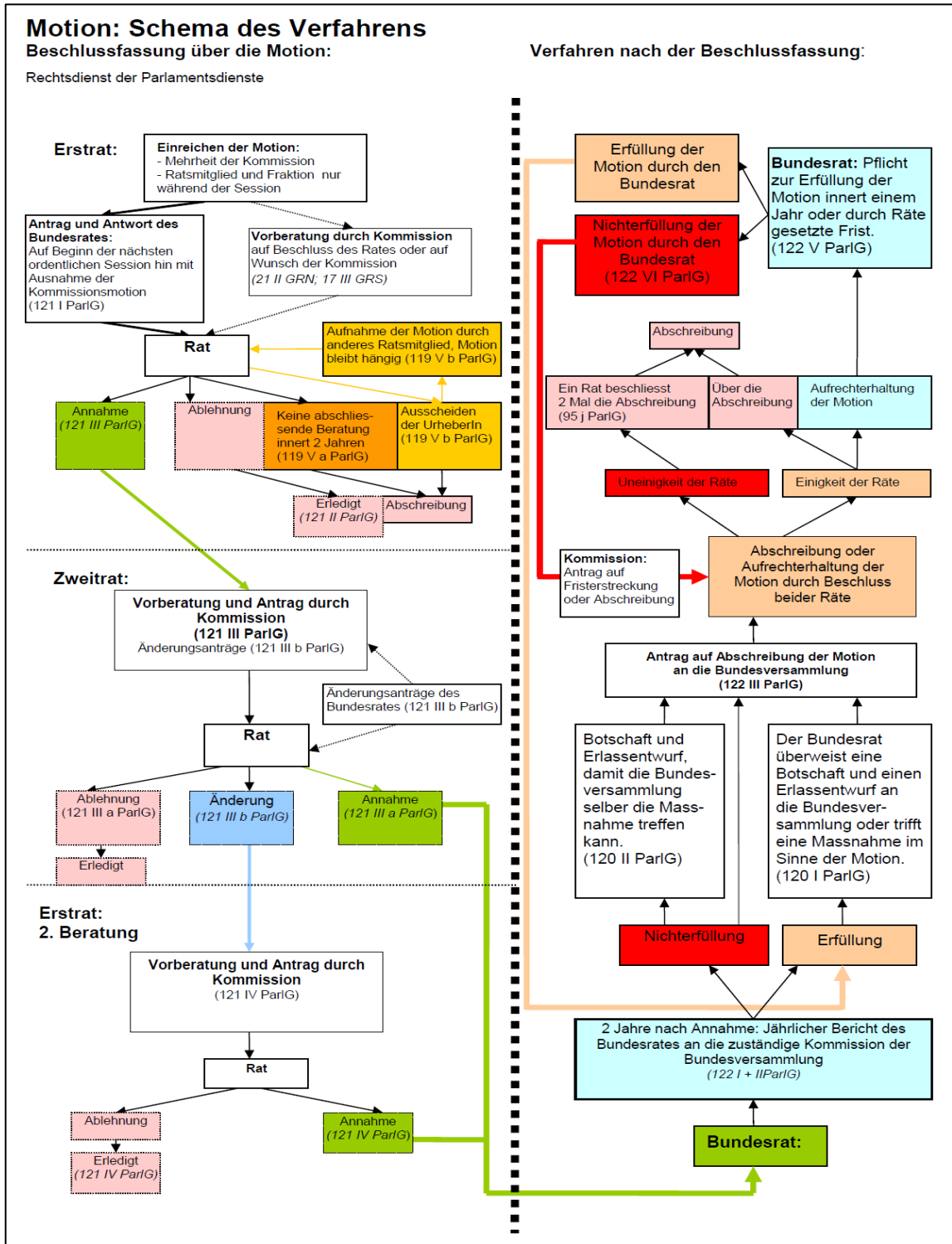


Abb. 4: Schema des Verfahrens (Quelle: Parlament, ohne Datum)

Die chronologischen Schritte von der Einreichung der Motionen bis zur Inkraftsetzung des neuen Adoptionsrechts können der nachfolgenden Auflistung (siehe Tab. 6) entnommen werden. Diese konnte der Autor mittels telefonischer Expertenbefragung mit Judith Wyder vom BJ am 11.09.2017 erarbeiten.

Pkt.	Zeitraum	Beschreibung
1.	2009 – 2011	Anstoss auf Gesetzesänderung durch Parlamentsmitglieder mittels Motionen (09.3026; 09.4107; 11.4046)
2.	29.11.2013	Verwaltung erarbeitet mit Fachleuten einen Vorentwurf (VE-ZGB) aus
3.	29.11.2013 – 31.03.2014	Erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuches Vorentwurf zur Stellungnahmen wird an die Kantone, Parteien und Organisationen versendet. Vernehmlassungsverfahren wird eingeleitet.
4.	01.– 04. 2014	Schriftliche Stellungnahmen durch die Kantone, Parteien und Organisationen erfolgen.
5.	Nov. 2014	Bericht über das Vernehmlassungsverfahren vom BJ
6.	28.11.2014	Behandlung im Bundesrat Definitiver Entwurf wird erstellt (Erlassentwurf). Bundesrat erlässt die Botschaft mit Erlassentwurf (BBI 2015 949) ans Parlament zur Debatte (BBI 2015 877)
7.	08.03.2016	Behandlung im Erstrat (Ständerat) Parlamentarische Beratung im Erstrat durch vorberatende Kommission
8.	30.05.2016	Behandlung im Zweitrat (Nationalrat) Parlamentarische Beratung im Zweitrat durch vorberatende Kommission
9.	07.06.2016	Differenzenbereinigung Verfahren wird bis zur Einigung wiederholt.
10.	17.06.2016	Schlussbestimmung Redaktionskommission erarbeitet Vorlage für die Schlussabstimmung. Die beiden Räte stimmen ab. <u>Abstimmung Nationalrat (AB 2016 N 1214 / BO 2016 N 1214):</u> Für Annahme des Entwurfes = 125 Stimmen (64%) Dagegen = 68 Stimmen (34%) Enthaltungen = 3 Stimmen (2%) <u>Abstimmung Ständerat (AB 2016 S 570 / BO 2016 E 570):</u> Für Annahme des Entwurfes = 32 Stimmen (73%) Dagegen = 5 Stimmen (11%) Enthaltungen = 7 Stimmen (16%) Schlussabstimmungstext wird zur Referendumsvorlage.
11.	28.06.2016 - 06.10.2016	Referendumsvorlage mit Referendumsfrist (100 Tage). Es wird kein Referendum ergriffen.
12.	05.07.2017	Amtliche Sammlung bzw. Neue Bestimmungen (AS 2017 3699)
13.	10.07.2017	Beschluss im vereinfachten Verfahren
14.	01.01.2017	Revidiertes Adoptionsrecht tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft

Tab. 6: Entstehung des neuen Adoptionsrechts (eigene Erhebung)

Nachdem am 06.10.2016 die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen ist, tritt laut Medienmitteilung des Bundesrates vom 10.07.2017 das neue Adoptionsrecht auf den 1. Januar 2018 in Kraft (BJ, 2017a). Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung, was sich im besonderen durch das neue Adoptionsrecht ändern wird:

- Neu müssen **Ehepaare** seit drei Jahren zusammen einen Haushalt führen und beide mindestens 28 Jahre alt sein, um gemeinsam ein Kind adoptieren zu können (Art. 264a Abs. 1 nZGB). Vom Mindestalter kann abgewichen werden, wenn dies im Interessen des Kindes liegt (Art. 264a Abs. 2 nZGB).
- Neu wird die **Stiefkindadoption** in allen Paarbeziehungen möglich sein, losgelöst von der sexuellen Orientierung und deren Zivilstand. Die Paare müssen also nicht verheiratet sein, dürfen auch eine eingetragene Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen (Art. 264c Abs. 1 nZGB). Wie Ehepaare müssen sie aber seit drei Jahren zusammen einen Haushalt führen (Art. 264c Abs. 2 nZGB).
- Neu hat das Adoptivkind einen rechtlichen Anspruch darauf, von den Adoptiveltern entsprechend seinem Alter und seiner Reife über die **Tatsache seiner Adoption** aufgeklärt zu werden (Art. 268c Abs. 1 nZGB).
- Das **Adoptionsgeheimnis** wird gelockert, indem volljährige adoptierte Personen neu neben den Personalien ihrer leiblichen Eltern auch weitere Informationen über diese und ebenfalls über erwachsene Geschwister erhalten, sofern diese zustimmen (Art. 268c Abs. 3 nZGB). Neu dürfen identifizierende Informationen über das volljährige Kind den leiblichen Eltern sowie deren direkten Nachkommen bekannt gegeben werden, sofern das Kind einverstanden ist (Art. 268b Abs. 3 nZGB). Für identifizierende Informationen über das minderjährige Adoptivkind benötigt es dessen Zustimmung und derer der Adoptiveltern (Art. 268b Abs. 2 nZGB). Das minderjährige Adoptivkind erhält nicht-identifizierende Informationen über seine leiblichen Eltern zum Zeitpunkt seiner Geburt (Art. 268c Abs. 2 nZGB).
- Durch den neuen Gesetzesartikel Art. 268e nZGB wird die Gestaltungsform der **offenen Adoption** eingeführt. Ein persönlicher Verkehr zwischen Adoptivkind und seinen leiblichen Eltern wird möglich.
- Neu kann die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde das Einholen der Zustimmung bei der vom Auskunftsgesuch betroffenen Person einem **spezialisierten Suchdienst** übertragen.

4.4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Die nachfolgenden Erläuterungen, welche für die Herkunftssuche bei Adoptionen dem Autor wichtig erscheinen, stammen aus Berichten und Botschaften des Bundesrates, aus Stellungnahmen zum Vernehmlassungsverfahren von Kantonen, Parteien und Organisationen und dem Kurzkomentar ZGB von Monika Pfaffinger. Letzterer ist im heutigen Zeitpunkt (Oktober 2017) noch nicht veröffentlicht. Entgegenkommenderweise konnte aber der Autor dieser Arbeit den im Druck befindlichen Kurzkomentar ZGB am Sitz des Verlags einsehen. Da in den Richtlinien der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit über wissenschaftliches Schreiben dieser Fall nicht explizit vorgegeben ist, übernimmt der Autor die Vorgaben des Verlags, wonach juristische Werke mit Randziffern nach Randziffern zu zitieren sind. Um eine Übersicht über die Änderungen zwischen geltendem und neuem Recht zu schaffen, werden zu Beginn die jeweiligen Gesetzestexte abgebildet. Die mittels nZGB bezeichneten Bestimmungen treten per 1.1.2018 in Kraft (BJ, 2017a, S. 1).

Adoptionsgeheimnis

Art. 268b ZGB

D^{bis} Adoptions-
geheimnis

Die Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekannt gegeben werden.

Art. 268b nZGB

D^{bis} Adoptions-
geheimnis

- 1 *Das Adoptivkind und die Adoptiveltern haben Anspruch auf Wahrung des Adoptionsgeheimnisses.*
- 2 *Identifizierende Informationen über das minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern dürfen den leiblichen Eltern nur bekannt gegeben werden, wenn das Kind urteilsfähig ist und die Adoptiveltern sowie das Kind der Bekanntgabe zugestimmt haben.*
- 3 *Identifizierende Informationen über das volljährige Kind dürfen den leiblichen Eltern sowie deren direkten Nachkommen bekannt gegeben werden, wenn das Kind der Bekanntgabe zugestimmt hat.*

Abb. 5: Adoptionsgeheimnis (leicht modifiziert nach Pfaffinger)

Bezüglich Lockerung des Adoptionsgeheimnisses wies PACH in ihrer Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren darauf hin, dass in der geplanten Revision dem Kindeswohl höchste Priorität beigemessen werden soll (BJ, 2014a, S. 129). Deshalb dürfe das Vorhaben, die Rechte der leiblichen Eltern denen des Kindes anzupassen, keinesfalls den Interessen und dem Wohl des Kindes übergeordnet werden (S. 134). Für PACH ergibt sich das Recht einer adoptierten Person, die Identität ihrer leiblichen Eltern kennenzulernen, aus dem Recht des Kindes sich eine eigene Identität zu schaffen, besonders auch durch die Kenntnis seiner Abstammung (ebd.). Es sei somit

nicht vertretbar, den leiblichen Eltern dasselbe Recht zu gewähren, da die rechtlichen Grundlagen verschieden seien (ebd.).

Im Sinne von **Abs. 1** bleibt das *Adoptionsgeheimnis* auch im neuen Adoptionsrecht als Anspruch für Adoptivkind und Adoptiveltern bestehen und unterstellt alle an der Adoption mitwirkenden Amtsstellen und Privatpersonen einer Schweigepflicht (BBl 1971 I 1200, 1238).

Entsprechend **Abs. 2** erhalten leibliche Eltern *identifizierende Informationen* über das Kind nur dann, wenn das Kind und die Adoptiveltern der Bekanntgabe zugestimmt haben. Pfaffinger erinnert daran, dass die leiblichen Eltern in der Regel auf Nachfrage hin das Recht haben, zu erfahren, ob und wann ihr Kind adoptiert wurde (Art. 268b N 6). Der Kanton Bern macht auf die Belastungssituation des adoptierten Kindes aufmerksam, wenn dessen leibliche Eltern nach ihm forschen, aber die Adoptiveltern die Zustimmung zur Informationsherausgabe nicht erteilen (BJ, 2014c, S. 35). Beim Kind könne dies in der Lebensphase der Pubertät zu Loyalitätskonflikten führen.

In seiner Botschaft (BBl 2015 877) erklärt der Bundesrat (S. 932), was unter *identifizierenden Informationen* zu verstehen ist. Grundsätzlich sind dies Informationen, die direkte Rückschlüsse auf die Person zulassen, über die Informationen nachgefragt werden. Einerseits können dies ihre Personalien sein, aber andererseits auch Angaben, mit denen auf einfache Art herausgefunden werden kann, um wen es sich handelt.

Pfaffinger erklärt, dass im Umkehrschluss auf **Abs. 2** geschlossen werden müsse, dass leibliche Eltern *nicht-identifizierende Informationen* über das Kind erhalten dürfen (Art. 268b N 14). Dies können Informationen über das Ergehen des Kindes oder seine Entwicklung und Gesundheit sein (ebd.). Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt jedoch Akteneinsicht nach einer Interessensabwägung zu gewähren (BGE 125 I 257 E. 4). Auch die Adoptionsverordnung (Art. 17 AdoV) sichert den Adoptierenden Zugang zu allen Herkunftsinformationen zum Zeitpunkt der Geburt bei den Vermittlungsstellen zu. Auch in anderen Rechtsgebieten werde in der jüngeren Lehre der Zugang zu *nicht-identifizierenden Informationen* befürwortet. PACH sieht im Interpretationsspielraum über nicht-identifizierende Informationen, dass dies in der Praxis zu Problemen führen könnte (BJ, 2014a, S. 135).

Bezüglich **Abs. 3** wies PACH darauf hin, dass immer öfter auch Geschwister über das adoptierte Kind etwas erfahren möchten und ein Anrecht auf Informationen hätten (BJ,

2014a, S. 138). Diese Anregung wurde vom Gesetzgeber aufgenommen und die direkten Nachkommen in Abs. 3 berücksichtigt.

Aus den Stellungnahmen zur Vernehmlassung kam von verschiedenen Kantonen und Parteien der Hinweis, dass für die leiblichen Eltern keine gesetzliche Grundlage bestehe, um mit Adoptiveltern in Kontakt zu treten. Deshalb könne auch keine Behörde den leiblichen Eltern Auskunft über die Lebenssituation des adoptierten Kindes geben. Der Anspruch auf *nicht-identifizierende Informationen* wurde jedoch von verschiedensten Seiten begrüsst.

Auskunft über die Adoption und die leiblichen Eltern und deren Nachkommen

Art. 268c ZGB

- | | |
|--|---|
| <p><i>D^{ter}.</i> Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1 Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so kann es jederzeit Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern verlangen; vorher kann es Auskunft verlangen, wenn es ein schutzwürdiges Interesse hat. 2 Bevor die Behörde oder Stelle, welche über die gewünschten Angaben verfügt, Auskunft erteilt, informiert sie wenn möglich die leiblichen Eltern. Lehnen diese den persönlichen Kontakt ab, so ist das Kind darüber zu informieren und auf die Persönlichkeitsrechte der leiblichen Eltern aufmerksam zu machen. 3 Die Kantone bezeichnen eine geeignete Stelle, welche das Kind auf Wunsch beratend unterstützt. |
|--|---|

Art. 268c nZGB

- | | |
|--|---|
| <p><i>D^{ter}.</i> Auskunft über die Adoption und die leiblichen Eltern und deren Nachkommen</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1 <i>Die Adoptiveltern haben das Kind entsprechend seinem Alter und seiner Reife über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis zu setzen.</i> 2 <i>Das minderjährige Kind hat Anspruch auf Auskunft über seine leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Identifizierende Informationen erhält es nur, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann.</i> 3 <i>Das volljährige Kind kann jederzeit verlangen, dass ihm die Personalien seiner leiblichen Eltern und weitere Informationen über diese bekannt gegeben werden. Ausserdem kann es verlangen, dass ihm Informationen über direkte Nachkommen seiner leiblichen Eltern bekannt gegeben werden, wenn die Nachkommen volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben.</i> |
|--|---|

Abb. 6: Auskunft über die Adoption (leicht modifiziert nach Pfaffinger)

Gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrates (BJ, 2014d) gehen beim Auskunftsanspruch des Adoptierten dessen Interessen denjenigen der leiblichen Eltern und der Adoptivfamilie im Konfliktfall zwingend vor (S. 33). Durch Art. 268c Abs. 2 nZGB und Art. 268b Abs. 2 nZGB wird den leiblichen Eltern sogar die Umkehr entzogen.

Im Bezug auf **Abs. 1** schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft (BBI 2015 877), dass die Adoptiveltern die Art und Aufklärung des Adoptivkindes über dessen Adoptivstatus frei wählen können (S. 932). Sie seien jedoch verpflichtet, das Kind zu informieren und dürfen ihm diese Information nicht vorenthalten (ebd.). An diese Bestimmung ist jedoch keine Rechtsfolge geknüpft.

Bei **Abs. 2** handelt es sich um einen *explizit formulierten Auskunftsanspruch* des Adoptivkindes, welcher auf die Bundesverfassung gründet (Art. 10 Abs. 2 BV). Die Informationen dürfen jedoch keine Rückschlüsse auf die Identität der leiblichen Eltern ermöglichen und sich nur auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes beziehen. Der bedingte Anspruch des minderjährigen Kindes auf Auskunft in **Abs. 2** beinhaltet laut Pfaffinger nicht das Recht, mit den leiblichen Eltern in Kontakt zu treten (Art. 268c N 3).

Nach **Abs. 3** haben volljährige adoptierte Personen ein absolutes Recht, die Personalien der leiblichen Eltern zum Zeitpunkt der Geburt zu erfahren (BBI 2015 877, S. 57). Der Wunsch der leiblichen Eltern anonym zu bleiben, geht dem Bundesgerichtsentscheid zufolge generell nach (BGE 134 III 241).

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz brachte in ihrer Stellungnahme den Vorschlag, dass im Rahmen des Revisionsprojektes der Begriff „Personalien“ im Sinne von Art. 268c ZGB so geklärt werden soll, dass der konkrete Inhalt analog zu Art. 24 Abs. 2 FMedG bestimmbar wird.

Kantonale Auskunftsstelle und Suchdienste

Art. 268d nZGB

- | | |
|---|--|
| <i>D^{quater}</i> Kantonale Auskunftsstelle und Suchdienste | <ol style="list-style-type: none"> 1 <i>Auskunft über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie über das Kind erteilt die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde.</i> 2 <i>Die Behörde informiert die vom Auskunfts-gesuch betroffene Person über das Gesuch und holt, wo nötig, deren Zustimmung zur Kontaktaufnahme mit der gesuchstellenden Person ein. Sie kann diese Aufgaben an einen spezialisierten Suchdienst übertragen.</i> 3 <i>Lehnt die vom Auskunfts-gesuch betroffene Person den persönlichen Kontakt ab, so informiert die Behörde oder der beauftragte Suchdienst die gesuchstellende Person darüber und macht diese auf die Persönlichkeitsrechte der vom Auskunfts-gesuch betroffenen Person aufmerksam.</i> 4 <i>Die Kantone bezeichnen eine Stelle, welche die leiblichen Eltern, deren direkte Nachkommen sowie das Kind auf Wunsch beratend unterstützt.</i> |
|---|--|

Abb. 7: Kantonale Auskunftsstelle und Suchdienste (leicht modifiziert nach Pfaffinger)

Bei diesem Artikel handelt es sich um einen neuen Gesetzesartikel, den es im geltenden Recht nicht gibt. Schon in seinem erläuternden Bericht zum Vorentwurf (VE-

ZGB) weist der Bundesrat auf die Wichtigkeit einer solchen Stelle hin (BJ, 2014d, S. 35). PACH begrüsst in ihrer Stellungnahme diesen Vorschlag einer einzelnen kantonalen Auskunftsstelle (BJ, 2014a, S. 135), hält aber fest, dass dies nur die kantonale Zentralbehörde für Adoption sein sollte, da diese in der Regel Fachleute aus dem psychosozialen Bereich beschäftigt und deshalb mit den Themen Adoption und Herkunftssuche bestens vertraut sei (ebd.). Auch Pfaffinger geht davon aus, dass dazu die für das Adoptionsverfahren zuständige Behörde eingesetzt wird, um Auskunftsansprüchen zum Durchbruch zu verhelfen sowie nach Auskunftsgesuchen vermittelnd tätig zu werden (Art. 268d N 1).

Bezüglich **Abs. 2** gibt der Bundesrat schon im erläuternden Bericht bekannt, dass dieser Suchdienst der Geheimhaltungspflicht unterliegt, weil er mit persönlichen und heiklen Daten zu tun hat. Er soll deshalb auf Bundesebene geregelt und dem Amtsgeheimnis unterstellt werden (BJ, 2014d, S. 35). Deshalb müssen die Suchdienste vom Bund anerkannt werden.

Pfaffinger sieht in **Abs. 3** wichtige Leitplanken für das Vorgehen im Rahmen von Auskunftsgesuchen, für den Fall, dass die betreffende Person eine Kontaktaufnahme ablehnt (Art. 268d N 1).

In der Schaffung einer besonderen Stelle in **Abs. 4** sieht Pfaffinger die institutionelle Massnahme, welche der Tatsache Rechnung trägt, dass eine Adoptionsfreigabe für die Herkunftsfamilie wie auch das Kind herausfordernd ist (Art. 268d N 1).

Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern

Art. 268e nZGB

Dquinquies Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern

- 1 *Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Kind eingeräumt wird. Diese Vereinbarung sowie ihre Änderung sind der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kindesschutzbehörde oder eine beauftragte Drittperson hört das Kind vor dem Entscheid in geeigneter Weise persönlich an, sofern dessen Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Vereinbarung seiner Zustimmung.*
- 2 *Ist das Kindeswohl gefährdet oder besteht Uneinigkeit über die Umsetzung der Vereinbarung, so entscheidet die Kindesschutzbehörde.*
- 3 *Das Kind kann den Kontakt zu den leiblichen Eltern jederzeit verweigern. Gegen seinen Willen dürfen die Adoptiveltern auch keine Informationen an die leiblichen Eltern weitergeben.*

Abb. 8: Persönlicher Verkehr (leicht modifiziert nach Pfaffinger)

Dieser neue Artikel bedeutet die Einführung der *offenen Adoption*: Ein persönlicher Verkehr zwischen Adoptivkind und leiblicher Eltern wird möglich. Er setzt indes voraus, dass im Sinne von Art. 268b und 268c nZGB zwischen leiblichen Eltern, Adoptiveltern und Adoptivkind identifizierenden Informationen zugestimmt und solche ausgetauscht wurden und dass es dadurch zu einem ersten Kontakt zwischen ihnen gekommen ist. Pfaffinger glaubt, dass die Bestimmung von Art. 268e nZGB die rechtliche Zulässigkeit von sogenannten offenen Adoptionen anerkennen wird (Art. 268e N 1).

Zu **Abs. 1** schreibt der Bundesrat im erläuternden Bericht (BBI 2015 877, S. 934), dass eine Vereinbarung zwischen Adoptiveltern und Kindseltern einseitig nicht mehr aufgelöst werden könne, sondern die KESB entscheide darüber (S. 47). Pfaffinger sieht in der Kontaktvereinbarung, welche von der KESB genehmigt werden muss, einen grossen Schutz für das Adoptivkind (Art. 268e N 1). Auch der Verband der Kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA) befürwortet in seiner Stellungnahme, dass die KESB von Anfang an und nicht erst im Konfliktfall in die Vereinbarungen miteinzubeziehen sei, da im persönlichen Verkehr unter den Akteuren in der Regel unterschiedliche Motivationen und Interessen bestehen würden und sich die ursprüngliche Idee leicht zu einer hoch konfliktbehafteten Situation entwickeln könne. Leidtragend in einem solchen Konflikt sei letztlich auch das betroffene Kind (BJ, 2014a, S. 227). Den DJS ist es wichtig, dass Kinder den persönlichen Verkehr abbrechen oder sistieren dürfen, auch wenn eine Vereinbarung besteht (S. 23). Justitia et Pax weist diesbezüglich drauf hin, dass mit den leiblichen Eltern sichergestellt werden muss, dass bei der Regelung des persönlichen Verkehrs nicht gegen den Willen des Kindes entschieden wird, dessen Zustimmung müsse zwingend gegeben sein (S. 72).

Das Wichtigste aus den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln nochmals kurz zusammengefasst:

Adoptionsgeheimnis

Das Adoptivkind und die Adoptiveltern können gegenüber den leiblichen Eltern weiterhin anonym bleiben. Den leiblichen Eltern werden Ansprüche auf *identifizierende Informationen* über das Kind zwar eingeräumt, hängen aber vom Einverständnis der Adoptiveltern und des urteilsfähigen Adoptivkindes bei dessen Minderjährigkeit, resp. dem Einverständnis des „volljährigen Adoptivkindes“ ab. Im Umkehrschluss kann daraus gefolgert werden, dass leibliche Eltern *nicht-identifizierende Informationen* über das Kind, sprich über sein Ergehen, seine Entwicklung und Gesundheit erlangen können.

Auskunft über die Adoption, die leiblichen Eltern und deren Nachkommen

Neu müssen die Adoptiveltern das Adoptivkind angemessen seinem Alter und seiner Reife über seine Adoption aufklären. Die Art der Aufklärung und der Zeitpunkt können frei gewählt werden. Obwohl an diese Bestimmung keine Rechtsfolge geknüpft ist, dürfen sie ihm diese Information nicht vorenthalten. Adoptivkindern dürfen die Personalien nur nach einer Interessensabwägung eröffnet werden, hingegen erhalten sie *nicht-identifizierende Informationen* zum Zeitpunkt ihrer Geburt. Das Recht auf Auskunft beinhaltet nicht das Recht, mit den leiblichen Eltern in Kontakt zu treten.

Kantonale Auskunftsstellen und Suchdienste

Das neue Adoptionsrecht anerkennt die Notwendigkeit des Einsatzes einer Behörde, welche Suchende auf Wunsch beratend unterstützt und fachlich begleitet. Jeder Kanton muss für die Durchführung der Herkunftssuche eine geeignete Stelle einrichten. Diese kann Aufgaben einem spezialisierten Suchdienst übertragen. Die Behörde soll den Auskunftsansprüchen zum Durchbruch verhelfen, sowie nach Auskunftsgesuchen vermittelnd tätig werden.

Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern

Neu können leibliche Eltern und Adoptiveltern einen persönlichen Verkehr zwischen Adoptivkind und leiblichen Eltern vereinbaren. Zu dieser offenen Adoptionsform muss das urteilsfähige Kind angehört werden und seine Zustimmung geben. Die entsprechende Kontaktvereinbarung muss von der KESB genehmigt werden. Bei Uneinigkeit in der Umsetzung oder bei Kindeswohlgefährdung entscheidet die KESB. Das Kind kann den Kontakt zu den leiblichen Eltern jederzeit verweigern.

4.5 Auswirkungen des neuen Rechts

Für diese Arbeit zentral sind aufgrund der Revision die Veränderungen in den Adoptionswirkungen, da die Inkognito-Volladoption bzw. geheime Adoption gelockert bzw. die offene Adoption und ein eigentliches adoptionsrechtliches Familieninformationsrecht eingeführt wird. Pfaffinger ist der Meinung, dass durch die Anpassungen der Revision das bisherige Ziel einer Adoption, nämlich eine "natürliche Familie" sein zu müssen, von einer neuen Idee abgelöst wird. Diese bestehe darin, dass Adoption sich eine eigene Form von Familie schafft. Das neue Adoptionsrecht setzt sich intensiv mit dem Informationsaustausch bezüglich Adoptionstatsache, mit nicht-identifizierenden und identifizierenden Angaben sowie einem möglichen Kontakt zwischen Adoptivkind und leiblichen Eltern auseinander.

4.6 Herausforderungen durch das neue Recht

Für den Autor ergeben sich aus dem neuen Adoptionsrecht für die Praxis verschiedene Herausforderungen. So muss im Einzelfall zwischen identifizierenden und nicht-identifizierenden Informationen unterschieden werden und die Akteneinsicht dementsprechend zeitintensiv vorbereitet werden, indem die Akten nach diesen Kriterien behandelt und teils geschwärzt werden. Insbesondere, wenn es in der Lebensgeschichte traumatische Momente (z.B. Misshandlungen) gab, muss man mit den Adoptierten klären, wie viel sie wirklich wissen möchten. Gerade Briefe oder Bilder von den leiblichen Eltern können ein sehr besonderes und intensives Erlebnis für eine adoptierte Person initiieren. Es gilt auch zu erklären, dass das Recht auf Information nicht auch den Anspruch auf Kontakt mit den leiblichen Eltern beinhaltet. Im weiteren stehen Behörden, Fachstellen und Suchdienste vor besonderen Herausforderungen, da sie nicht wissen, was das neue Adoptionsrecht an neuen Dienstleistungen generiert und wie viel mehr Personen dafür nötig werden, um eine möglicherweise stark ansteigende Anzahl von Anfragen nach einer Herkunftssuche bewältigen zu können.

4.7 Fazit aus dem Vernehmlassungsverfahren

Nach dem Gesetzgebungslaufplan vom BJ dauert in der Schweiz der Durchschnitt der Gesetzgebungsverfahren durchschnittlich 51 Monate, d.h. **etwas mehr als 4 Jahre** (BJ, 2014e, S. 25). Die jetzige Revision des Adoptionsrechts dauerte bedeutend länger, nämlich genau **8 Jahre, 9 Monate, 4 Wochen und 2 Tage**. Diese Tatsache beweist, dass die Revision des Adoptionsrechts eine komplexe und langwierige Angelegenheit war. Im Vernehmlassungsverfahren wurde vor allem um die einzelnen Adoptionsformen kontrovers diskutiert. Ausschlaggebend für die ablehnende Haltung war die Öffnung der Stiefkindadoption für eingetragene Paare. Hingegen war die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden mit der Stossrichtung der Revision einverstanden und stützte sich dabei auf die gewandelten gesellschaftlichen Wertvorstellungen, auf den gewandelten Familienbegriff und die damit verbundene Etablierung alternativer Familienformen (BBI 2015 877, S. 898). Keine einhellige Zustimmung fand die Lockerung des Adoptionsgeheimnisses zugunsten der leiblichen Eltern. Eine Mehrheit begrüsst lediglich die Möglichkeit der Bekanntgabe identifizierender Informationen, sofern das adoptierte Kind vorgängig zugestimmt hat. Dem unbegrenzten Anspruch auf nicht-identifizierende Informationen standen hingegen viele Vernehmlassungsteilnehmende ablehnend gegenüber mit der Begründung, dass ein solcher Anspruch in der Realität nicht umsetzbar sei. Die Möglichkeit, dass zukünftige Adoptiveltern und leibliche Eltern eine offene Form der

Adoption vereinbaren können, wurde teilweise sehr kritisch kommentiert. So erfuhr der Erlassentwurf (BBl 2015 949) nochmals einige gewichtige Änderungen. Im Differenzbereinungsverfahren zwischen den beiden Räten gab es jedoch nur noch marginale redaktionelle Änderungen.

4.8 Zusammenfassung und Ausblick

Nachdem in diesem Kapitel die Entstehung, das Verfahren, der Inhalt der einzelnen Artikel, die Auswirkungen und Herausforderungen des neuen Adoptionsrecht dargelegt und das Fazit aus dem Vernehmlassungsverfahren geschildert wurden, kann nun die zweite Fragestellung dieser Arbeit beantwortet werden:

Welche rechtlichen Neuerungen bringt das neue Adoptionsrecht bezüglich der Herkunftssuche?

Der Rechtsanspruch auf Herkunftssuche unterscheidet sich beim minderjährigen Adoptivkind und bei einer volljährigen adoptierten Person (nicht Thema dieser Arbeit). Beim Adoptivkind steht die Pflicht zur Aufklärung über den Adoptionsstatus im Vordergrund. Im weiteren hat das Adoptivkind einen Anspruch auf Austausch von nicht-identifizierenden Informationen, welche sich auf den Zeitpunkt seiner Geburt beziehen. Diese Informationen kann die Vermittlungsstelle, die Zentralbehörde oder die KESB den Akten entnehmen und dem Adoptivkind altersgemäss vermitteln. Falls vom Adoptivkind gewünscht, kann bei der Vermittlungsstelle eine Anfrage auf anonymen Briefkontakt zur leiblichen Familie gestellt werden. Diese versucht das Einverständnis der leiblichen Eltern einzuholen. Kommt der Briefkontakt zustande und entsteht später daraus der beidseitige Wunsch nach einem erstmaligen persönlichen Kontakt, so empfiehlt es sich, diesen an einem neutralen Ort durchzuführen und von einer Fachperson begleiten zu lassen. Obwohl das neue Adoptionsrecht ein paar gewichtige Neuerungen bringt (vgl. Kapitel 4.5), hat sich in den Fachgesprächen mit PACH herausgestellt, dass sie de facto bereits angewendet werden, nun aber de jure festgelegt sind. Im Hinblick auf die Herkunftssuche geht der Autor davon aus, dass kurzfristig durch das neue Adoptionsrecht und den dadurch zunehmenden Trend hin zu mehr Offenheit, die Anfragen von adoptierten Personen nach ihrer Herkunft steigen werden. Laut Bundesrat wurde mit dieser Revision (grund-) rechtlichen und humanwissenschaftlichen Forderungen Rechnung getragen. Bundesrätin Simonetta Sommaruga sagte in ihrer Debatte im Nationalrat vom 30.05.2016: "Ein liberales Familienrecht sollte das abbilden, was gelebt wird." (Parlament, 2016).

5 Die Bedeutung von Herkunftssuche

Um sich dem Thema der Bedeutung von Herkunftssuche auf die Identitätskonstruktion anzunähern, wird zuerst auf das Thema der *Eltern-Kind-Beziehung* eingegangen, da dieses einen zentralen Einfluss auf die Identitätsentwicklungen von Adoptivkindern hat (Kühn, 2014, S. 129). Danach wird die *Identitätsentwicklung* beim Adoptivkind beleuchtet, dabei auf Adoption als Identitätsproblem eingegangen und mögliche Gründe für die Herkunftssuche aufgezeigt. Zum Schluss wird die dritte Fragestellung dieser Arbeit beantwortet, welche lautet:

Warum kann bei Adoptivkindern die Kenntnis der genetischen Abstammung für die Identitätskonstruktion bedeutend sein?

„Adoptiert zu sein und nichts von der eigenen Herkunft zu wissen, ist, als ob man blind durch den Nebel fliegt.“ (Sorosky, 1982; zit. in Swientek, 1998, S. 11).

Mit diesem Zitat vor Augen stellen sich dem Autor folgende Fragen: Wird das Adoptivkind nicht immer fremd bleiben? Kann das Adoptivkind zu den Adoptiveltern überhaupt eine stabile, emotionale und konstante Eltern-Kind-Beziehung aufbauen? Können Adoptivkinder sicher gebundene Kinder sein oder sind sie gar Kinder ohne eine Bindung?

5.1 Eltern-Kind-Beziehung

Unter einer *Eltern-Kind-Beziehung* versteht die Psychologie die verschiedenen Aspekte des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern, d.h. die wechselseitig angelegte soziale und emotionale Beziehung zwischen Eltern und Kind (hogrefe, ohne Datum). Jedes Adoptivkind wird in seine Herkunftsfamilie hineingeboren, später durch Adoption von dieser getrennt und dann in eine Adoptivfamilie aufgenommen. Die Adoption ermöglicht dem Kind, welches nicht direkt mit den Adoptierenden verwandt ist, in einer sozialen Familie aufzuwachsen und erzogen zu werden. Auch ohne biologische Verwandtschaft nehmen die Adoptiveltern nun die wichtige Funktion von sozialer Elternschaft wahr. Darunter werden nach Tony Ryan und Rodger Walker (2007) Eltern verstanden, welche jeden Tag mit dem Kind zusammenleben (S. 85). Soziale Elternschaft beschreibt einerseits die Bindungen, die zwischen Eltern und Kind entstehen und andererseits die Auswirkungen, die aus diesen Bindungen hervorgehen (Dambmann, 2002; zit. in Kühn, 2014, S. 47). August Flammer (2009) versteht unter Bindung die alles in allem verlässliche Beziehung zu einer anderen Person,

hauptsächlich diejenige von Kindern zu ihren engsten Bezugspersonen (S. 55). Beziehungen sind für das Kind von besonderer Bedeutung, denn sie (ebd.):

- stärken den Aufbau seines Selbstvertrauens und sein Vertrauen in andere Menschen,
- steigern sein Erkundungsverhalten,
- ermöglichen ihm selbst Initiative zu ergreifen und
- helfen persönliche Notlagen zu überwinden.

Bindung wurde in den 50er-Jahren als wissenschaftliches Konzept vom englischen Psychiater John Bowlby sowie der kanadischen Psychologin Mary Ainsworth als **Bindungstheorie** formuliert. In dieser wird festgehalten, dass Menschen ein angeborenes Bedürfnis haben, um enge und von intensiven Gefühlen geprägte Beziehungen zu Mitmenschen aufzubauen (Kühn, 2014, S. 93). Bowlby und Ainsworth verdeutlichen, dass die Eltern eine unverzichtbare soziale Funktion einnehmen und als sichere Basis dienen, indem sie auf die Bedürfnisse ihrer Kinder feinfühlig reagieren (Sabina Pauen, 2011, S. 425). Bowlby versteht unter sicherer Basis die Anwesenheit einer vertrauten Bindungsperson, welche dem Kind ein Gefühl von Sicherheit bietet, so dass es die Umwelt erforschen kann (S. 418). Eine sichere Bindung zeigt sich darin, dass das Kind bei seiner Bindungsperson Trost und Nähe sucht, wenn es zum Beispiel traurig oder ängstlich ist, und sich von ihr in emotional schwierigen Situationen wieder beruhigen lässt. Bei der Entwicklung der sicheren Bindung spielt für Ainsworth die Feinfühligkeit der Bezugsperson eine entscheidende Rolle (Karl Heinz Brisch, 2006, S. 223). Nach Ainsworth liegt Feinfühligkeit in der Fähigkeit eines Menschen Gedanken, Gefühle und Handlungen einer anderen Person richtig zu verstehen, d.h. die Signale eines Kleinkindes frühzeitig wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren, angemessen darauf einzugehen und prompt zu reagieren (Pauen, 2011, S. 425).

Obwohl die Bindungstheorie nach Bowlby als Grundlage zahlreicher Forschungen und Theorien gilt, wird sie heute auch kritisiert, da sie sich fast ausschliesslich auf die Bindung zwischen Mutter und Säugling konzentriert und den Vater ausser acht lässt. Neuere Bindungsforschungen wie die von Grossmann und Grossmann haben ergeben, dass für die Bindung und Entwicklung des Kindes der Vater eine ebenso bedeutende Rolle spielt (Kühn, 2014, S. 94). Am Konzept der Feinfühligkeit nach Ainsworth wird aus neuester Forschung kritisiert, dass neben der Feinfühligkeit auch noch andere Faktoren auf die Bindungsentwicklung einwirken und dass eine sichere Bindung noch keine Garantie für eine positive Entwicklung des Kindes ist (Klaus E. Grossmann & Karin Grossmann, 2011, S. 380).

Brisch (2006) hält fest, dass sich eine stabile, emotionale und konstante Bindung zu den Eltern als bedeutender Schutzfaktor in der Entwicklung von Adoptivkindern erweist (S. 226). Davon ausgehend stellt sich nun die Frage, wie eine solche Bindung zwischen einem fremden Kind und den aufnehmenden Eltern zustande kommt. Elisabeth Bühler (2001) betont, dass es im Gegensatz zur biologischen Elternschaft bei der sozialen Elternschaft nicht massgebend sei, wie die Bindung zustande komme, denn im Grunde genommen entwickle sich die Elternschaft mit der Beziehung, die zum Kind aufgenommen werde. Diese erfolge durch einfühlsames und beständiges Beobachten der Bezugsperson (S. 27). So erzählt auch in der empirischen Forschung von Kühn (2014) ein grosser Teil der Interviewten vor allem von positiven, sicheren Bindungserfahrungen (S. 249; 252). Birgit Lattschar und Irmela Wiemann (2007) halten aufgrund ihrer Erfahrung fest, dass, je jünger ein Kind bei der Platzierung in eine Adoptivfamilie ist, desto stärker entwickelt es eine sichere Bindung und fühlt sich ihr zugehörig (S. 31). Brisch (2006) schreibt im Buch *Kinder ohne Bindung* zum Thema *Adoption aus der Perspektive der Bindungstheorie*, dass die Traumatisierung durch Bezugspersonen immer die Gefährdung des Kindeswohls bedeute und somit die Herausnahme und Versorgung durch Adoptiveltern immer eine Massnahme zum Schutz des Kindes darstelle und dies grösstenteils eine neue äussere und emotionale Sicherheit zur Folge habe (S. 251). Er hält fest, dass die Bindungsentwicklung zu einer Bindungsperson nicht von der genetischen Verwandtschaft abhängig ist (S. 235). Es sei dem Säugling möglich, sich über einen längeren Entwicklungsprozess an die Adoptiveltern zu binden, obwohl sie ihm anfangs vollkommend fremd erscheinen würden (ebd.). Somit sind Adoptivkinder keine Kinder ohne Bindung, da es ihnen möglich ist, eine sichere Bindung zu den Adoptiveltern aufzubauen. Dies bestätigt auch ein 2016 in Deutschland eingerichtetes Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA), welches die bislang grösste Studie im Bereich von Adoptionen in Deutschland eröffnet hat. Die Expertise läuft noch bis 2019, aber die Zwischenergebnisse der Studien zeigen bereits auf, dass die meisten der untersuchten Adoptivkinder sich altersgemäss entwickeln und keine Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsrückstände, Traumasymptome oder Bindungsstörungssymptome zeigen (Bovenschen et al., 2017. S. 31).

Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass eine Eltern-Kind-Beziehung nicht durch Gene entsteht, sondern durch **Kontakt, Interaktion** und **Bindung**. Kühn (2014) erläutert, dass sich in der Adoptivfamilie eine stabile Eltern-Kind-Beziehung aufbauen lässt, denn in der Regel gehen Adoptivkinder fraglos davon aus, dass die Adoptiveltern die "richtigen" Eltern sind (S. 202). Aufgrund der Erkenntnis, dass

Adoptivkinder eine sichere Bindung zu den Adoptiveltern aufbauen können, verzichtet der Autor auf weiterführende Themen einzugehen, wie Bindungstypen, Bindungsstörungen und Bindungsbrüche.

5.2 Identitätsentwicklung des Adoptivkindes

Laut Kühn (2014) spielen beim Adoptivkind nebst der Klärung nach der Eltern-Kind-Beziehung und der Bindung auch Fragen nach der *Identität* eine zentrale Rolle (S. 108). Bezüglich Identität legt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, SR 0.107, fest, dass jedem Kind seine Identität einzuräumen ist (Art. 8 Abs. 1 UNKRK). Dieses Recht auf Identität ist für den Autor sehr wichtig, da es viel dazu beiträgt, damit sich ein Kind positiv entwickeln kann.

Das Wort *Identität* stammt aus dem lateinischen Wort *idem* und bedeutet *derselbe* (Munzinger, 2017). Im weiteren sagt Munzinger: "Echtheit einer Person oder Sache; völlige Übereinstimmung mit dem, was sie ist oder als was sie bezeichnet wird." (ebd.). Identität bezeichnet also die einmalige und unverwechselbare Beschaffenheit einer Person durch sich selbst und durch die soziale Umgebung (Hermann Hobmair et al., 2008, S. 226). Der Psychoanalytiker Erik H. Erikson, Urvater der modernen Identitätsforschung, sieht Identität als innere Gleichheit und Kontinuität (Flammer, 2009, S. 100). Erikson sagt, dass das bewusste Gefühl, eine persönliche Identität zu besitzen, auf der unmittelbaren Wahrnehmung der eigenen Gleichheit und Beständigkeit und der damit verbundenen Sicherheit, dass auch andere diese Kontinuität als solche erkennen, beruhe (Erik H. Erikson 1994, S. 18). Erikson entwickelte eine Stufenlehre, welche noch heute aktuell ist. Da auch soziale Einflüsse über die Entwicklung des Körpers und der Psyche entscheiden, spricht Erikson von psychosozialer Entwicklung (Hobmair et al., 2008, S. 222) und teilt diese von der frühen Kindheit bis ins hohe Alter in acht verschiedene Entwicklungsstufen ein (siehe Abb. 9). Er geht davon aus, dass jeder Mensch jede Stufe durchläuft und darin bestimmte Entwicklungsaufgaben lösen und psychosoziale Krisen bewältigen muss (Hobmair et al., 2008, S. 223). Jede Stufe wird zwischen den Extremen der positiven Konfliktlösung und des negativen Scheiterns beschrieben, dabei hat die Bewältigung jeder Stufe eine Auswirkung auf die folgenden Entwicklungsstufen (ebd.). Obwohl die Persönlichkeitsentwicklung das ganze Leben lang stattfindet, hat Erikson bezüglich Identitätsentwicklung einen besonderen Fokus auf die Lebensphase der Adoleszenz gelegt. Dies, weil er davon ausgeht, dass der Mensch erst in diesem Alter die kognitiven und sozialen Fähigkeiten besitzt, um sich eine stabilere Vorstellung von sich

selbst und über seine Zukunftspläne als Erwachsener zu entwickeln (Pauen, 2011, S. 436).

Stufe	A Psychosexueller Fokus (und Modalität)	B Psychosexuelle Modalität	C Psychosoziale Krise	D Psychosoziale Modalität	E Umkreis der Bezugspersonen	F Zentrale Stärke	G Kernpathologie/elementare Apathie	H Elemente der Sozialordnung	I Ritualisierte Bindung	J Ritualismus
I Kleinkindheit	oral-respiratorisch, sensorisch-kinästhetisch	inkorporativ	Vertrauen vs. Misstrauen	gegeben bekommen, geben	Mutter resp. primäre Bezugsperson	Hoffnung	Rückzug	Kosmische Ordnung	«numinos»*	«Idolismus»**
II Frühe Kindheit	anal-urethral, muskulär	retentiv, eliminativ	Autonomie vs. Scham, Zweifel	halten und festhalten, lassen und loslassen	Eltern	Wille	Zwang	«Gesetz und Ordnung»	verständnisvoll	Legalismus
III Spielalter	infantil-genital, lokomotorisch	intrusiv, inklusiv	Initiative vs. Schuldgefühl	tun, tun-als-ob (=spielen)	Familie	Zielstrebigkeit	Hemmung	Ideale Leitbilder	dramatisch	Moralismus
IV Schulalter	«Latenz»		Wertsinn vs. Minderwertigkeitsgefühl	etwas «Richtiges» machen, etwas mit anderen zusammen machen	Wohngegend, Schule	Kompetenz	Trägheit	Technologische Elemente	formal (technisch)	Formalismus
V Adoleszenz	Pubertät		Identität vs. Identitätsdiffusion	Wer bin ich (Wer bin ich nicht)? Das Ich in der Gemeinschaft	eigene Gruppen, die «anderen». Führer-Vorbilder	Treue	Zurückweisung	Ideologische Weltansicht	ideologisch	Totalitarismus
VI Junges Erwachsenenalter	Genitalität		Intimität und Solidarität, vs. Isolierung	Sich im anderen verlieren und finden	Freunde, sexuelle Partner, Rivalen, Mitarbeiter	Liebe	Exklusivität	Arbeits- und Rivalitätsordnungen	affiliativ	Elitarismus
VII Erwachsenenalter	(Fortpflanzung)		Generativität vs. Selbstabsorption	schaffen, versorgen	Gemeinsame Arbeit, Zusammenleben in der Ehe	Fürsorge	Ablehnung	Zeitströmungen in Erziehung und Tradition	generational	Autoritarismus
VIII Hohes Alter	(generalisierte Sinnlichkeit)		Integrität vs. Verzweiflung	Sein, was man geworden ist; wissen, dass man einmal nicht mehr sein wird	Die Menschheit, Menschen meiner Art	Weisheit	Verachtung	Weisheit	philosophisch	Dogmatismus

* bezogen auf das Geheimnisvolle, das Göttliche ** Übermäßige Verehrung von Idolen oder von Göttern

Abb. 9: Stufen der Entwicklung nach Erikson (Quelle: August Flammer, 2009, S. 97)

Laut Maria Teresa Diez, Fachpsychologin für Psychotherapie, läuft die psychosoziale Entwicklung bei Adoptivkindern wie bei anderen Kinder ab (10. November 2017, Referat an der Jahrestagung von PACH). Diez ergänzt, dass es bei Adoptivkindern aber noch ein paar zusätzliche Lebensfragen zu beantworten gilt, denn Adoptivkinder stehen vor der besonderen Aufgabe, ihr Adoptiert-Sein als Teil in ihre Persönlichkeit zu integrieren. Für Kühn (2014) scheint dies nicht ganz einfach zu sein, denn für die Erzählung ihrer Lebensgeschichte fehlt ihnen meistens die Familiengeschichte aus der Herkunftsfamilie (S. 127). Diez führt deshalb aufgrund neuester Forschung ins Feld, dass das Kind möglichst früh über seine Herkunft und seine Lebensgeschichte zu informieren sei, denn Identitätsentwicklung findet nicht plötzlich mit dem Einstieg in die Pubertät statt, sondern wird vom ersten Tag an gebildet und entsteht durch Beziehungen. Inge Seiffge-Krenke (2015) spricht daher bei Identität von Beziehungskonstruktionen (S. 46). Sie weist darauf hin, dass die Identitätsentwicklung sich in den letzten Jahren zeitlich stark ausgedehnt hat und es heute viel länger dauert, bis junge Leute eine reife Identität entwickelt haben (S. 47). In Bezug auf die

Stufenlehre von Erikson merkt Diez an, dass das Thema der Identitätsbildung bei Adoptivkindern in den Lebensphasen des Spielalters und der Adoleszenz sehr zentral ist, weil sie sich in diesen zwei Lebensphasen mit besonderen Herausforderungen und Fragen konfrontiert sehen (10. November 2017, Referat an der Jahrestagung von PACH).

Im **Spielalter** wird sich das Kind seines eigenen Ichs bewusst, ein geplantes Erkunden der Umwelt wird möglich. Es ist neugierig und stellt Fragen zu Zeugung, Schwangerschaft und Geburt. Erikson bezeichnet dieses Erkunden als **Initiative** und erwähnt, dass **Schuldgefühle** entstehen können, wenn das Kind beim Erkunden die Grenzen des Erlaubten übertritt (Hobmair et al., 2008, S. 225). Nach Swientek (2001) entstehen Schuldgefühle bei Adoptivkindern oft dadurch, dass sie den Adoptiveltern dankbar sein und keine Fragen zu ihrer Herkunft stellen wollen (S. 125). Eine weitere Herausforderung in dieser Lebensphase besteht darin, dass Adoptivkinder, sofern sie über den Adoptionsstatus aufgeklärt sind, sich auch mit der doppelten Elternschaft auseinandersetzen müssen. Einerseits sind sie Kind der Adoptiveltern und andererseits leibliche Nachfolger der Herkunftsfamilie. Indes ist gemäss Lattschar und Wiemann (2007) für eine gute Identitätsentwicklung auch mitentscheidend, wie die Adoptiveltern die Herkunftseltern des Kindes bewerten, d.h. wie die Herkunft wahrgenommen, bestätigt und akzeptiert wird (S. 64). August Flammer (2009) schreibt bezüglich akzeptieren: "Akzeptanz seiner selbst und seiner Welt geschieht am leichtesten, wenn man sich selber durch andere akzeptiert erlebt" (S. 121). Dieses Sich-selbst-akzeptiert-Fühlen entsteht durch die sogenannte hilfreiche Beziehung, welche Flammer mit einfühlerischem und nicht-wertendem Verstehen, Achtung und Wohlwollen und mit Echtheit und Wärme umschreibt (S. 122.).

In der **Adoleszenz** nimmt die Identitätsbildung einen grossen Stellenwert ein, einerseits biologisch bedingt durch die körperlichen Veränderungen und andererseits kulturbedingt, weil die Ablösung von der Kernfamilie beginnt. In dieser Phase, wo nach Kühn (2014) eine fast sprunghafte Identitätsentwicklung stattfindet (S. 127) sieht Diez die grossen Herausforderungen für Adoptivkinder darin, dass sie sich von ihren Adoptiveltern ablösen und sich ihrer eigenen Person zuwenden (10. November 2017, Referat an der Jahrestagung von PACH). Dieser Abgrenzungswunsch stösst bei adoptierten Jugendlichen dann auf die Realität, dass sie nicht die leiblichen Kinder dieser Eltern sind. Der Autor kann sich vorstellen, dass dabei auf beiden Seiten die Angst mitschwingt, dass die Beziehung nach der emotionalen Ablösung beendet sein könnte. Zur zentralen Aufgabe in dieser Lebensphase gehört der Stufenlehre zufolge die Entdeckung und Schaffung einer eigenen Identität, einer Identität als adoptierte

Person. Der Autor geht davon aus, dass auf diesem Weg vieles ausprobiert wird. Erikson sieht darin genau den entscheidenden Schritt hin zu einer eigenständigen Identität (Hobmair et al., 2008, S. 226). Er bezeichnet die beiden Pole dieser Lebensphase als **Identität** und **Identitätsdiffusion**. Hobmair et al. schreibt, dass die heranwachsende Person sich in dieser Lebensphase Antworten auf Fragen zu ihrer Identität erhofft und Zugehörigkeit sowie Anerkennung der eigenen Identität durch andere sucht (ebd.). Swientek (1998) berichtet aus ihren Erfahrungen mit jugendlichen Adoptivkindern, dass es ihnen nicht mehr genügt, nur zu wissen, dass sie von der leiblichen Mutter nicht behalten werden konnten (S. 50). In dieser Lebensphase möchten sie oft wissen, wer die leibliche Mutter ist, wie sie aussieht, wer der Vater ist und was er macht (ebd.). Ebenso interessiert sie, ob sie Geschwister haben, was sie machen und wo sie wohnen. Ebertz (1987) hält zur Lebensphase der Adoleszenz fest, dass Identität in einem sozialen Geflecht von Zuschreibungen anderer und der betroffenen Person selbst entsteht (S. 13). Hobmair et al. (2008) geht davon aus, dass eine jugendliche Person ihre Ich-Identität erst erreicht hat, wenn sich ihre gefestigte Einschätzung mit jener von anderen Menschen deckt (S. 226). Zur Lebensphase der Adoleszenz zitierte Erikson einst den Spruch: "Ich bin nicht, was ich sein sollte, ich bin nicht, was ich sein werde, aber ich bin nicht mehr, was ich war." (ebd.).

Der Autor fügt an, neuere Konzepte würden davon ausgehen, dass Identitätsentwicklung nicht mehr so schablonenhaft erfolge, wie von Erikson gedacht. Identität wird als permanenter Passungsprozess gesehen (Hobmair et al., 2008, S. 232). So geht Renate Höfer (2000) bei der alltäglichen Identitätsarbeit nicht von einem sich entwickelnden, abschliessbaren Prozess aus, sondern thematisiert Identität als einen fortschreitenden Prozess (S. 182). Höfer schreibt, dass Identität sich auf die Einzigartigkeit und die biographische Einmaligkeit und auf die soziale Selbstverortung in sozialen Kontexten bezieht (S. 183). Der Autor schliesst daraus, dass Identität also immer etwas mit Zugehörigkeit zu tun hat und somit vom Adoptivkind ein permanentes Ausbalancieren beider Seiten (Herkunfts- und Adoptivfamilie) erfordert. Entgegen der erwähnten Sicht von Diez bezüglich psychosozialer Entwicklung, sieht der Autor diese bei Adoptivkindern doch etwas komplexer als bei anderen Kindern. Dies aufgrund der doppelten Elternschaft, mehrfacher Zugehörigkeiten, infolge Lücken in den Erzählungen der Lebensgeschichte und spezifischer Themen um Zugehörigkeit und Selbstwert.

Der Soziologe Hartmut Rosa (2013) spricht dann auch von pluralen Identitäten, die man aber nur aufbauen kann, wenn man emotionale Geborgenheit und Sicherheit erlebt hat (S. 12). Der Autor geht davon aus, dass Adoptivkinder „plurale Identitäten“

entwickeln und gestalten müssen, um die verschiedenen Identitätsanteile und Zugehörigkeiten integrieren zu können. Als gutes Beispiel für plurale Identitäten sieht der Autor folgende Aussage eines 16-jährigen Adoptivkindes: "Ich habe gemerkt, dass ich in einer anderen Welt lebe und dass ich ganz anders sein könnte, als ich bin. Ich bin aber froh, dass es so ist." (10. November 2017, Jahrestagung von PACH).

5.3 Adoption als Identitätsproblem

Mit der Komplexität der Identitätsbildung bei Adoptivkindern vor Augen stellt sich die wichtige Frage, ob Adoption generell nicht zu einem Identitätsproblem führt? In seiner Stufenlehre erwähnt Erikson, dass eine Identitätsdiffusion entsteht, wenn der Prozess der Identitätsfindung misslingt (siehe Abb. 9). Laut Hobmair et al. (2008) bedeutet dies, dass die Ich-Identität noch fehlt und der Jugendliche sich in einer Vielfalt von verschiedenen Rollen oder unklaren Vorstellungen über sich selber verlieren kann (S. 226). Als mögliche Gründe für Identitätsdiffusionen bzw. Identitätsproblemen bei Adoptivkindern nennt Textor (1993) folgende Beispiele (S. 55):

- fehlende biologische Bande und genealogische Verankerung
- mangelnde lebensgeschichtliche Kontinuität
- Informationsmangel über die Zeit vor der Adoption
- weniger stark ausgeprägte Zusammengehörigkeitsgefühle
- Ängste wegen des Erbguts
- die Schwierigkeit, zwei Genealogien zu einer Identität zu vereinen
- Gefühl unerwünscht zu sein und abgelehnt zu werden

Ebertz (1987) befasst sich in einer explorativen Forschung explizit mit Identitätsproblemen, die in deutlichem Zusammenhang mit dem Adoptionsstatus stehen (S. 5). Sie beschäftigt sich mit der Frage, ob Adoption zwangsweise zu einem Identitätsproblem führt. In der Annahme des Autors, dass die von Ebertz durch ihre Forschung gewonnenen Einsichten, welche auch durch andere Studien bestätigt werden, auch für die gegenwärtige Lebenswelt von heutigen Adoptivkindern ihre Gültigkeit haben, werden nun ein paar zentrale Identitätsprobleme der Studie zusammengefasst:

1. Orientierung an Familie als Normalitätsmuster

Adoptivkinder orientieren sich selbst am Normalitätsmuster von Familie und bemühen sich gegenüber leiblichen Kindern als normal zu erscheinen (S. 147). In diesem Versuch "ich will normal sein", vermutet der Autor, dass sich Adoptivkinder als andersartig empfinden.

2. Spannungsfeld aufgrund Adoptivstatus

Durch die Aufklärung über den Adoptionsstatus wird zwischen dem Adoptivkind, den Adoptiveltern und den leiblichen Eltern ein Spannungsfeld aufgebaut (ebd.). Dabei übernehmen die Adoptivmutter und die leibliche Mutter eine ganz zentrale Rolle, weil einerseits adoptionsrelevante Themen meistens mit der Adoptivmutter besprochen werden und andererseits die Herkunftssuche das Ziel verfolgt, die leibliche Mutter kennenzulernen (S. 148).

3. Adoptivkinder sind Diskreditierbare

Diskreditierbar heisst, geeignet, um sich herabsetzen zu lassen (Duden, ohne Datum). Adoption wird von einem grossen Teil der Bevölkerung als "Defekt" eingestuft. Dies wird als Beweggrund genommen, Adoptivkinder zu demütigen und sie in ihrer Identität zu verunsichern (Ebertz, 1987, S. 149).

4. Diskreditierungen gehen hauptsächlich von der unmittelbaren Umwelt der Adoptivkinder aus

Ebertz schreibt, dass durch achtloses oder unnützes Gerede aber auch durch ehrlich gemeinte Fragen von Freunden, Schülern und Nachbarn, solche Dissonanz-erfahrungen (Unstimmigkeiten) bei Adoptivkindern ausgelöst werden können (S. 149).

5. Dissonanzerzeugende und –verstärkende Kommunikation durch Adoptiveltern

Wie die Ergebnisse der Studie zeigen, können die Adoptiveltern als Schutzsystem versagen und die Adoptivkinder zutiefst verletzen. Ebertz erwähnt als Beispiel die Verheimlichung des Adoptionsstatus, wodurch das Risiko eingegangen wird, dass unter Umständen eine Drittperson die traumatische Aufklärung vollzieht (S. 152). Im weiteren weist Ebertz auf die Gefahr hin, dass Adoptiveltern auf eine gestörte Ich-Entwicklung des Adoptivkindes mit Ablehnung reagieren und somit ungewollt weiterhin dessen Identitätsfindung behindern oder erschweren können (S. 30).

6. Fehlende Identitätssicherung durch die Adoptiveltern

Adoptiveltern können den durch Dissonanzen erzeugten Schmerz beim Adoptivkind auffangen, indem sie das verbundene Leid mittragen (S. 151). Adoptivkinder wünschen sich eine von Verbundenheit und gegenseitig geprägter Eltern-Kind-Beziehung, durch die ein partnerschaftliches Einfühlen in die Situation der adoptierten Person möglich wird (ebd.).

7. Fehlendes Wissen um die Vorgeschichte

Ohne einen gewissen Fundus an Wissen über die Vorgeschichte des Adoptivkindes können Adoptiveltern die Fragen der Adoptivkinder nicht wahrheitsgetreu beantworten. Oft verstecken sich dann Adoptiveltern hinter "Geheimniskrämerei", "Falschaussagen" oder verhalten sich zugeknöpft, reserviert und wortkarg. Nach Ebertz liegt darin ein Auslöser, dass die Adoptivkinder einen Kontakt zu den leiblichen Eltern suchen (S. 155).

Fazit aus der explorativen Forschung von Ebertz

Erwartungsgemäss kann aus den Befragungen die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die befragten Adoptivkinder im Verlauf ihres Lebens mit dissonanzerzeugenden Interaktionen und Diskreditierungen in Berührung kommen, jedoch in einem höchst unterschiedlichem Grad (S. 148). Ebertz betont, dass Dissonanzen nicht einfach vorgegeben sind, sondern in der sozialen Interaktion entstehen und eine Folge von negativen sozialen Zuschreibungsprozessen sind (ebd.). Dabei wird das abzuwertende Gegenüber mit einer Vielzahl von verschiedenen Verhaltensweisen konfrontiert (z.B. Verleumdungen, Sticheleien, soziale Ausgrenzungen, Kontaktvermeidungen, Stigmatisierungen).

Obwohl Ebertz aufgrund ihrer Studie Adoption als ein latent gefährdendes Dauerproblem bei der Identitätssicherung der adoptierten Person sieht (S. 144), möchte der Autor die Eingangs gestellte Frage dahingehend beantworten, dass Adoption nicht per se als Identitätsproblem gesehen werden darf, aber Adoption zu Identitätsproblemen führen kann. Der Autor begründet seine Sicht damit, dass die Studie von Ebertz in den 80er-Jahren durchgeführt wurde und seither sich die Gesellschaft und die Wertvorstellungen stark verändert haben (Kühn, 2014, S. 448). In der postmodernen Gesellschaft konnte sich eine Vielfalt von Lebensentwürfen entwickeln. Die bürgerliche Kleinfamilie stellt schon längst nicht mehr das alleinige Normalitätsmuster dar. Auch die Adoptivfamilie gehört zur bunten Vielfalt von Familien und wird heute als eines von verschiedenen Familienmodellen akzeptiert. In dieser Hinsicht werden adoptierte Personen heute nicht mehr als aussergewöhnlich eingestuft. Die biografische Aneignung der Adoptionsgeschichte wird zu einem gesellschaftlich akzeptierten Anliegen.

Der Autor greift nun den letzten Punkt aus der Studie von Ebertz (siehe Punkt 7) nochmals auf, wo aufgrund von Dissonanzen wie dem fehlenden Wissen um die Vorgeschichte, die Herkunftssuche bzw. die Kontaktaufnahme mit den leiblichen Eltern

gestartet wird und stellt sich die Frage, was für weitere Motive Adoptivkinder sonst noch haben.

5.4 Gründe für die Herkunftssuche

Was die auslösenden Momente für Herkunftssuche betrifft, hält Swientek (2001) fest, dass der Zeitpunkt mit Krisenzeiten und/oder umwälzenden Familienangelegenheiten verbunden ist, insbesondere dann, wenn sie entweder mit der Adoption in Zusammenhang stehen und/oder Motive für eine Neuinterpretation oder Wendung der eigenen Biographie geben (S. 32). Die Forschungsarbeit von Ebertz (1987) hat folgende Auslöser, bzw. normative Lebensereignisse für den Start von Herkunftssuche hervorgebracht (S. 154):

- Fehlendes Wissen um die Vorgeschichte
- Feiern des eigenen Geburtstages
- Übernahme einer Berufsrolle
- Einberufung für den Militärdienst
- Übergang in eine neue Familienrolle (Verlobung, Heirat)
- Schwangerschaft und Geburt eigener Kinder (Familiengründung)
- Tod der Adoptiveltern
- Trennung von Lebenspartnern
- Eintritt einer Krankheit (z.B. Erbkrankheit)
- Im Rahmen einer Therapie

Kühn ist 2014 dieser Frage nach den Gründen bzw. Motiven für die Kontaktaufnahme zur leiblichen Familie explizit in einer empirischen Studie nachgegangen. Das Anliegen und Ziel der empirischen Forschung von Kühn (2014) ist, adoptierte Personen und ihre Herkunftssuche zu verstehen (S. 19). Die konkreten Forschungsfragen von Kühn lauten:

"Was motiviert Adoptierte für die Suche nach ihrer Herkunftsfamilie und aus welchen lebensgeschichtlichen Zusammenhängen heraus beginnen sie mit dieser Suche?"

Als Entscheidung für den Beginn der aktiven Herkunftssuche kann Kühn in seiner Studie folgende Punkte ausfindig machen (S. 442):

- Die Person befindet sich an einem biografischen Übergang (Auszug aus der Adoptivfamilie, Tod der Adoptiveltern, eigene Hochzeit, Geburt eigener Kinder).
- Die Person beschäftigt sich schon über eine längere Zeit mit der eigenen Abstammung.

- Druck aufgrund der fortgeschrittenen Zeit mit der Ungewissheit, ob leibliche Eltern nicht schon verstorben sein könnten.
- Die Adoptiveltern unterstützen die Herkunftssuche.

Kühn interviewte adoptierte Personen auch nach dem konkreten Nutzen, welche sie mit der Suche erreichen wollten. Folgende drei Motive konnte Kühn durch seine Studie herausarbeiten (S. 443-445):

- Vollständigkeit des Lebenslaufes und Selbsterkenntnis (Woher komme ich? Wer bin ich? Wo gehe ich hin?)
- Forscherdrang und Neugier befriedigen
- Defizite ausgleichen (Abgrenzung von der Adoptivfamilie, wenn es an Wärme und Zuwendung fehlt)

Kühn ist beim Auswerten der Interviews aufgefallen, dass die konkreten Impulse der Herkunftssuche überwiegend von den adoptierten Personen selbst ausgingen (intrinsische Motivation), zusätzlich aber auch Impulse von aussen (extrinsische Motivation) die Herkunftssuche angestossen, bzw. unterstützt haben (S. 452). Deshalb sieht Kühn die biografische Aneignung der Adoptionsgeschichte als eine Addition intrinsischer und extrinsischer Motive (ebd.). Als extrinsische Motive zeigten sich durch die Studie von Kühn folgende Punkte (S. 456):

- Gespräche mit Lebenspartner oder Freunden
- Adoptierte werden von der leiblichen Familie gefunden.
- Die Suche wird durch einen Therapeuten angestossen.
- Ein offener Umgang der Adoptiveltern mit dem Adoptionsthema
- Ermutigung der Adoptiveltern zur biografischen Aneignung der Adoptionsgeschichte

In der Auswertung seiner Studie wendete Kühn seinen Blick auch auf Vorbehalte und Gefahren, welche die Herkunftssuche behindern könnten. Die von den Interviewten formulierten intrinsischen Barrieren lagen in der Angst, die Adoptiveltern zu verletzen, sich selbst mit der Begegnung zu überfordern oder die Fäden des Geschehens aus der Hand zu geben, in das Leben der leiblichen Eltern ungebührlich einzugreifen, diese zu überfordern oder zu überrennen (S. 457).

Im weiteren zeigte die Auswertung der Studie auch Widerstände und Hindernisse, welche von aussen angestossen wurden (extrinsische Barrieren) (S. 457-459):

- Verweigern von Informationen durch die Adoptiveltern
- Vermittlungsstellen enthalten Informationen vor oder geben sie lückenhaft weiter.

- Dankbarkeits- und Loyalitätserwartung durch die Adoptiveltern
- Leibliche Eltern lehnen den Kontaktwunsch ab.

Fazit aus der empirischen Studie von Kühn

Aufgrund der Studie von Kühn kann zusammenfassend festgehalten werden, dass Herkunftssuche nicht das Ergebnis eines einmaligen, kurzfristigen Entschlusses ist, sondern sich wellenförmig nach bestimmten Lebensereignissen ausrichtet. Einmal beschäftigt den Suchenden das Thema der Herkunftssuche mehr und einmal weniger. Ob Herkunftssuche überhaupt angegangen wird, hängt von vielen Faktoren ab. Kühn (2014) ist aus seiner Studie zum Schluss gekommen, dass nur, wenn die Gefahren, Widerstände und Risiken in der Summe geringer eingeschätzt werden als der erwartete Nutzen, wird die adoptierte Person die Herkunftssuche auch aktiv in Angriff nehmen (S. 449). Im weiteren brachte die Auswertung der Interviews hervor, dass grundsätzlich kein kausaler Zusammenhang zwischen der Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und der Inangriffnahme der Herkunftssuche besteht und auch diese nicht abhängig ist von der Bindungsqualität (Kühn, 2014, S. 478). Letztere ist jedoch mitbestimmend über die Art und Weise sowie die Motivation der Herkunftssuche (ebd.).

5.5 Zusammenfassung und Ausblick

In erster Linie ist zu erwähnen, dass der Aufbau einer Eltern-Kind-Beziehung nichts mit biologischer Herkunft zu tun hat. Das Adoptivkind ist unabhängig seiner Herkunft in der Lage, zu den Adoptiveltern eine sichere Bindung aufzubauen. Es ist also nicht die Geburt alleine, die zum Aufbau einer positiven Eltern-Kind-Beziehung beiträgt, sondern der kontinuierliche tägliche Umgang mit dem Kind, seine regelmässige Versorgung und die feinfühlig Zuneigung, die dem Kind entgegengebracht wird. Die Studien von Ebertz, Kühn und des EFZA zeigen, dass die meisten Adoptivkinder in ihrer Adoptivfamilie ein zuverlässiges Zuhause finden und sich altersgemäss entwickeln. Die Identitätsentwicklung läuft bei Adoptivkindern nach denselben Stufen wie bei anderen Kindern ab; jedoch gestaltet sie sich etwas komplexer, da noch ein paar zusätzliche Lebensfragen zu beantworten sind. Die Identität entwickelt sich nicht schablonenhaft, sondern als ein fortlaufender, alltäglicher Prozess und basiert auf Beziehungen und Zugehörigkeit.

Nun zur Beantwortung der dritten Fragestellung, welche lautet:

Warum kann bei Adoptivkindern die Kenntnis der genetischen Abstammung für die Identitätskonstruktion bedeutend sein?

Aus dem Kapitel 4 über das neue Adoptionsrecht geht hervor, dass die Aufklärung über den Adoptionsstatus als wichtiger Erziehungsauftrag an die Adoptiveltern delegiert und nun gesetzlich festgelegt ist. Die Adoptiveltern sind dazu verpflichtet, das Kind möglichst früh über die Tatsache seiner Adoption aufzuklären. Die Verheimlichung dieser Tatsache kann über Wege der unerwünschten Offenlegung grosse Dissonanzen hervorrufen, welche die Identitätskonstruktion behindern, erschweren oder zu einem Vertrauensbruch oder gar Beziehungsabbruch führen können. Adoptionsvermittlungsstellen, Fachliteratur und Beratungsstellen weisen auch immer wieder auf die Wichtigkeit des offenen Umgangs mit dem Thema Adoption hin. Die Adoptionspraxis ist sich heute weitgehend darüber einig, dass sich diese offene Haltung positiv für eine vertrauensvolle Eltern-Kind-Beziehung auswirkt.

Aus entwicklungspsychologischer Sicht konnte dargelegt werden, dass in der Lebensphase des Spielalters dem Adoptivkind grundlegende menschliche Fragen zumindest ansatzweise beantwortet werden müssen, ansonsten das Kind nicht sicher weiss, dass es ein Ich ist. Die nicht gelungene Konfliktlösung dieser Lebensstufe kann Flammer (2009) zufolge dazu führen, dass das Kind die Initiative, was für eine Person es einmal werden will, nicht ergreifen kann und die aufregenden Pläne für die Zukunft im Nebel bleiben (S. 99). Im Lebensalter der Adoleszenz, da die Adoptivkinder sich von den Adoptiveltern ablösen müssen, lastet die unbekannte Herkunft zusätzlich auf dem pubertierenden Adoptivkind. Erhält es keine Antworten auf Fragen zu seiner Identität, so fehlt es ihm an Zugehörigkeit und erschwert eine Standortbestimmung und Einordnung in die Gesellschaft. Ines Häbel (2005) schreibt, dass das Unwissen um die leiblichen Eltern die Entwicklung einer gesunden und stabilen Ich-Identität erschwert (S. 124).

Insofern lässt sich die Eingangs gestellte Frage, ob die Kenntnis der genetischen Abstammung für die Identitätskonstruktion bedeutend sei, relativ eindeutig bejahen. Die Studien von Textor, Ebertz und Kühn zeigen auf, dass fehlende Kenntnis der biologischen Herkunft die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes beeinträchtigen kann. Es können Dissonanzerfahrungen und Identitätskrisen ausgelöst werden, da die genetische Herkunft über einen wesentlichen Teil der eigenen Lebensgeschichte Auskunft gibt. Sie ist folglich mitentscheidend für die Entwicklung eines gesunden

Selbstbewusstseins, für eine positive Selbstwahrnehmung und ein Gefühl der Vollständigkeit. Die Studie von Kühn legt dar, dass die biografische Aneignung ein höheres Mass an Sicherheit in der Identitätskonstruktion der Adoptierten entwickelt (Kühn, 2014, S. 474). Die leiblichen Eltern gehören zum Leben des Kindes, auch wenn es in der Adoptivfamilie seine rechtlichen und sozialen Eltern gefunden hat. Andrea Büchler (2004) sagt es treffenderweise: "Kinder brauchen sowohl die Gewissheit der Geborgenheit, wie auch die Geborgenheit der Gewissheit (S. 1185).

6 Beratende Unterstützung durch die Soziale Arbeit

Die Ausführungen im vorangegangenen Kapitel haben das Thema der Herkunftssuche unter dem Aspekt der Bedeutung für das Adoptivkind betrachtet. In diesem Kapitel geht es nun darum, Herkunftssuche im Fokus der Sozialen Arbeit zu betrachten und die folgende vierte Fragestellung zu beantworten:

Wie können Adoptivkinder und Adoptiveltern bei der Herkunftssuche von der Sozialen Arbeit beratend unterstützt und begleitet werden?

Wie eingangs dieser Arbeit erwähnt, können Fachpersonen der Sozialen Arbeit aus verschiedensten Berufsfeldern mit Adoptivkindern und -eltern in Kontakt kommen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Familienberatungen, stationäre Beratungsdienste, Jugend- und Quartierarbeit, Fachstellen, KESB) und diese dabei auf freiwilliger Basis unterstützen (vgl. Kapitel 4.8).

6.1 Beratungskontext

Herkunftssuche ist ein freiwilliger Prozess, welcher dem Adoptivkind gesetzlich nicht verordnet werden kann. Auch bezüglich der Vorgehensweise kann dem Adoptivkind der Gang zur Adoptionsvermittlungsstelle und der Beizug einer Fachperson nur empfohlen, aber nicht vorgeschrieben werden. Grundsätzlich erfolgt die Herkunftssuche über die Adoptionsvermittlungsstelle, die damals die Adoption durchgeführt hat, denn bei ihr lagern die Akten über den Vermittlungsprozess und somit die wichtigen Informationen für die Suchenden (vgl. Kapitel 3.4). Die Rolle der Adoptionsvermittlungsstelle liegt hauptsächlich bei der Kontaktvermittlung, Informationsbeschaffung und Beratung (Kühn, 2014, S. 482). Beratung ist eine klassische sozialarbeiterische Tätigkeit und wird in verschiedensten Handlungsfeldern der Sozialarbeit praktiziert. Die Beratungen bei der Herkunftssuche erfolgen auf dem

Prinzip der Freiwilligkeit, welches anhand des Modells von Esther Weber (2012) kurz beschrieben wird (S. 12).

Die sozialarbeiterische Beratung umfasst verschiedene Beratungsfunktionen. Laut Weber (2012) handelt Soziale Arbeit in einem Spannungsfeld zwischen den Polen Freiwilligkeit und gesetzlichen Massnahmen und zwischen materiellen- und psychosozialen Problemen (S. 12). Dieses Spannungsfeld beinhaltet vier verschiedene Funktionen (ebd.):

- Information / Service
- Veränderung / Entwicklung
- Stabilisierung / Betreuung / Begleitung
- Schutz / Kontrolle (ebd.).

Herkunftssuche ist dem Feld der Freiwilligkeit zuzuordnen und dieses beinhaltet die Beratungsfunktionen Veränderung/Entwicklung und Information/Service. Nach Weber liegt die Priorität bei Information/Service darin, grundlegende Auskünfte und Sachinformationen zukommen zu lassen (S. 13). Auf das Thema dieser Arbeit bezogen, z.B. das Adoptivkind und die Adoptiveltern über den Rechtsanspruch aus dem neuen Adoptionsrecht zu informieren. Im Feld Veränderung/Entwicklung liegt der Kern bei der Initiierung und Förderung geeigneter Beratungsprozesse (ebd.). Dieser soll es dem Adoptivkind und den Adoptiveltern ermöglichen, die Möglichkeiten und den Rahmen von Herkunftssuche besser zu verstehen und daraus neue Möglichkeiten im Denken und Handeln zu erlangen (S. 14). Die Soziale Arbeit spricht bei dieser Art von Hilfe auch von Erschliessung interner Ressourcen (ebd.).

6.2 Grundsätzliches zur Gestaltung der Herkunftssuche

Kühn (2014, S. 15) sieht in der Herkunftssuche: "Sie suchen nach Wurzeln für Talente, nach Quellen von Charaktereigenschaften, nach Ursachen ihrer Neigungen und Interessen". Für ihn kann eine erfolgreiche Integration der Adoptions- und Abstammungsgeschichte ein Gewinn für alle Beteiligten sein (S. 198). Oft ist diese jedoch mit Angst-, Ohnmacht- und Schuldgefühlen verbunden, welche durch Offenheit aller Beteiligten geklärt und besänftigt werden müssen (ebd.). So ist das Thema Offenheit auch ein fester und wichtiger Bestandteil der Adoptionsvorbereitung im Vermittlungsprozess (vgl. Kapitel 2.9.2). Im weiteren darf beim Adoptivkind die Angst bei der Herkunftssuche von den leiblichen Eltern erneut zurückgewiesen, abgelehnt oder enttäuscht zu werden oder den Adoptiveltern mit der Suche nicht weh tun zu wollen, nicht unterschätzt werden.

Kühn (2014) hält aufgrund der neusten Forschung fest, dass die Suchenden selbst den Zeitpunkt und das Tempo bestimmen sollen, um eine ihrer individuellen Lebensgeschichte angemessene Form der Suche zu wählen (S. 469). So gilt es im Gestaltungsprozess der Herkunftssuche durch Fachpersonen darauf zu achten, dass die suchende Person im Sinne der Partizipation und unter Einbezug ihrer Stärken bzw. Ressourcen miteinbezogen wird. Ziel ist es, ihre Beteiligung, Mitwirkung und Mitbestimmung zu erreichen, denn dies gibt ihr die Möglichkeit, sich selbst zu entfalten. Unter Partizipation versteht Klaus Hurrelmann (2006) das Einräumen von Gelegenheiten, sich am sozialen Geschehen innerhalb und ausserhalb der Familie zu beteiligen (S. 81).

Die Studie von Ebertz (1987) brachte hervor, dass für die Adoptivkinder die Adoptiveltern die adoptionsrelevantesten Kommunikationspartner sind, weil sie mit ihnen nicht nur am häufigsten, sondern auch am zeitintensivsten zum Thema Adoption kommunizieren können (S. 92). Somit spielen die Adoptiveltern auch bei der Herkunftssuche eine wichtige Rolle und sollten aktiv miteinbezogen werden. In erster Linie ist es wichtig, dass die Adoptiveltern ihrem Adoptivkind die Sicherheit geben, dass es ein permanentes Zuhause gefunden hat (vgl. Kapitel 5.1). Diese Sicherheit kann zusätzlich gestärkt werden, indem das Thema Adoption zum Alltag gehört und nicht nur thematisiert wird, wenn es Probleme oder eine Krise gibt, denn dies signalisiert dem Kind, dass es zu dieser Familie gehört und jederzeit über die Adoption gesprochen werden kann. Dem Kindesalter angemessen sollen Fragen des Kindes stets offen und ehrlich beantwortet werden. Ebertz (1987) weist darauf hin, dass das Interesse der Adoptivkinder an ihrer Vorgeschichte von den Adoptiveltern nicht abgewertet, verdrängt oder tabuisiert werden sollte (S. 153). Sie sind angehalten in der Herkunftssuche weniger eine Bedrohung oder gar ein Versagen in ihrer Eltern-Kind-Beziehung zu sehen als vielmehr die Bemühungen des Adoptivkindes, sich mit seiner Identität auseinanderzusetzen und diese klarzustellen (ebd.). Ebertz rät, dass Adoptiveltern diesen Prozess altersgemäss entsprechend, einfühlsam und verständnisvoll begleiten sollen (S. 154). Sie können dem Kind helfen, indem sie Gelegenheiten schaffen, ruhige und offene Gespräche zu führen (ebd.). Solche können je nach Alter und Lebensphase beim Zubettgehen, nach der Schule, bei Spaziergängen, beim Kochen, beim gemeinsamen Spiel oder sportlichen Aktivitäten stattfinden.

Drei wesentliche Änderungen des neuen Adoptionsrechts wirken sich auf die Herkunftssuche markant aus, worüber Adoptivkinder und Adoptiveltern von der Sozialen Arbeit informiert und in der Umsetzung beratend unterstützt werden können:

- Das Adoptivkind muss über die Tatsache der Adoption aufgeklärt werden.
- Das Adoptivkind hat ein Anrecht auf nicht-identifizierende Informationen.
- Es gibt die Möglichkeit, die Adoption von Anfang an offen zu gestalten (neu gesetzlich geregelt), bei der sich die Herkunftssuche meistens erübrigt.

6.3 Aufklärung über den Adoptionsstatus

Wie dem neuen Adoptionsrecht entnommen werden kann (vgl. Kapitel 4), handelt es sich bei der Aufklärung über den Adoptionsstatus für die Adoptiveltern um eine gesetzliche Pflicht. Weil der Zeitpunkt der Aufklärung frei gewählt werden kann, stellt sich die Frage, wann ein Kind über seinen Adoptionsstatus aufgeklärt werden sollte. Swientek (1998) vertritt die Ansicht, dass mit einem Kind so früh wie möglich darüber gesprochen werden soll und eigentlich jeder Zeitpunkt geeignet ist, wenn sich Gelegenheit dazu bietet und das Kind von sich aus auf das Thema zu sprechen kommt (z.B. Wo bin ich geboren?) (S. 106). Lattschar und Wiemann (2007) empfehlen, schon auf dem Wickeltisch damit zu beginnen, indem man von der Bauchmama erzählt oder den Vornamen der leiblichen Mutter erwähnt (S. 46). Auch Ebertz (1987) vertritt eine frühzeitige Aufklärung und rät in den verschiedenen Entwicklungsphasen immer wieder darauf zurück zu kommen (S. 152). Sie sieht den Vorteil einer frühzeitigen Aufklärung darin, dass dadurch anstrengenden Diskreditierungen (vgl. Kapitel 5.3) vorgebeugt werden kann (S. 152). Eine frühzeitige Aufklärung ermögliche dem Adoptivkind eine an seine kognitiven Entwicklung angepasste, kontinuierliche und überwiegend unterbruchsfreie Integration des Wissens um seinen Adoptivstatus (ebd.). Dies zufolge werden Informationen, die das Kind früh mitgeteilt bekommt, später einfacher verstanden und akzeptiert (10. November 2017, Referat an der Jahrestagung von PACH). Dies scheint bei der Aufklärung sehr wichtig, für den Suchenden mittels Reframing das Geschehene gegenüber den leiblichen Eltern in einen positiven Rahmen zu setzen (ebd.). Swientek (1998) weist noch auf ungünstige Zeiten und Situationen hin, wo die Aufklärung besser aufgeschoben werden sollte (z.B. Trennungen, körperliche Belastungen, Neuanfänge) (S. 106). Beide Elternteile sollen offen über alle anstehenden Fragen sprechen und dafür genügend Zeit einplanen (S. 112). Swientek weist noch auf die Möglichkeit hin, dass das Kind nach der Aufklärung veränderte Verhaltensweisen zeigt (S. 113). Dies kann mit der Angst des Kindes, wieder fortgegeben zu werden, in Verbindung stehen (ebd.). Für solche Situationen

empfiehlt Swientek, dass Adoptiveltern liebevoll, ruhig und geduldig mit dem Kind im Gespräch bleiben (S. 114). Abschliessend gilt es laut Autor, gewisse Informationen zum Schutz des Kindeswohls vorzuenthalten (z.B. wenn es aus einer Vergewaltigung hervorgegangen ist).

6.4 Anrecht auf nicht-identifizierende Informationen

Als sehr wichtiger Faktor für gelingende Herkunftssuche erweist sich ein gewisser Fundus an Wissen über die Vorgeschichte des Adoptivkindes, damit dessen Fragen, Interessen und Bedürfnisse auch wahrheitsgetreu beantwortet werden können. Doch Swientek (1998) sagt treffenderweise: "Wer erklären will, braucht Wissen" (S. 50). Häufig liegen Adoptierten wie auch Adoptiveltern jedoch nur wenige Informationen über die Herkunft vor. Zu Beginn der Adoption ist wichtig, dass man alles wertschätzt und aufbewahrt, was das Kind mitbringt (z.B. Kleider, Fotos, Spielsachen usw.). Dazu gehören auch Informationen, die man von der Übergangsfamilie oder der Vormundin/dem Vormund erfährt (z.B. Geburt, Spitalaufenthalt, Eltern, Geschwister usw.). Ab 1.1.18 haben Adoptivkinder ein Recht auf nicht-identifizierende Informationen zur Zeitpunkt ihrer Geburt und dies unabhängig einer Interessensabwägung (vgl. Kapitel 2.10).

Biografiearbeit

Um das Sammeln von Informationen zu strukturieren, bietet sich Biografiearbeit an. Es handelt sich dabei um eine niederschwellige und wunderbare Art, das Adoptivkind und die Adoptiveltern in den Prozess der Herkunftssuche einzubeziehen. Der Begriff *Biografie* kommt aus dem griechischen bios (Leben) und graphein (schreiben, zeichnen, abbilden, darstellen) und bedeutet die Beschreibung der Lebensgeschichte einer Person (Duden, ohne Datum). Im Gegensatz zu einem Lebenslauf, welcher sich mit objektivierbaren Daten auseinandersetzt, enthält die Biografiearbeit auch die emotionale Entwicklung und die Auseinandersetzung mit kritischen Lebensereignissen wie z.B. die Adoption. Lattschar und Wiemann (2007) schreiben, dass Biografiearbeit dem Adoptivkind zusammen mit einer Vertrauensperson ermöglicht, sich an frühere Erfahrungen und Ereignisse aus dem Leben zu erinnern, sie zu dokumentieren, zu bewältigen und zu bewahren (S. 13). Sie ist keine Therapie und setzt auch keine therapeutische Ausbildung voraus (S. 75). Da es ja nicht nur um die Vergangenheit, sondern eben auch um die gemeinsame Geschichte in der Adoptivfamilie geht, wird empfohlen, dass die Adoptiveltern diesen Prozess begleiten. Das Ziel der Biografiearbeit liegt darin, dass das Adoptivkind seine Geschichte verstehen, seine

eigene Gegenwart bewusster erleben und seine Zukunft zielsicherer planen kann (ebd.). Es werden dadurch gleich mehrere Bedürfnisse gestillt:

- Es gibt das Adoptivkind.
- Im Aufschreiben ein Stück Geborgenheit finden
- Bewältigen von seelischem Schmerz

Biografiearbeit kann mit Kindern jeden Alters durchgeführt werden, sie muss einzig in ihrer Intensität und Tiefe sowie der Wahl der Methoden dem Alter, Entwicklungsstand und Interesse des Kindes angepasst werden (S. 43). Als konkretes Ergebnis der Biografiearbeit soll für das Adoptivkind ein Produkt entstehen, z.B. in Form eines Lebensbuchs, welches mit Briefen oder Fotos dokumentiert wird. PACH bietet dazu eine Biografiewerkstatt an.

Anonymer Briefkontakt

Eine weitere Möglichkeit, um an fehlende Informationen über die Herkunft zu gelangen, ist ein anonymer Briefkontakt mit den leiblichen Eltern. Dieser muss dosiert vonstatten gehen (vgl. Kapitel 3.4) und kann über PACH (2017c) anonym und kostenlos durchgeführt werden (S. 13).

Einmaliger Kontakt

Durch den anonymen Briefkontakt, kann der gegenseitige Wunsch nach einem erstmaligen Kontakt entstehen (vgl. Kapitel 3.1). Dazu ist die Einwilligung der leiblichen Eltern nötig, da das Recht auf Information nicht gleichzeitig das Recht auf Kontakt beinhaltet (vgl. Kapitel 4.4). Kühn schreibt, dass die Entscheidung für oder gegen einen Folgekontakt stark von der Erfüllung des erwarteten Nutzens beim ersten Treffen (vgl. Kapitel 5.4) und von den Reaktionen der leiblichen Familie oder des möglicherweise einbezogenen sozialen Umfeldes abhängt (S. 449). Kühn weist darauf hin, dass es einem grossen Teil der Adoptierten auch darum geht, leibliche Geschwister kennenzulernen (S. 200). Ein solches Treffen sollte an einem neutralen Ort stattfinden und von einer Fachperson begleitet werden (vgl. Kapitel 4.8).

6.5 Adoption offen gestalten

Durch das neue Adoptionsrecht wird die Form der offenen Adoption eingeführt. Mit dieser rechtlichen Anerkennung offener Adoptionsformen wird ein persönlicher Verkehr zwischen Adoptivkind und leiblicher Eltern möglich (vgl. Kapitel 4). Unter offener Adoption versteht Wiemann (2009) ein Adoptionsverhältnis, in dem sich die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern kennen und das Adoptivkind zu seinen leiblichen Eltern

gelegentliche Kontakte pflegt (S. 155). Ob eine geheime oder offene Form gewählt wird, hängt von der freien Entscheidung des Adoptivkindes, den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern ab. Jedoch muss die Vereinbarung für eine offene Adoption von der KESB genehmigt werden. PACH gibt bezüglich der beiden Formen keine Empfehlungen ab, denn eine offene Adoption ist nicht "per se" richtig, so wenig wie es die geheime Adoption ist (Fachgespräch vom 24.11.2017). Die Angemessenheit hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Für PACH ist beides auf seine Weise gut (ebd.). Um zu einer exakten Beurteilung offener Adoptionen zu gelangen, bedarf es langfristiger empirischer Untersuchungen, welche in der Schweiz noch ausstehend sind. Für die Entscheidung über die Form kann die Soziale Arbeit in der Beratung mit den Betroffenen die Vor- und Nachteile thematisieren. Pfaffinger (2007) hat in ihrem Buch über geheime und offene Formen der Adoption verschiedene Vor- und Nachteile aufgeführt, welche sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Die *Inkognito-Volladoption* hat verschiedene Belastungen zur Folge (z.B. Entwurzelung, Verwirrung, Verlust, Trauer, Fremdheit, Isolation, Rastlosigkeit, Leere, Angst, Unvollständigkeit) und macht es Adoptierten aufgrund fehlender oder lückenhafter Informationen um die Herkunft schwieriger, eine kohärente, vollständige Identität zu entwickeln (S. 187). Die spätere Herkunftssuche erfordert viel Zeit und Geduld und birgt besondere Herausforderungen in sich, denn die beteiligten Personen wissen nicht, worauf sie sich einlassen, welche Situation sie antreffen werden und was die Suche auslösen wird. Eine *offene Adoption* bewirkt bei den Adoptiveltern eine höhere Empathie für das Adoptivkind und die leiblichen Eltern und zudem eine deutlich verbesserte Kommunikation über die Adoption (S. 196). Das Wissen um Lebensbedingungen der Herkunftseltern vermindert bei Adoptierten Schuld- und Minderwertigkeitsgefühle (S. 197). Die offene Form stärkt das Selbstbewusstsein Adoptierter, weil die leiblichen Eltern sie nicht vergessen haben, sondern sich mit ihnen auseinander setzen (ebd.). Eine offene Adoption fördert das Vertrauen und stärkt die Beziehungen in der Adoptivfamilie (ebd.). Das Risiko aber liegt darin, dass die Bindung zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern tangiert werden kann (S. 199). Das Adoptivkind kann sich hin und her gerissen fühlen und die beiden Elternschaften können sich rivalisieren (ebd.). Wenn zwischen den beiden Lebenswelten grosse Unterschiede bestehen (z.B. Wohlstand, Sucht, Geisteskrankheit, Kriminalität), kann sich dies nachteilig auf die Identität und das Selbstwertgefühl des Kindes auswirken. Der Loyalitätskonflikt kann immer grösser werden (S. 200). Leibliche Eltern mit schlechter Vorbildfunktion können Adoptierte negativ beeinflussen (ebd.).

6.6 Rolle der Fachperson

Wie im Kapitel 3.5 dargelegt, ist Herkunftssuche alles andere als ein einfacher Prozess. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die suchende Person in diesem Prozess von einer Fachperson und/oder Vertrauensperson unterstützt und begleitet wird. Swientek (1993) weist jedoch daraufhin, dass nur der Betroffene selber suchen kann (S. 61). Die Person soll selber entscheiden, wann, wer, wie, mit wem gesucht werden soll (S. 62.). Die Fachperson kann nur anleiten, raten, zuhören und von Erfahrungen aus anderen Suchaufträgen berichten (ebd.). Es ist Aufgabe der Fachperson, Hinweise zu geben, Adressen ausfindig zu machen und Informationen aus den Akten weiterzugeben. Swientek ist der Meinung, dass die suchende Person altersentsprechend ein gewisses Mass an Eigeninitiative zeigen muss und die Suche in ihrem eigenen Tempo gestalten soll. Die Suche wird sich wellenförmig nach bestimmten Lebensereignissen ausrichten (vgl. Kapitel 5.4). Swientek (1993) warnt, dass jede Beschleunigung von aussen den Prozess gefährden kann (S. 64). Die Suche wird durch den Datenschutz erschwert, denn es dürfen nur nicht-identifizierende Informationen oder Personalien zum Zeitpunkt der Geburt weitergegeben werden. Bevor eine Fachperson diesem Wunsch nach Informationen über die Vorgeschichte nachkommen kann, sagt Regula Bott (1995), müsse die Akte durchgearbeitet werden, um nachher konkrete Fragen beantworten zu können (S. 99). Dabei gilt es wichtige Zusammenhänge für das Kind aufzuschreiben und darauf zu achten, dass beiden Familien die nötige Achtung und Wertschätzung gegeben wird, damit sich das Kind wertvoll fühlt (Schirin Homeier & Irmela Wiemann, 2016, S. 167). Die Fachperson kann dem Kind beim Erstellen von Verknüpfungen zwischen dem, was es weiss und dem, was es nicht weiss und bei Widersprüchen helfen. Kühn (2014) schreibt, dass ein grosser Teil der erfolgreichen Suche vom Einfühlungsvermögen, der Professionalität und nicht zuletzt von ausreichenden Zeitressourcen der begleiteten Fachperson abhängt (S. 44).

6.7 Zusammenfassung und Ausblick

Aufgrund dem Beratungskontext, der Gestaltung und Rolle der Fachperson kann nun die vierte Fragestellung beantwortet werden:

Wie können Adoptivkinder und Adoptiveltern bei der Herkunftssuche von der Sozialen Arbeit beratend unterstützt und begleitet werden?

Herkunftssuche kann aus Sicht der Sozialen Arbeit im Kontext der Freiwilligkeit beratend unterstützt und begleitet werden. Es bestehen dazu keine allgemeingültigen Vorgehensweisen, sondern Empfehlungen aus der Praxis von Fachpersonen der Sozialen Arbeit. Da die Suche mit grossen Emotionen verbunden ist und viel Zeit, Geduld und Nachbereitung benötigt, wird der Beizug einer Fachperson dringend empfohlen. Dies kann eine bereits vorhandene Vertrauensperson aus der Sozialen Arbeit sein oder eine Fachperson der Adoptionsvermittlungsstelle. Der Beizug letzterer wird empfohlen, da diese einerseits über die notwendigen Informationen verfügt und andererseits aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung das Adoptivkind entsprechend seinen Bedürfnissen mit der Herkunft auf geeignete Weise vertraut machen kann. Für die Fachpersonen der Sozialen Arbeit gilt es, diesen Suchprozess altersentsprechend, einfühlsam und verständnisvoll zu begleiten und die Suchenden auf mögliche Folgen vorzubereiten. Die Fragen des Kindes müssen dem Kindesalter angemessen stets offen und ehrlich beantwortet werden und mittels Reframing das Geschehene in der Geschichte mit den leiblichen Eltern in einen positiven Rahmen gesetzt werden. Dabei muss beiden Familien Achtung und Wertschätzung gegeben werden, damit sich das Kind wertvoll fühlt. Um das Sammeln von Informationen zu strukturieren, eignet sich Biografiearbeit. PACH bietet dazu eine Biografiewerkstatt an. Über die Adoptionsvermittlungsstelle kann auch ein anonymer Briefkontakt dosiert gestaltet und für die beteiligten Personen anonym durchgeführt werden. Falls gewünscht, können Fachpersonen der Sozialen Arbeit einen Erstkontakt zwischen Adoptivkind und leiblichen Eltern an einem neutralen Ort begleiten. Sind Folgekontakte gewünscht, kann eine Fachperson die beteiligten Personen über Vor- und Nachteile einer offenen Ausstattungsform informieren und sie mit Literatur vertraut machen. PACH empfiehlt, dass sich unsichere Adoptiveltern in einer Adoptivelterngruppe darüber austauschen (Fachgespräch vom 24.11.2017).

7 Schlussfolgerungen

In dieser Arbeit wird Herkunftssuche im Zusammenhang mit dem neuen Adoptionsrecht fundiert betrachtet. Der Bezug zur Praxis der Sozialen Arbeit ist im Kapitel 6 anhand von Empfehlungen für die Gestaltung der freiwilligen Beratung und die Rolle der Fachperson dargelegt. Nachfolgend erfolgt eine zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen, danach wird auf die Praxisrelevanz der Erkenntnisse eingegangen und ein persönliches Fazit gezogen. Zum Schluss geht der Autor in einem Ausblick auf Themen und offene Fragen ein, welche in nachfolgenden Arbeiten behandelt werden sollten, um das Berufsfeld weiterzubringen.

7.1 Beantwortung der Fragestellungen

Die Arbeit wird durch die in Kapitel 1.3 aufgeführten vier Fragestellungen thematisch geleitet. Jede Frage wird in einem Kapitel bearbeitet und am Schluss beantwortet. Nun folgt nochmals kurz eine Zusammenfassung:

Was ist unter Herkunftssuche bei Adoptionen zu verstehen? (Kapitel 2 und Kapitel 3)

Adoption ist die Annahme eines Kindes, durch welches Paare ohne Rücksicht auf biologische Abstammung Eltern werden. Es handelt sich um eine Schutzmassnahme, welche das Kindeswohl im Fokus hat. Die Adoption kann erst nach einer einjährigen Adoptionspflegezeit bei den zukünftigen Adoptiveltern ausgesprochen werden, sofern sich ein stabiles Eltern-Kind-Verhältnis ergibt.

Die *Herkunftssuche* beinhaltet alle Bemühungen eines Adoptivkindes, mehr über seine Vergangenheit zu erfahren, seine Herkunft zu rekonstruieren und Antworten auf seine Lebensfragen zu finden. Es handelt sich dabei nicht um einen einmaligen Prozess, sondern er läuft wellenförmig nach bestimmten Lebensereignissen ab. Zeitpunkt und Auslöser sind individuell. Nicht alle Adoptivkinder haben das gleiche Bedürfnis und die gleiche Motivation dafür. Herkunftssuche wird von der adoptierten Person nur dann begonnen, wenn die Gefahren, Widerstände und Risiken in der Summe geringer eingeschätzt werden als der erwartete Nutzen. Das Adoptivkind sollte während des gesamten Suchprozesses eine angemessene fachliche Begleitung bekommen, denn es wird viel Zeit und Geduld benötigt und nicht jede Suche führt zum gewünschten Erfolg.

Welche rechtlichen Neuerungen bringt das neue Adoptionsrecht bezüglich der Herkunftssuche? (Kapitel 4)

Über folgende Neuerungen sollten Adoptivkinder und -eltern von der Sozialen Arbeit informiert und in der Umsetzung beratend unterstützt werden:

- Das Adoptivkind muss über die Tatsache der Adoption aufgeklärt werden.
- Es hat ein Anrecht auf nicht-identifizierende Informationen.
- Die Möglichkeit besteht, die Adoption von Anfang an offen zu gestalten (neu gesetzlich geregelt), bei der sich die Herkunftssuche meistens erübrigt.

Warum kann bei Adoptivkindern die Kenntnis der genetischen Abstammung für die Identitätskonstruktion bedeutend sein? (Kapitel 5)

Das Unwissen um die leiblichen Eltern kann die Entwicklung einer gesunden und stabilen Persönlichkeitsentwicklung erschweren. In der Lebensphase des Spielalters müssen dem Adoptivkind grundlegende menschliche Fragen zumindest ansatzweise beantwortet werden können, ansonsten das Kind keine stabile Ich-Identität entwickeln kann. Das Wissen um die Herkunft ist mitentscheidend für die Entwicklung eines gesunden Selbstbewusstseins, für eine positive Selbstwahrnehmung und ein Gefühl der Vollständigkeit. Erhält das Adoptivkind im Lebensalter der Adoleszenz keine Antworten auf Fragen zu seiner Identität, so fehlt es ihm an Zugehörigkeit und erschwert eine Standortbestimmung und Einordnung in die Gesellschaft. Die biografische Aneignung entwickelt ein höheres Mass an Sicherheit in der Identitätskonstruktion.

Wie können Adoptivkinder und Adoptiveltern bei der Herkunftssuche von der Sozialen Arbeit beratend unterstützt und begleitet werden? (Kapitel 6)

Adoptivkinder und -eltern können bei der Herkunftssuche von der Sozialen Arbeit im Kontext der Freiwilligkeit beratend unterstützt und begleitet werden. Die Unterstützung muss einfühlsam, verständnisvoll und wertschätzend gestaltet werden. Die Fragen sollen stets offen und ehrlich beantwortet und die Suchenden über die möglichen Folgen der Suche vorbereitet werden. Grundsätzlich erfolgt die Herkunftssuche über jene Adoptionsvermittlungsstelle, die damals die Adoption durchgeführt hat, denn bei ihr sind die Akten über den Vermittlungsprozess aufbewahrt und somit die wichtigen Informationen für die Suchenden. Die Rolle der Adoptionsvermittlungsstelle liegt hauptsächlich bei der Kontaktvermittlung, Informationsbeschaffung und Beratung. In der Beratung soll zuerst die Art und Weise der Unterstützung gemeinsam festgelegt, die Erwartungen aus Sicht des Suchenden geklärt und ein konkretes Vorgehen

festgelegt werden. Als Grundsatz gilt, dass der Wunsch nach Herkunftssuche von der adoptierten Person selbst ausgehen muss und sie selbst den Zeitpunkt und das Tempo bestimmen soll, um eine ihrer individuellen Lebensgeschichte angemessene Form der Suche zu wählen. Falls möglich sollten die Adoptiveltern aktiv in die Herkunftssuche einbezogen werden. Um das Sammeln von Informationen zu strukturieren, eignet sich Biografiearbeit.

7.2 Praxisrelevanz der Erkenntnisse

Das neue Adoptionsrecht, welches die Möglichkeiten und Grenzen von Herkunftssuche festhält, steht. Nun muss es in der Praxis angewendet werden. Aufgrund der hohen rechtlichen Komplexität ist es wichtig, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit über das neue Recht gut informiert sind, denn nur dann können sie Adoptivkinder und -eltern entsprechend ihrer jeweiligen Situation adäquat informieren, beraten und je nach Auftrag auch begleiten. Für die beratende Fachperson ist es wichtig, auf die gegensätzlichen Interessen der beteiligten Personen sensibilisiert zu sein und auf die Privatsphäre zu achten. Das Adoptivkind hat ab 1.1.2018 einen rechtlich geschützten Zugang zu vorhandenen nicht-identifizierenden Informationen zum Zeitpunkt seiner Geburt. Diesbezüglich muss jeder Kanton eine Stelle bezeichnen, welche diesen Auskunftsansprüchen zum Durchbruch verhilft.

Die beratende Fachperson sollte sich bewusst sein, dass das neue Adoptionsrecht in der Anwendung einen gewissen Interpretationsspielraum zulässt. So ist Zeitpunkt und Art der Aufklärung über den Adoptionsstatus frei wählbar und das Unterlassen an keine Rechtsfolge geknüpft. Die Interpretation zwischen nicht-identifizierenden und identifizierenden Informationen kann zumindest zu Beginn in der Praxis zu Problemen führen. Es gilt in solchen Fällen sich bewusst zu sein, dass durch das neue Adoptionsrecht das Kindeswohl gestärkt werden soll, somit die Rechte der leiblichen Eltern und Adoptiveltern keinesfalls dem Wohl des Kindes übergeordnet werden dürfen.

In der Beratung bezüglich Ausgestaltung der Adoptionsform sollte eine Fachperson keine Empfehlung abgeben, denn ob die offene Form per se die einzig richtige ist oder aufgrund den möglichen negativen Folgen davon abgeraten oder eine halboffene Form gewählt werden soll, wird die Zukunft erst weisen müssen. Die Fachperson sollte einzig auf den Einzelfall bezogen, die betroffenen Personen auf die Vor- und Nachteile der verschiedenen Formen hinweisen.

7.3 Persönliches Fazit

Mit der Verschriftlichung dieser Bachelor-Arbeit konnten verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Herkunftssuche vertieft betrachtet werden. Der Verfasser verfügte zu Beginn über wenig fundiertes Fachwissen der bearbeiteten Thematik und war mit dem neuen Adoptionsrecht noch nicht vertraut. Auf die wichtige Bedeutung des neuen Rechts wurde er erst beim Einlesen in die Thematik aufmerksam. Bei der Literaturrecherche stiess er auf viele Bücher zum Thema Adoption, jedoch wurde die Herkunftssuche nur selten und dann nur in einzelnen Kapiteln behandelt. Die meisten Veröffentlichungen stammen aus den beiden letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. In der Schweiz wurden zum Thema Herkunftssuche bisher nur wenige Studien gemacht. Deshalb entschied sich der Autor, drei Studien aus Deutschland beizuziehen (Ebertz, Kühn, EFZA).

Aufgrund der Fachgespräche mit PACH und dem Besuch der Jahrestagung erhielt der Autor viele wichtige Hinweise. So war er von der Vielfalt der Aufgaben und der Professionalität dieser Fachstelle beeindruckt. PACH verfügt über sehr viel Wissen zum Thema Herkunftssuche und kann aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung das Adoptivkind entsprechend seinen Bedürfnissen mit seiner Herkunft vertraut machen.

Sich nebst der sozialwissenschaftlichen Sichtweise über die Bedeutung von Herkunftssuche auch aus sozialarbeiterischer-juristischer Perspektive mit dem neuen Adoptionsrecht auseinanderzusetzen, erwies sich als eine grosse Herausforderung, die ohne den Kurzkomentar von Monika Pfaffinger nicht zu bewältigen gewesen wäre. Durch ihre Arbeit wurden dem Autor die Möglichkeiten und Grenzen der Herkunftssuche im Licht des neuen Adoptionsrecht aufgezeigt.

Insgesamt konnte sich der Autor bei der Verschriftlichung dieser Bachelor-Arbeit viel neues Wissen aneignen und bereits einige Aspekte in der Praxis als Familienbegleiter im Kontext der freiwilligen Beratung anwenden. Er sieht die Suche nach den Wurzeln eines Adoptivkindes als eine bedeutende Aufgabe, da sie für die Selbsterkenntnis und Identitätsentwicklung wichtig sein kann. Trotzdem kann der Autor die Herkunftssuche nicht kausal für jedes Adoptivkind als zwingend begründen, da die Persönlichkeitsentwicklung nicht nach einem bestimmten Schema abläuft.

7.4 Ausblick

Mit dem neuen Adoptionsrecht ist ein wichtiger Schritt getan, damit Adoptivkinder über ihren Adoptionsstatus nicht im Ungewissen gelassen werden, weil sie ein Recht auf Wissen zu ihrer Abstammung haben. Weitere Schritte müssen folgen, denn in der Schweiz ist Herkunftssuche noch wenig erforscht.

Merkmale des neuen Adoptionsrechts sind Offenlegung und Transparenz. Dadurch wird der Adoption das Geheimnisvolle und der Reiz der Grenzüberschreitung genommen. Der Autor erhofft sich, dass dem Anspruch auf Zugang zu erhobenen nicht-identifizierenden Informationen von den verschiedenen Ämtern einheitlich Rechnung getragen wird. Es wäre wünschenswert, sich auf ein Mindestalter zu einigen, damit ein Adoptivkind ab Erreichen der festgelegten Alterslimite und Reife aktenmässig erfasste nicht-identifizierende Informationen erhalten kann. Weil davon auszugehen ist, dass auch leibliche Eltern (resp. ein Elternteil) sich auf die Suche nach ihrem zur Adoption freigegebenen Kind machen und ihnen der Zugang zu nicht-identifizierenden Informationen über das minderjährige Kind zusteht (vgl. Kapitel 4.4), lohnt es sich für Fachpersonen der Sozialen Arbeit, sich mit diesem Thema intensiver auseinanderzusetzen.

Aufgrund des Umfangs einer Bachelor-Arbeit musste der Autor das Thema Herkunftssuche stark eingrenzen. So ergeben sich aus der vorliegenden Arbeit weiterführende relevante Fragestellungen zum Thema. Beispielsweise wäre es interessant zu wissen, wie der anonyme Briefkontakt oder direkte Kontakt zwischen Adoptivkind und leiblichen Eltern gestaltet werden kann. Weiter stellt sich die Frage, was geschieht, wenn die Suche erfolglos ist oder eine vererbte Krankheit oder Behinderung zum Vorschein kommt. Die drei beigezogenen Studien zeigen auf, dass Herkunftssuche auch immer die Suche nach Geschwistern beinhaltet. Ein etwas anderes, aber spannendes Thema wäre, welche Möglichkeiten Babyklappenkinder und Kinder anonymer Geburten haben, um nach ihrer Herkunft zu suchen. Es wäre auch interessant zu erfahren, mit welchen zusätzlichen Herausforderungen die Herkunftssuche bei Auslandadoptionen verbunden ist.

Der Autor ist davon überzeugt, dass auch mit dem neuen Adoptionsrecht nicht alle Hindernisse der Herkunftssuche aus dem Weg geräumt sind, aber es ist ein Schritt in die richtige Richtung.

"Mit der eigenen Vergangenheit versöhnt zu sein ist eine solide Ausgangsbasis für die zukünftige Lebensgeschichte." (Peter Kühn, 2014, S. 497).

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Amt für Jugend und Berufsberatung [AJB]. (2017). *Leistungen der Kantonalen Zentralbehörde Adoption*. Gefunden unter https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/adoption.htm
- Amtliche Sammlung vom 05.07.2017 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) (AS 2017 3699). Gefunden unter <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2017/3699.pdf>
- Abplanalp, Esther & Matter, Helen (2009). *Sozialarbeit mit Familien. Eine Einführung* (2. Aufl.). Bern: Verlag Haupt.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial – Professionelle Soziale Arbeit Schweiz.
- Besson, Samantha (2005). Das Grundrecht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. *Jusletter*. Gefunden unter https://doc.rero.ch/record/28140/files/BESSON_S._-_Das_Grundrecht_auf_Kenntnis_der_eigenen_Abstammung.pdf
- Bisig, Nicole (2016). Adoption. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis, Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 284–307). Bern: Haupt.
- Botschaft vom 28.11.2014 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) (BBI 2015 877). Gefunden unter <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/877.pdf>
- Bott, Regula (1995). *Adoptierte suchen ihre Herkunft*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Bovenschen, Ina, Bränzel, Paul, Erzberger, Christian, Heene, Sabine & Hornfeck, Fabienne et al. (2017). *Studienbefunde Kompakt. Ergebnisse der empirischen Befragung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.

- Brisch, Karl Heinz & Hellbrügge, Theodor (Hrsg.). (2006). *Kinder ohne Bindung. Deprivation, Adoption und Psychotherapie*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Büchler, Andrea (2004). Sag mir, wer die Eltern sind. Konzeptionen rechtlicher Elternschaft im Spannungsfeld genetischer Gewissheit und sozialer Geborgenheit. *Aktuelle Juristische Praxis (AJP)*, 1175.
- Bühler, Elisabeth (2001). *Frauen- und Gleichstellungsatlas Schweiz*. Zürich: Seismo.
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (2014a). *Weitere Stellungnahmen*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/adoptionsrecht/stgn-organisationen.pdf>
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (2014b). *Adoption in der Schweiz*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/adoption/bro-adoption-d.pdf>
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (2014c). *Stellungnahme der Kantone*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/adoptionsrecht/stgn-kantone.pdf>
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (2014d). *Erläuternder Bericht*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/adoptionsrecht/vn-ber-d.pdf>
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (2014e). *Gesetzgebungslaufplan. Module Gesetz, Verordnung und Parlamentarische Initiative*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/legistik/hauptinstrumente/module-d.pdf>
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (2017a). *Das revidierte Adoptionsrecht tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft*. Gefunden unter https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2017/ref_2017-07-10.html
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (2017b). *Zuständige Behörden für die Herkunftssuche Adoptionen*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/adoption/herkunftssuche/zustandigkeiten.pdf>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2010). *Newsletter Nr. 4, Informationen aus der Demografie*. Neuchâtel: Autor.

- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2016). *STAT-TAB. Adoptionen nach Kanton, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit (Auswahl) vor der Adoption der adoptierten Person sowie Typ der adoptierenden Person*. Neuchâtel: Autor.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (SR 101).
- Duden (ohne Datum). *Biografie*. Gefunden unter <https://www.duden.de>
- Ebertz, Beate (1987). *Adoption als Identitätsproblem. Zur Bewältigung der Trennung von biologischer Herkunft und sozialer Zugehörigkeit*. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen [EAZW] (2017). *Fachprozess EAZW*. Gefunden unter https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/weisungen/prozesse/33_2-d.pdf
- Erikson, Erik H. (1994). *Identität und Lebenszyklus* (14. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Flammer, August (2009). *Entwicklungstheorien. Psychologische Theorien der menschlichen Entwicklung* (4., überarb. Aufl.). Bern: Verlag Hans Huber, Hogrefe AG.
- Grossmann, E. Klaus & Grossmann, Karin (2011). *Bindung und menschliche Entwicklung. John Bowlby, Mary Ainsworth und die Grundlagen der Bindungstheorie* (3. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Häbel, Ines (2005). *Adoption – eine neue Lebensperspektive für das Kind?* Marburg: Tectum Verlag
- Hauri, Andrea & Zingaro, Marco (2013). *Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis: Leitfaden Kinderschutz*. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Hobmair, Hermann et al. (Hrsg.). (2008). *Psychologie* (4. überarb. und korr. Aufl.). Troisdorf: Bildungsverlag EINS GmbH.
- Höfer, Renate (2000). *Jugend, Gesundheit und Identität. Studien zum Kohärenzgefühl*. Opladen: Leske + Budrich

- hogrefe (ohne Datum). *Eltern-Kind-Beziehung*. Gefunden unter <https://m.portal.hogrefe.com/dorsch/eltern-kind-beziehung/>
- Homeier, Schirin & Wiemann, Irmela (2016). *Herzwurzeln. Ein Kinderfachbuch für Pflege- und Adoptivkinder*. Frankfurt am Main: Marbuse-Verlag GmbH.
- Hurrelmann, Klaus et al. (2006). *Einführung in die Sozialisationstheorie* (9. unveränderte Aufl.). Weinheim: Beltz Verlag.
- Juraforum (ohne Datum). *Adoption*. Gefunden unter <http://www.juraforum.de/lexikon/adoption>
- Küffer, Erol (2004/01). *Die Erwachsenenadoption: von der Mutter der Adoption zur Schwiegermutter*. *FamPra.ch*, 04 (1), 27-40.
- Kühn, Peter G. (2014). *Adoptierte auf der Suche nach ihrer genealogischen Verwurzelung. Motive für die Kontaktaufnahme zur leiblichen Familie*. Stuttgart: ibidem-Verlag.
- Lattschar, Birgit & Wiemann, Irmela (2007). *Mädchen und Jungen entdecken ihre Geschichte. Grundlagen und Praxis der Biografiearbeit*. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Müller-Steinfahrt, Ulrich (2006). *Diffusion logistischen Wissens, Denkens und Verhaltens in Grossunternehmen*. Köln: Kölner Wissenschaftsverlag.
- Munzinger, Ernst (ohne Datum). *Adoption*. Gefunden unter <https://www.munzinger.de/>
- Napp-Peters, Anneke (1978). *Adoption – Das alleinstehende Kind und seine Familie. Geschichte, Rechtsprobleme und Vermittlungspraxis*. Neuwied und Darmstadt: Hermann Luchterhand Verlag.
- PACH (2015). *Jahresbericht Schweizerische Fachstelle für Adoption. Berichterstattung 2015*. Gefunden unter http://pa-ch.ch/wp-content/uploads/2017/04/jahresbericht-2015_sfa.pdf
- PACH (2016). *Jahresbericht 2016*. Gefunden unter http://pa-ch.ch/wp-content/uploads/2017/04/PACH_Jahresbericht_2016_web.pdf

- PACH (2017a). *Ein Kind zur Adoption freigegeben*. Gefunden unter http://pa-ch.ch/wp-content/uploads/2017/03/PACH_adoption_21072017_print.pdf
- PACH (2017b). *Ablauf Adoption Schweiz*. Gefunden unter <http://pa-ch.ch/wp-content/uploads/2017/03/Ablauf-Adoption-Schweiz.pdf>
- PACH (2017c). Post von der "Bauchmama". *Netz. Zeitschrift Pflege- und Adoptivkinder Schweiz, Nr. 3*, 12-15.
- PACH (ohne Datum). *Adoptionsformen*. Gefunden unter <http://pa-ch.ch/fuer-adoptivkinder-und-eltern/adoptionsformen/>
- PACH (ohne Datum). *Anmeldeformular*. Gefunden unter <http://pach.diexperten.ch/wp-content/uploads/2017/03/Anmeldung-4.pdf>
- PACH (ohne Datum). *Herkunftsforschung*. Gefunden unter <http://pa-ch.ch/fuer-adoptivkinder-und-eltern/fuer-adoptivkinder/herkunftsforschung/>
- Parlament (2016). *Debatte im Nationalrat, 30.05.2016*. Gefunden unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20140094#tab-panel-acc-9>
- Parlament (ohne Datum). *Motion: Schema des Verfahrens*. Gefunden unter <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/verfahren-motion-d.pdf>
- Parlament (ohne Datum). *Parlamentswörterbuch*. Gefunden unter <https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/parlamentsw%C3%B6rterbuch>
- Pauen, Sabina (Hrsg.). (2011). *Entwicklungspsychologie im Kindes – und Jugendalter* (3. Aufl.). Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.
- Pfaffinger, Monika (2007). *Geheime und offene Formen der Adoption*. Zürich: Schulthess Juristische Medien AG.
- Pfaffinger, Monika (im Druck). Vierter Abschnitt: Die Adoption. In Andrea Büchler & Dominique Jakob (Hrsg.), *Kurzkommentar ZGB. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (739-801)*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.

- Rosa, Hartmut (2013). *Weltbeziehungen im Zeitalter der Beschleunigung. Umriss einer neuen Gesellschaftskritik* (2. Aufl.). Berlin: Suhrkamp Verlag
- Ryan, Tony & Walker, Rodger (2007). *Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen* (4. Aufl.). Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK]. (2015). *Suchdienste. Folgende Organisationen in der Schweiz suchen nach verschwundenen und vermissten Personen*. Gefunden unter <https://www.redcross.ch/de/file/16611/download>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10.12.1907 (SR 210).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (nZGB) vom 1.1.2018 (SR 210).
- Seiffge-Krenke, Inge (2015). *Psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie mit Jugendlichen* (3. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Swientek, Christine (1993). *Wer sagt mir, wessen Kind ich bin? Von der Adoption Betroffene auf der Suche*. Freiburg: Verlag Herder.
- Swientek, Christine (1998). *Was Adoptivkinder wissen sollten und wie man es ihnen sagen kann*. Freiburg: Verlag Herder.
- Swientek, Christine (2001). *Adoptierte auf der Suche nach ihren Eltern und nach ihrer Identität*. Freiburg: Verlag Herder.
- Textor, Martin R. (1993). Inlandsadoptionen: Herkunft, Familienverhältnisse und Entwicklung der Adoptivkinder. In: Renè A.C. Hoksbergen & Martin R. Textor (Hrsg.), *Adoption. Grundlagen, Vermittlung, Nachbetreuung, Beratung*. Freiburg: Lambertus-Verlag.
- Weber, Bettina (24. September 2017). Adoption? Lieber nicht. In der Schweiz sinkt die Zahl der adoptierten Kinder dramatisch. Warum eigentlich?. *Tagesanzeiger-Sonntagszeitung Online*. Gefunden unter <https://www.tagesanzeiger.ch/sonntagszeitung/adoption-lieber-nicht-audio/story/13041356>

Weber, Esther (2012). *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit* (3. Aufl.). Luzern: interact Verlag.

Wiemann, Irmela (2009). *Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben. Informationen und Hilfen für Familien* (1. Aufl.). Bonn: Balance buch + medien verlag GmbH & Co.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNKRK) vom 25.10.2016 (SR 0.107)